

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt

Zunächst möchte ich Ihnen anlässlich der ersten Ausgabe des Anwaltsblattes für das Jahr 2005 ganz persönlich alles Gute, vor allem Gesundheit sowie persönlichen und beruflichen Erfolg wünschen.

Die Flutkatastrophe in Südostasien hat uns alle betroffen gemacht, vornehmstes Ziel auch der Anwaltschaft muss die schnelle und unbürokratische Hilfe sein. Der Berliner Anwaltsverein hat sich daher mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen, der IHK Berlin, der Handwerkskammer Berlin, der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg und dem Berliner Roten Kreuz zu einer gemeinsamen Initiative zusammengeschlossen, die den Wiederaufbau in dem besonders schwer getroffenen Indonesien unterstützen möchte. Ich wende mich ganz persönlich an jeden einzelnen von Ihnen mit der Bitte: Unterstützen Sie diese Initiative und spenden Sie für die Berliner DRK-Stiftung "Pro Menschlichkeit". Nähere Informationen dazu und einen Spendenvordruck finden Sie in diesem Heft auf Seite 12/13.

Große Umwälzungen erwarten die Berliner Justizlandschaft im Jahr 2005 und in den Folgejahren: Neben dem Projekt "Große Justizreform" nimmt die durch den Staatsvertrag der Länder Berlin – Brandenburg vom 26. April 2004 beschlossene Zusammenlegung der Fachobergerichte dieser Länder Formen an. Die jeweiligen Ministerien und Justizverwaltungen beider Bundesländer befassen sich derzeit mit der Umsetzung des Staatsvertrages. Die gemeinsame Ausbildung der Studenten und Referendare in Berlin und Brandenburg ist bereits Realität. Zum Jahresbeginn hat das gemeinsame Justizprüfungsamt Berlin-Brandenburg seine Arbeit aufgenommen.

Beide Projekte betreffen auch uns Anwälte unmittelbar. Es kommt darauf an, dass die Anwaltschaft Stellung

bezieht: Nur wenn Justizverwaltung, Gerichte und Anwaltschaft "an einem Strang" ziehen, kann der für uns heute selbstverständliche – und im europäischen Vergleich überdurchschnittlich gute – Standard der Justiz erhalten bleiben. Es ist offensichtlich, dass große Teile der "Reform"-Bestrebungen, die derzeit auf den Tisch gelegt werden, zu allererst fiskalischen Interessen der Landesjustizverwaltungen dienen und nicht – wie öffentlichkeitswirksam behauptet wird – einer Verbesserung der Qualität.

Ein kurzer Prozess ist noch lange kein guter Prozess.

Viel Staub – und zwar im wahrsten Sinne des Wortes – hat die Beratungsaktion des Berliner Anwaltsvereins für Hartz IV-Betroffene aufgewirbelt. Darf der Anwaltsverein das überhaupt? – war die zentrale Frage der Rechtsanwaltskammer Berlin. Eine Frage, die Kollege Kleine-Cosack, Mitglied des Vorstandes und des Berufsrechtsausschusses des DAV, mit einem klaren ja beantwortet, während im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin große Bedenken bestehen. Ein Vorstandsmitglied der Kammer hat kurzer Hand ihren Austritt aus dem BAV erklärt. Wir erinnern uns: Die Diskussion über das neue Rechtsdienstleistungsgesetz hat sich die Anwaltschaft selbst eingebrockt, indem sie mit großer Hingabe soziale und karitative Träger, die unentgeltliche Rechtsberatung für sozial Schwache angeboten haben, mit einstweiligen Verfügungsverfahren überzogen hat. Nun wird die unentgeltliche Rechtsberatung voraussichtlich völlig freigegeben ("unentgeltliche Dienstleistungen sind erlaubt" § 6 Abs. 1 E-RDG). Darüber hinaus wird zukünftig auch die Rechtsberatung durch Vereinigungen im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Ziele weitgehend freigegeben. Vor diesem Hintergrund wirkt es geradezu anachronistisch, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer sich ernsthaft mit dem Gedanken trägt, einer anwaltlichen Vereinigung – notfalls auch gerichtlich – das



untersagen zu wollen, was nach dem Willen des Bundesjustizministeriums für alle anderen Vereinigungen gelten soll.

Eine besondere Freude ist es mir, Sie auf eine kommende Veranstaltung des BAV hinzuweisen: am 30. März 2005 führen wir einen Informationsabend zur Bedeutung des Insolvenzrechts in der alltäglichen anwaltlichen Praxis gemeinsam mit dem Berlin/Brandenburgischen Arbeitskreis für Insolvenzrecht durch. Die Veranstaltung wendet sich ausdrücklich an Kollegen, die ihren Arbeitsschwerpunkt gerade nicht im Insolvenzrecht haben. Mehr dazu lesen Sie in diesem Heft oder im Internet unter www.berliner.anwaltsverein.de.

Schließen möchte ich mit einer erfreulichen Personalie: Am 24. Januar 2005 wurde Herrn Rechtsanwalt und Notar a. D. Peter-Michael Kupsch das vom Bundespräsidenten verliehene Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland durch die Senatorin für Justiz und Bürgermeisterin Frau Karin Schubert verliehen. Im Namen des Berliner Anwaltsvereins und der Berliner Anwaltschaft gratulierte ich Herrn Kupsch ganz herzlich und möchte mich für sein über 30-jähriges ehrenamtliches Engagement für die anwaltlichen Belange ganz herzlich bedanken.

Ihr

Ulrich Schellenberg

Vorsitzender des
Berliner Anwaltsvereins

Impressum

Berliner Anwaltsblatt – 54. Jahrgang

Herausgeber: Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung: Dr. Eckart Yersin

Redaktion: Dr. Gabriele Arndt, Eike Böttcher, German v. Blumenthal, Carsten Langenfeld, Martin Pritzel, Mirko Röder,
Harald-K. Thiele, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift: Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Verantwortlich für

- Kammerton (der RAK Berlin) Marion Pietrusky,
Rechtsanwaltskammer Berlin • Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.de • homepage: www.rak-berlin.de
- Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg Dr. Rüdiger Suppé,
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg
- Mitteilungen der Notarkammer Berlin: Klaus Mock,
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/
- Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Dr. Vera von Doetinchem,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin
- alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin
Bundesallee 213/214 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02
- Anzeigen: Peter Gesellius,
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Postanschrift: Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 15 vom 1.1.2005 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen: Philipp Heinish,
Wilhelmshöher Str. 20 • 12161 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: (030) 827 041 64

Verlag: Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,
Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 75,- € Einzelheft 8,- €

Druck: Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

.....

Geburtstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

.....

Datum

Unterschrift

Unsere Themen im Februar 2005

Kostenfreie Rechtsberatung – pro bono oder pro Anwalt

Mit den jüngsten Aktionen des Berliner Anwaltsvereins und den Aktionen darauf beschäftigt sich

Rechtsanwalt Swen Walentowski, Pressesprecher des DAV Seite 5

Von Rechtsgrundsätzen und Privatansichten

Ein Plädoyer für die Methode, dieselben in Einklang zu bringen, von

Assessor Eike Böttcher, Mitglied der Redaktion Seite 7

Veranstaltungen des BAV

Rückblick und Ausblick über die Fortbildungsinitiativen des Berliner Anwaltsvereins gibt

Rechtsanwalt Carsten Langenfeld, Geschäftsführer des BAV Seite 14

„Anwalt ohne Recht“

Jann Fiedler, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Berlin, berichtet über die Ausstellung in New York Seite 29

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

Kostenfreie Rechtsberatung – pro bono oder pro Anwalt 5

Aktuell

Von Rechtsgrundsätzen und Privatansichten 7

Nächste Bundesrichterwahl steht bevor 8

Der Rechtsanwalt darf nicht zum „Spitzel gegen die Mandanten“ werden 8

Jahrestreffen des Verbandes der Freien Berufe in Berlin e.V. 9

Erster Regionaler Stammtisch Berlin/Brandenburg der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV 11

BAVintern

Veranstaltungen des BAV Rückblick und Ausblick 14

Referendare aus Braunschweig beim Berliner Anwaltsverein 15

Seminarankündigungen 16

Termine

Veranstaltungen des BAV 21

Veranstaltungen der Anwaltschaft 21

Veranstaltungen für die Anwaltschaft 23

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 24

Notarkammer Berlin 25

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 26

Urteile

Keine Pflicht zur Vorlage der Verteidigervollmacht 40

Regelmäßige Fristenkontrolle ist bedeutend 40

Analoge Anwendung des VermG auf Berliner Lenné-Dreieck 40

Mai-Krawalle: Keine Entschädigung 41

Zum Begriff der Vorfahrt 41

Wissen

RVG „zum Anfassen“ – BRAGO Ade! 42

Zum Gebrauch des Dienstsiegels 45

Forum

Erfahrungsbericht einer DAV-Anwaltreferendarin 46

„Mölller, Kiosk am Markt“ 48

Mit dem Kopf schon beim Frisör 48

Ausschlussfrist für Tatbestandsberichtigungsantrag 48

Bundesverdienstkreuz am Bande für Klaus Bacher 49

Berühmte Juristen 49

Das Berliner Stadtschloss wieder aufbauen? Und wenn ja, wie? 50

Büro & Wirtschaft

Das ABC der Kanzleigründung – Erfolgreich trotz wachsender Konkurrenz 52

Bücher

Buchbesprechungen 55

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma

Hahn Bestattungen, 12099 Berlin, bei.

Wir bitten um freundliche Beachtung

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts, wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 92 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 185 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen beim Bezug von Strom über die Yello Strom GmbH
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 20 verschiedene DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Servie-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3400 Mitgliedern bei.

BAV

Kostenfreie Rechtsberatung – pro bono oder pro Anwalt

Swen Walentowski

Der Berliner Anwaltsverein hat jeweils am 7. Oktober und am 17. Dezember 2004 eine Beratungsaktion zum Thema "Hartz IV" im DAV-Haus für Berliner Bürgerinnen und Bürger durchgeführt. Bei beiden Aktionen standen *jeweils 16* im Sozial- und Arbeitsrecht kundige Berliner Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung.

Bei der ersten Beratungsaktion konnten die Bürger gegen eine Schutzgebühr von 1,- € alle Fragen stellen, die ihnen im Zusammenhang mit Hartz IV auf der Seele lagen. *Die zweite Beratungsaktion wurde kostenlos durchgeführt.*

Das Ergebnis war überwältigend. Rund **270** Berlinerinnen und Berliner haben dieses Angebot genutzt. Die Pressebeurteilung sowohl im Bereich der Printmedien, des Hörfunk und des Fernsehens sind es wert, in das "anwaltliche Guinness-Buch der Rekorde" eingetragen zu werden.

Doch es gab Kritik:

Die vielleicht zu sehr dem disziplinarischen Gedanken als der Selbstverwaltung der Anwaltschaft verpflichtete RAK Berlin beschäftigte sich ernsthaft mit der Frage, ob dies zulässig sei. Kollegen aus dem Kammervorstand schrieben erobert dem Berliner Anwaltsverein und drohten mit Austritt. Begründet wurde dies damit, dass eine Gebührenunterschreitung nicht zulässig, eine kostenlose Beratung durch den BAV nicht erlaubt sei und – jetzt kommt ein echtes Argument – die anwaltliche Dienstleistung nie dem Verdacht ausgesetzt werden dürfe, sie sei nichts wert und müsse umsonst angeboten werden. Gleichzeitig sah man die wirtschaftliche Lage der Berliner Anwaltschaft durch diese beiden Beratungstage mit ihren "Billig-Beratungsangeboten" gefährdet.

Warum nur eine solche Aktion?

Zweifelsohne mag den Berliner Anwaltsverein bewogen haben, Betroffenen Beratung und Hilfe anzubieten. Zu unterstellen ist aber auch ein Eigeninteresse der Anwaltschaft. Durch die immense Presseresonanz dürfte es mit Hilfe dieser Beratungsaktion gelungen sein, einer breiten Öffentlichkeit zu vermitteln, dass Anwältinnen und Anwälte auch für "alltägliche" Fragen und Fallgestaltungen die einzigen unabhängigen und verschwiegenen Berater sind. Zudem klagen zahlreiche im Sozialrecht tätige Kolleginnen und Kollegen darüber, dass das Tätigkeitsbild des Sozialrechtlers in der Öffentlichkeit völlig unbekannt ist. Daher ist es gerade vor dem Hintergrund eines immer enger werdenden Rechtsberatungsmarktes wichtig, dass die Anwaltschaft, auch für breite Bevölkerungsschichten, ein wahrnehmbares, eigenes Profil auf dem Beratermarkt erlangt. Wir erinnern uns:

Das Rechtsdienstleistungsgesetz steht in der Diskussion; der Entwurf ist so schlecht für die Anwaltschaft nicht – doch bedarf der Begriff der Rechtsberatung als "Nebenleistung" für Banken und Versicherer noch der Definition. Aber unabhängig von dieser Frage, dürfte jeder Kollegin und jedem Kollegen bekannt sein, dass zunehmend die anderen Berufsgruppen auf diesen Rechtsberatungsmarkt – erlaubt oder nicht erlaubt – drängen.

Das große öffentliche Interesse, das diese Beratungsaktion erfahren hat, beruht zu einem wesentlichen Teil darauf, dass man dies der Anwaltschaft nicht "zugetraut" hat. Dahinter steht das klassische Anwaltsbild, wonach der Anwalt im außergerichtlichen beratenden Bereich nur einer wohlhabenden Klientel zur Verfügung steht und ansonsten nur dann in Anspruch zu nehmen ist, wenn es – wie im gerichtlichen Verfahren – geradezu unausweichlich erscheint. So berichtet der Vorsitzende des Berliner

Anwaltsvereins, der Kollege Ulrich Schellenberg, darüber, dass eine der meist gestellten Fragen der Pressevertreter war, warum sich Anwälte gerade mit dem Sozialrecht beschäftigen. Dies sei doch eine Aufgabe der Gewerkschaften, kirchlichen und karitativen Trägern. Der Hinweis, dass die Fachanwaltschaft für Sozialrecht zu den ältesten Fachanwaltschaftsbezeichnungen zählt, hat immer ungläubiges Staunen ausgelöst. Hierbei wurde deutlich, dass klassische anwaltliche Beratungssegmente allein deshalb verschenkt werden, weil das Beratungsangebot der Anwaltschaft in der Öffentlichkeit überhaupt nicht bekannt ist. Hier bot die Aktion Abhilfe. Im Interesse der Anwaltschaft!

Imagesteigerung notwendig

Es ist richtig, wenn die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin in einem Interview mit dem Berliner Anwaltsblatt¹⁾ sagt:

"Ich bin auch der Auffassung, dass eine Beratung, die als Ausdruck sozialen Engagements und des Eintretens für Bürgerrechte zu sehen ist, den Berufsstand in ein positives Licht rückt. Ich denke auch nicht, dass die allgemein wirtschaftlichen Schwierigkeiten durch derart motivierte "Billigberatung" vergrößert werden."

Das verdeutlicht, dass durch solche Aktionen das Image der Anwaltschaft verbessert werden kann. Dies ist auch nötig. So stellt die Allensbacher Berufsprestige-Skala fest:

"Der Beruf des Rechtsanwalts gehört allerdings zu den Prestigeverlierern" (nur Platz 4).

Die Verbesserung und Profilierung des Images der Anwaltschaft in der Öffentlichkeit ist dabei eine geborene Aufgabe der Interessenvertretung der Berliner Anwaltschaft, somit des Berliner Anwaltsvereins.

1) Berliner Anwaltsblatt 12/2004, S. 639



Informatives Gespräch

Fotos (2): A. Burkhardt

Wenn schon nicht mehr in der Bevölkerung erkannt wird, in welchen Bereichen Anwälte tätig sind, dann darf man sich nicht darüber wundern, dass Beratungsangebote anderer Berufsgruppen angenommen werden. Also muss es im Interesse der Berliner Anwaltschaft liegen, in den Berliner Medien das Thema "Recht" in Verbindung mit dem Berater "Anwalt" in Verbindung zu setzen. Es muss sich bei der Bevölkerung durchsetzen, dass bei rechtlichen Problemen ausschließlich der Anwalt der geeignete Berater ist. Dies wird in der öffentlichen Wahrnehmung durch solche Aktionen erreicht, die Presseresonanz belegt dies.

Anwaltschaft vor großen Herausforderungen

Die stetig wachsende Zahl der Anwaltschaft mit einer Verdopplung der Anwaltszahlen binnen zehn Jahren verschlechtert die Chancen, am Markt zu agieren, nicht nur der jüngeren Kolleginnen und Kollegen.

Das DAV-Forum "Zukunft der Anwaltschaft" hat bereits im Oktober 1998 in Mainz folgende These verabschiedet:

"Das Angebot anwaltlicher Tätigkeit muss den traditionellen Bereich der Kanzlei verlassen. Alte und neue Medien sind zu nutzen. Brennpunkte des Rechtsberatungsbedarfs sind aufzusuchen. Die Qualität anwaltlicher Beratung ist unabhängig vom Ort der Erbringung und von dem Einsatz der Medien zu gewährleisten."

Beratungssituation

Dies war 1998. In der Bundesrepublik gab es damals 92.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – heute sind es wohl 136.000.

Die Anwaltschaft muss sich also auf die veränderten Marktbedingungen einstellen und darauf reagieren. Dies tut sie bereits. Aber die Anwaltschaft braucht insgesamt Unterstützung. So muss aufgeklärt werden, was Anwälte leisten können, warum sie besser sind als andere und welche Regeln die Anwaltschaft im Interesse der Mandantschaft befolgt.

Wie ginge dies besser, als über eine erfolgreiche Pressearbeit und Beratungskampagnen. Es wäre wünschenswert, wenn viele örtliche Anwaltvereine dem Beispiel des Berliner Anwaltsvereins folgen würden und ebensolche Beratungsaktionen anbieten. Ein weiteres geeignetes Mittel ist das sogenannte Lesertelefon. Warum muss es immer der Mieterbund sein, der in Zusammenarbeit mit der großen lokalen Zeitschrift die Leser im Mietrecht aufklärt. Warum nicht der Anwalt? Warum die Gewerkschaft und nicht der Arbeitsrechtler, warum der Steuerberater und nicht der Steuerrechtler?

Entscheidend wird die Wahrnehmung der Bevölkerung sein, wer der richtige Berater in allen Rechtsdingen und den damit zusammenhängenden Fragen ist.

Der Leser möge mir bitte nachsehen, dass ich hier die ganze Zeit vom Eigennutz der Anwaltschaft dieser Beratungsaktion spreche. Beinhaltet doch eine pro bono-Tätigkeit gerade die Hilfe für Betroffene in schwierigen Situationen. Dies alles unterstelle ich dieser Aktion.

Der Charme der Beratungshilfe

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob der Berliner Anwaltsverein mit seiner Aktion der Berliner Anwaltschaft Beratungshilfe-Mandate weggenommen hat.

Im Jahr 2000 gab es in Berlin 18.838 Anträge auf Beratungshilfe. Drei Jahre später, im Jahr 2003, waren dies bereits 27.979. Ein rasanter Anstieg! Auf Grund der Zahlen ist es nun fast müßig darüber zu diskutieren, ob die Zahl ohne die Beratungsaktion für das Jahr 2004 noch höher läge.

Erschreckt könnte man auch feststellen, dass wahrscheinlich die Beratungsaktion dazu geführt hat, im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern, dass bei



Fragen rund um Hartz IV auch der Gang zum Anwalt ratsam wäre. Vielleicht steigt dadurch sogar signifikant die Zahl der Beratungshilfe-Mandate.

Mancher möchte sich angesichts dieser Vorstellung mit einem Unbehagen abwenden. Wissen wir doch, dass keine Rechtsanwaltskanzlei eine unbegrenzte Anzahl von Beratungshilfe-Mandaten wirtschaftlich überlebt. Diese Beratung, ebenso wie die PKH-Beratung, ist auch schon ein Teil der pro bono-Tätigkeit der Anwaltschaft. Wer von den Kritikern der Aktion diese für die Anwälte leidliche Beratung unbegrenzt anbieten kann, möge sich melden. Es ließe sich sicherlich eine Liste etablieren und an die Öffentlichkeit bringen, so dass Beratungsaktionen des Berliner Anwaltsvereins überflüssig wären...

Fazit

Das Image der Anwaltschaft muss weiter gefördert werden. Ein Mittel, dieses Ziel zu erreichen, werden öffentlichkeitswirksame Beratungsaktionen des Berliner Anwaltsvereins sein. Zu wünschen wäre eine monatliche Beratung zu verschiedenen Rechtsthemen in Zusammenarbeit mit den Medien. Jeder Leser, jeder Hörer, jeder Fernsehzuschauer, der von einem Sachverhalt erfährt, bei dem eine Anwältin bzw. ein Anwalt bei einer solchen Beratungsaktion helfen konnte, wird schneller den Weg zum Anwalt suchen, als wenn dies nicht der Fall wäre. Die Aktion des BAV führt der Anwaltschaft Mandate zu und nimmt ihr keine weg.

Wer, wenn nicht die Anwaltschaft soll rechtliche Hilfestellung bieten?

Wer, wenn nicht der Anwaltsverein soll das Image der Anwaltschaft verbessern und die Interessen vertreten?

Die Befragung der Personen, die beraten wurden, zeigt eine hohe Zufriedenheit mit diesen Service. Vielleicht werden die Beratenden beim Verkehrsunfall selbstverständlicher zum Anwalt gehen, statt nur auf die gegnerische Versicherung zu vertrauen.

*Rechtsanwalt Swen Walentowski
ist Pressesprecher
des Deutschen Anwaltsvereins*

Plädoyer:

Von Rechtsgrundsätzen und Privatansichten

Eike Böttcher

"Es gibt sicherlich Privatansichten, die nichts mit Rechtsgrundsätzen zu tun haben."

Dieser bemerkenswerte Satz stammt von einem Kriminalbeamten. Gefallen ist er im Verfahren um die Gewaltandrohung des ehemaligen Polizeivizepräsidenten Wolfgang Daschner und eines mitangeklagten Beamten vor dem Frankfurter Landgericht, in dem der Kripobeamte als Zeuge vernommen wurde.

Privatansichten und Rechtsgrundsätze, nicht immer decken sich beide. Jeder praktizierende Rechtsanwalt hat sicherlich schon oft mehr oder weniger erfolgreich versucht, seinem Mandanten den Unterschied zu erklären. Warum ihn zum Beispiel der Richter wegen Trunkenheit am Steuer verurteilt hat, obwohl es doch nur zwei, drei Bierchen waren und niemand umgefahren wurde. Da kann man doch mal ne Ausnahme machen, sagt die Privatansicht. Nein, sagt der Rechtsgrundsatz. Je nach Betroffenheit entscheidet man sich für das eine oder das andere.

Im eingangs erwähnten Verfahren vor dem Landgericht Frankfurt Ende vergangenen Jahres ging es nicht nur um die Schuld der angeklagten Polizisten. Es ging auch um Privatansichten und Rechtsgrundsätze. Treffender als der zitierte Polizist hätte man die ganze Diskussion um die sogenannten Foltervorwürfe nicht auf den Punkt bringen können.

Seine Worte sollten all jenen vorgehalten werden, die unverhohlen einen Freispruch für Daschner und seinen mitangeklagten Beamten forderten, insbesondere das Wort "Rechtsgrundsätze". Denn um diese zu wahren,

hat das Gericht ein Urteil gefällt, dass viele mit ihrer "Privatansicht" scheinbar nicht in Einklang bringen können. Es verwarnte die Polizisten zwar nur unter Strafvorbehalt, stellte aber zugleich fest, dass die Angeklagten schuldig sind und ihr Verhalten grundsätzlich von der Rechtsordnung nicht gebilligt wird.

"Wie kann man nur?!", "Es ging doch um das Leben eines Kindes!" wurde den Anklägern und Richtern wutentbrannt zugerufen. Die Rufe waren jedoch nur deshalb so laut, weil es mit dem Kindsmörder den "Richtigen" getroffen hat. Ob die Fürsprecher von staatlich legitimer Gewaltanwendung immer noch so laut geschrien hätten, wenn einem Unschuldigen Gewalt angedroht oder gar angetan worden wäre?

Das ohne Zweifel ehrenwerte Motiv der Angeklagten, die Rettung eines Kindes, haben die Frankfurter Richter mit dem äußerst milden Urteilsspruch bereits berücksichtigt. Damit haben sie auch all denjenigen das Zitat des Kriminalbeamten vor die Nase gehalten, die unbeirrt von Folter sprachen und damit die Szenerie in den Kerker einer mittelalterlichen Festung verlegten. Die Betonung lag diesmal auf dem Wort "Privatansichten".

Aus Rechtsgrundsätzen lässt sich die Privatansicht der demokratischen Mehrheit quasi ablesen. Rechtsgrundsätze werden aufgestellt, um für alle erkennbar zu machen: Das ist bei uns erlaubt und das verboten! Durch die dauernde Umgehung des Rechtsgrundsatzes verliert dieser nach und nach seine Grundsätzlichkeit. Dies schadet dem Vertrauen der Menschen in ihr Rechtssystem. Deshalb wäre im

Fall Daschner ein Freispruch ein bedenkliches Signal für alle jene gewesen, die an die unbedingte Wahrung der Menschenrechte in diesem Land glauben und darauf vertrauen.

Die 27. Große Strafkammer des Frankfurter Landgerichts hat gegen die An-

geklagten eine Strafe verhängt, die weit unter der gesetzlichen Mindeststrafe liegt. Genau dies war die richtige Methode, Rechtsgrundsatz und Privatan-sicht in Einklang zu bringen. Durch das Unterschreiten der gesetzlich vorge-schriebenen Mindeststrafe hat das Ge-richt unmissverständlich zum Ausdruck

gebracht, dass die Beweggründe für die Tat mehr als verständlich und nach-vollziehbar sind. Mit dem Schuldspruch selbst hat es gleichwohl dafür gesorgt, dass Verteidiger ihre Mandanten in Zu-kunft nicht als erstes fragen müssen, ob ihnen während der Vernehmung Daumenschrauben angelegt wurden.

Nächste Bundesrichterwahl steht bevor

Am 17. März 2005 wird der Bundes-richterwahlausschuss über neue Bundesrichterinnen und Bundesrich-ter entscheiden.

Beim Bundesgerichtshof sind fünf Stellen zu besetzen. Für den Bundes-finanzhof sind vier Personen, für das Bundessozialgericht drei Personen und für das Bundesverwaltungsge-richt sowie das Bundesarbeitsgericht je zwei Personen zu wählen.

Wahlvorschläge können von den Mit-gliedern des Bundesrichterwahlaus-schusses und dem jeweils für das entsprechende Bundesgericht zu-ständigen Bundesminister gemacht werden. Für den Bundesgerichtshof, den Bundesfinanzhof und das Bun-desverwaltungsgericht ist Bundesju-stizministerin Brigitte Zypries zustän-dig, für das Bundesarbeitsgericht der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement, und für das Bundessozialgericht die Bundes-ministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung, Ulla Schmidt.

Der Bundesrichterwahlausschuss entscheidet in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er setzt sich aus den 16 je-weils zuständigen Landesministern sowie 16 vom Bundestag gewählten Mitgliedern zusammen.

*Pressemitteilung des
Bundesministeriums der Justiz*

Deutscher Anwaltverein warnt:

Der Rechtsanwalt darf nicht zum "Spitzel gegen die Mandanten" werden

In seiner jetzt veröffentlichten Stellung-nahme zur 3. Geldwäscherichtlinie (Nr. 03/05) beobachtet der Deutsche An-waltverein (DAV) mit Sorge, dass der mit der 2. Geldwäscherichtlinie eingeschla-gene Weg, in das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandanten einzu-greifen, fortgesetzt und vertieft wird. Durch die vorgesehenen verschärften Melde-, Identifizierungs- und Überwa-chungspflichten würden Rechtsanwälte zum "Spitzel gegen die Mandanten". Außerdem sieht der DAV es als proble-matisch an, dass die Richtlinie neben der Geldwäsche auch die Terrorismusfin-anzierung mitregeln soll. Der DAV warnt, dass aufgrund der durch die Geldwäscherichtlinie zugänglichen In-formationen auch gegen andere Strafta-ten als die Geldwäsche vorgegangen werden könnte.

"Zu den wesentlichen Rechten des Bür-gers gehört es, sich in vollem Umfang in einem unüberwachten, vertrauensvollen Gespräch mit einem Anwalt über rechtliche Situationen beraten zu lassen und bei deren Umsetzung, die mit Finanz-transaktionen verbunden sein kann, Hil-feststellungen durch den Anwalt zu erhal-ten. Dem Anwalt hierbei verstärkte Iden-tifizierungs- und gar Überwachungs-pflichten aufzubürden widerspricht daher rechtsstaatlichen Prinzipien. Außerdem ist nicht hinnehmbar, dass unter dem Deckmantel der Geldwäschebekämp-fung allgemeine polizeiliche Überwa-chungsinstrumentarien geschaffen wer-

den sollen, um auch andere Straftaten, wie z.B. Steuerhinterziehungen, besser ahnden zu können", so Rechtsanwalt Dr. Ulrich Sommer, Vorstandsmitglied des DAV. In untragbarer Weise würden die Freiheiten der Bürger demnach unter dem Vorwand der Geldwäsche einge-schränkt, um in Wirklichkeit gegen Straftaten vorzugehen, an deren Straf-verfolgung der Staat aus finanziellen Gründen ein größeres Interesse hat als an der Verfolgung der Geldwäsche. Der DAV fordert daher, durch eine explizite Regelung sicherzustellen, dass die gemäß dem Richtlinienvorschlag erlang-ten Informationen lediglich verwendet werden dürfen, wenn sie auch tatsäch-lich zur Ahndung der Geldwäsche ge-nutzt werden.

Das Ziel der europäischen Institutionen, sich für Terrorismusbekämpfung einzu-setzen, begrüßt der DAV zwar, aller-dings dürfe dies nicht dazu führen, die Terrorismusfinanzierung unter die Geld-wäscherichtlinie zu fassen. Der Tatbe-stand der Geldwäsche sei mit dem der Terrorismusfinanzierung nicht gleichzu-setzen, da die Terrorismusfinanzierung im Gegensatz zur Geldwäsche nicht zwangsläufig mit "schmutzigem" Geld erfolgen müsse. Auf diese Problematik hat der DAV bereits in seiner Stellung-nahme (Nr. 47/04) des Strafrechtsaus-schusses im Oktober 2004 hingewie-sen.

Pressemitteilung des DAV

Jahrestreffen des Verbandes der Freien Berufe in Berlin e.V.

Mirko Röder

Der Verband der Freien Berufe in Berlin e.V. (VFB) lädt alljährlich seine Mitgliedsorganisationen am Jahresende zu einem vorweihnachtlichen Arbeitsgespräch (Jahresessen) ein.

Unter dem 25.11.2004 konnte der Vizepräsident des Verbandes der Freien Berufe in Berlin e.V., Dipl.-Ing. Rainer Siebert zum Jahresessen Rechtsanwalt Arno Metzler, Geschäftsführer des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB), als Referenten begrüßen, der einige Gedanken und Thesen zu den „Chancen der Freien Berufe im marktwirtschaftlichen Wettbewerb“ darlegte, wie noch auszuführen sein wird. Dr. Kalkum, der zuständige Referent für die Freien Berufe aus der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen, war anwesend, um die einzelnen vielschichtigen Fragen und Problematiken der Verbandsvertreter aufzunehmen und zu beantworten.

Metzler führte aus, dass Marktwirtschaft und Wettbewerb, eben vor allem Wettbewerb, Themen sind, die vom Freiberufler immer unter ganz speziellen Ge-



sichtspunkten diskutiert werden. Wettbewerb, so wie wir das von den Kaufleuten kennen, um Preis- und Warenmengen, mit Rabatten, führen wir nicht. Deshalb haben in der Vergangenheit auch viele der Mitgliedsorganisationen immer, wenn vom Wettbewerb die Rede war, die Ampel auf Rot geschaltet und ein Diskussionsverbot verhängt.

Nun habe die Europäische Gemeinschaft die Europäische Erweiterung beschlossen; diese Veränderung bringt es mit sich, dass Regeln sowie Fragen des Wettbewerbs nunmehr auch durch die Freien Berufe nicht mehr zurückhaltend diskutiert werden können, sondern aufgegriffen werden müssen. Die Freiberufler hätten einen Leistungs- oder Qualitätswettbewerb, keinen Preiswettbewerb.

Der Leistungswettbewerb bleibt das Credo der Freien Berufe. Für den Leistungswettbewerb hat das Bundesverfassungsgericht nie Bedenken gesehen, auch die Europäische Gemeinschaft hat sich mit diesem Thema häufig beschäftigt. Der EuGH habe fast alle Gebührenordnungen in Europa abgeschafft, bis auf die deutschen. Das liege daran, dass sie auf gesetzlicher Grundlage bestünden, so dass an diesem althergebrachten Mechanismus der Preisbildung bei den Freien Berufen festgehalten werden könne, denn, so gab Metzler zu bedenken, eine freiberufliche Leistung sei eine so genannte „nicht beschreibbare Leistung“.

Ein weiterer Teil des Wettbewerbs sei die Ansprache der Kunden, d.h. die Freien Berufe müssen sich verständigen wie Qualifikationen nach außen transparent werden. Wer bestimmte Titel führe,

Wehmeier, Metzler

Schon reingeschaut?



Berlins Service-Center für Juristen

Jetzt NEU!
Aktuelle Literatur
zu Hartz IV

Soldan – Dienste für Anwälte

Unser Service-Center präsentiert Ihnen den kompletten Berufsbedarf für Anwälte und Notare. Vieles von dem, was Sie täglich brauchen, haben wir vorrätig. Während Sie aussuchen, hält unser Pressecafé Getränke für Sie bereit. Wir sind jederzeit gerne für Sie da.

Hans Soldan GmbH
Littenstraße 10
10179 Berlin
Telefon: 030/2 40 83 79-00
Telefax: 030/2 40 83 79-03
Soldan.de

Öffnungszeiten:
Montag bis
Donnerstag:
9.00 – 17.30 Uhr
Freitag:
9.00 – 14.00 Uhr

Soldan
Dienste für Anwälte

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten

Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27

Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

bestimmte Zusatzbezeichnungen, wie sie jetzt gerade erneut bei der Anwaltschaft entwickelt werden, der habe diese speziellen Kenntnisse. Das alles müsse überlegt werden, um in der Marktwirtschaft das Feld des Freien Berufes zu erhalten und für die Zukunft zu bestellen. Allenthalben seien die Freiberufler durch ihren Erfolg auch materiell, aber auch durch das Vordringen in andere Felder, in den Fokus von Mitbewerbern geraten.

Schließlich ging Metzler auf die Binnenmarktrichtlinie ein, die soeben von der Europäischen Gemeinschaft vorgelegt wurde. Metzler verlieh dem Standpunkt des Bundesverbandes Ausdruck, dass die Binnenmarktrichtlinie noch bis 2006 auf sich warten lassen würde, jetzt gebe es jedoch einen ersten Bericht, der über den gemeinsamen Markt und den Lissabonprozess – nämlich bis 2010 aus Europa den besten wissengestützten

schneller unter Druck gerieten, der durch Diskussionen, ob diese oder jene Gruppe besser aufgestellt sei oder vielleicht ein größeres Stückchen von einem immer kleiner werdenden Kuchen haben sollte, nicht gelöst werden wird.

Metzler verwies abschließend darauf, dass die eigenen Süchte, die eigenen Eitelkeiten, die Gruppenspezifika gar nicht einmal im Inhalt, aber in der Außendarstellung zurückzustellen seien und die verschiedenen Berufsgruppen innerhalb der Freien Berufe nach außen hin gemeinsam wirken sollten. Metzler hält dies für den Berliner Landesverband durchaus möglich.

Im Anschluss entspann sich bei einer ausgezeichneten leiblichen Versorgung in Gestalt eines „Gänsekeulen-Essens“ eine lebhafteste Diskussion, an der sich u.a. der Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Berlin, Dr. Bernd Häusler, sowie das Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt Gregor Samimi, mit eigenen Statements beteiligten.

Dr. Häusler äußerte einige Gedanken zum Rechtsdienstleistungsgesetz, Samimi stelle einige

Dienstleistungs-
markt zu machen –
einen Sachstand
abbildet. Der emp-
fehle noch im Jahre
2005 alle Regeln
nieder zu reißen,
sonst würde das
Ziel 2010 nicht er-
reicht, wie in Liss-
abon von den Re-
gierungschefs ver-
einbart. Es sei also
absehbar, dass die
Freien Berufe im-
mer heftiger und

Thesen dar, wie sich die Anwaltschaft sowohl strukturell als auch qualitativ bei steigenden Zulassungszahlen entwickeln wird und entwickeln muss.

Alles in allem gestaltete sich der Abend, wie in jedem Jahr, als eine breite Plattform von Freiberuflern, wie Ärzten, Tierärzten, Apothekern, Zahnärzten, Steuerberatern, Architekten, Anwälte u.a., die zeigte, dass bei aller Unterschiedlichkeit der Berufe und Berufsstände doch letztlich die gleichen Frage- und Problemstellungen zu bewältigen sind. So wurde eben auch die Frage der drohenden Ausbildungsplatzabgabe dahingehend diskutiert, dass die Freiberufler auch ohne Ausbildungsplatzpakt Ausbildungsplätze mobilisieren. Die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft hatten im Frühsommer den Ausbildungspakt mit der Bundesregierung unterzeichnet, der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) war diesem Pakt bekanntlich nicht beigetreten. Die Schaffung von Lehrstellen lasse sich weder per Gesetz noch per Akt verordnen, sondern ist in erster Linie abhängig von der wirtschaftlichen Gesamtlage sowie der individuellen Zukunftserwartung der Freiberufler. Hier war sich die Jahrestagung einig, dass, da in Praxen, Kanzleien und Büros Jahr für Jahr Ausbildungsplätze unbesetzt blieben, die wahllose Akquisition zusätzlicher Kapazitäten wenig Sinn mache. Erforderlich für eine Zunahme der Ausbildungszahlen sei dabei nicht allen die Rückgewinnung neuer und ehemaliger Ausbildungsbetriebe sowie die Beseitigung immanenter Ausbildungshemmnisse; ebenso wichtig sei das Auffinden geeigneter Bewerberinnen und Bewerber, schließlich bleibe der Großteil der unbesetzten Stellen wegen Mangels an geeigneten Kandidaten frei.

Alles in allem ein sehr dichter aber wie in jedem Jahr auch sehr weitgefächerter Abend; Dank gilt der Geschäftsstelle des Verbandes der Freien Berufe in Berlin e.V., insonderheit dem Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Wirt.-Ing. W. Wehmeier, für die Ausgestaltung des Abends.

RA Mirko Röder
ist Vorstandsmitglied des BAV



Samimi, Dr. Boche
(Tierärzte-Kammer)

Erster Regionaler Stammtisch Berlin/Brandenburg der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV

Christine Vandrey / Dr. Astrid Auer-Reinsdorff

Am 20. Januar fand der 1. Stammtisch der auf dem DAT 2004 in Hamburg gegründeten Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen statt. Die Regionalbeauftragte Berlin/Brandenburg, Rechtsanwältin Christine Vandrey, stellte in einer kurzen Einführung für die erschienenen Mitglieder und Interessentinnen die Ziele und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sowie die Inhalte zukünftiger Stammtischtreffen vor.

Die ARGE Anwältinnen will mit den regionalen Stammtischen insbesondere den Erfahrungs- und Gedankenaustausch zwischen den Kolleginnen sowie die Bildung von Netzwerken innerhalb der weiblichen Anwaltschaft forcieren. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Weiterbildung und Unterstützung von Anwältinnen auf dem Karriereweg. Der hiesige Stammtisch wird zukünftig einen kurzen Themenblock zu organisatorischen und rechtlichen Fragestellungen umfassen, wie zum Beispiel zum Kanzleimarketing, Personalmanagement, Personalführung etc. Nach Abschluss der Vorträge wird jeweils viel Raum für Fragen und Austausch der Teilnehmerinnen untereinander sein.

Zur Teilnahme an den Stammtischen sind Mitglieder der ARGE Anwältinnen sowie Interessentinnen herzlich eingeladen. Die Regionalbeauftragte würde sich freuen, jüngere Kolleginnen mit kurzer Berufserfahrung genauso wie Kolleginnen mit langjähriger Tätigkeit, in Elternzeit und Wiedereinsteigerinnen aus jedem Tätigkeitsbereich begrüßen zu können.

Rechtsanwältin Silvia Groppler, Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der ARGE Anwältinnen, stellte im Anschluss die aktuellen Projekte der ARGE Anwältinnen vor. Kollegin Groppler betreut insbesondere das Mentorinnenprogramm und konnte über erste positive Rückmeldungen der an dem Pro-

gramm teilnehmenden Kolleginnen berichten. Interessentinnen für die Teilnahme am Mentorinnenprogramm können sich direkt an Kollegin Groppler wenden unter groppler@advocatae.de.

Der 2. Stammtisch fand am Donnerstag, den 17. Februar 2005 um 19.30 Uhr statt. Rechtsanwältin Vandrey gab einen Überblick über weitere Netzwerke, den Deutschen Juristinnenbund, den Verband deutscher Unternehmerinnen und frauenspezifische Internetportale, mit denen bereits gute Kontakte gepflegt werden.

Beim 3. Stammtisch am Donnerstag, den 17. März 2005 um 19.30 Uhr wird die Unternehmensberaterin Sabine Smentek, Autorin des "Erste-Hilfe-Handbuchs für Kleinunternehmer und Selbständige", Strategien und Lösungsansätze vorstellen, die kleine Unternehmen aus der wirtschaftlichen Krise führen bzw. diese abfangen.

Der Stammtisch der ARGE Anwältinnen wird an jedem 3. Donnerstag des Monats ab 19.30 Uhr im Salon des Restaurants Cum Laude (im Gebäude der Humboldt-Universität), Universitätsstraße 4/ Ecke Dorotheenstraße, Nähe U-/S-Bahnhof Friedrichstraße, Berlin-Mitte stattfinden.

Informationen über

die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV sowie die Vorteile der Mitgliedschaft finden Sie im Internet unter www.dav-anwaeltinnen.de und in der Rubrik der Arbeitsgemeinschaften im Deutschen Anwaltsblatt. Die ARGE Anwältinnen ist auf dem Deutschen Anwaltstag in Dresden am Donnerstag, den 5. Mai 2005 mit der Ersten Anwältinnenkonferenz und anschließender Mitgliederversammlung aktiv. Die Anmeldung erfolgt über die Anmeldung zum DAT.

Rechtsanwältin Christine Vandrey ist Regionalbeauftragte Berlin/Brandenburg und Rechtsanwältin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff ist Mitglied des GfA

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messwesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Die Berliner Wirtschaft und Anwaltschaft hilft!

Die Flutkatastrophe in Asien hat bisher über 140.000 Menschenleben gefordert. Knapp 2 Millionen Menschen sind obdachlos geworden, rund 5 Millionen Menschen sind von Krankheit, Seuchen, Hunger und Durst bedroht. Die Infrastruktur ist großflächig zerstört. Neben der weiter notwendigen Soforthilfe kommt es jetzt auch darauf an, einen nachhaltigen Beitrag zur Hilfe der Überlebenden und zum Wiederaufbau eines intakten Lebensumfeldes zu leisten.

Berlin hat selbst schwere Zeiten erlebt. Gerade deshalb wissen wir Berliner, wie wichtig Hilfe in der Not ist. Für die Soforthilfe haben sich viele von Ihnen großzügig engagiert. Hilfe und Spenden sind weiterhin notwendig.

Berlin ist die Partnerstadt von Jakarta, der Hauptstadt Indonesiens. Wir als Vertreter der Berliner Wirtschaft und Anwaltschaft haben uns daher mit der DRK-Stiftung „Pro Menschlichkeit“ des Berliner Roten Kreuzes zusammen getan, um in Indonesien mit Partnern vor Ort bedarfsgerecht Projekte in den Bereichen

- **Gesundheit**
- **Jugend**
- **Schule**

zu fördern. Und es ist uns ein besonderes Anliegen, den Wiederaufbau der örtlichen Wirtschaft zu unterstützen. Wir sind in die Verwendung der Mittel eingebunden und werden die Projekte begleiten.

Wir bitten Sie: Helfen Sie mit!

Für Ihre Geldspenden haben wir folgendes Konto eingerichtet:

Berliner DRK-Stiftung „Pro Menschlichkeit“

Konto 112 • BLZ 100 20 500

Bank für Sozialwirtschaft • Stichwort „Berliner Wirtschaft hilft“

Einen Spendenvordruck finden Sie **umseitig!**


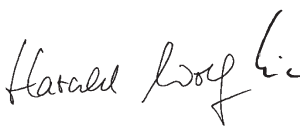
Falls Sie eine Sachspende erwägen oder weitere Informationen wünschen, steht Ihnen der DRK Landesverband Berliner Rotes Kreuz unter folgender Nummer zur Verfügung:

Tel. 030 / 85 00 5 - 112

Ebenfalls Informationen zur Problematik erhalten Sie von der Auslandshandelskammer in Indonesien:

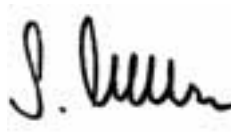
Ansprechpartner: Jan Rönnfeld

Telefon ++62 21 315 4685 , Telefax ++62 21 315 5276 , E-Mail janr@ekonid.or.id

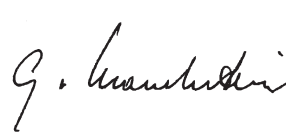


Harald Wolf
Senator für Wirtschaft,
Arbeit und Frauen

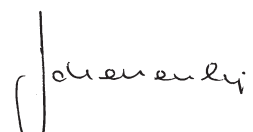
Dr. Eric Schweitzer
Präsident der IHK Berlin



Stephan Schwarz
Präsident der
Handwerkskammer Berlin



Gerd v. Brandenstein
Präsident der Vereinigung der
Unternehmensverbände in
Berlin und Brandenburg e.V.



Ulrich Schellenberg
Vorsitzender des
Berliner Anwaltsvereins

Fax-Antwort: 030/85 005 476

Hilfebrücke Berlin-Südasien



HELFEN SIE!

Spenden Sie für den Wiederaufbau
z.B. von Schulen, Jugendeinrichtungen
und Gesundheitsstationen im Katastrophengebiet.

Bitte unterstützen Sie uns!
„PRO MENSCHLICHKEIT“
– Berliner DRK-Stiftung



BERLIN



Bitte diese Seite an die oben angegebene Fax.-Nr. faxen.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Ich ermächtige die Berliner DRK-Stiftung „Pro Menschlichkeit“ eine einmalige Spende in Höhe
von zu Lasten meines unten angegebenen Kontos einzuziehen.

Kontonummer: BLZ:

Bank:

Datum: Unterschrift: _____

Veranstaltungen des BAV

Rückblick und Ausblick

Grossen Zuspruch gefunden haben die im Jahr 2004 vom Berliner Anwaltsverein veranstalteten Fortbildungsseminare: Bei den über 20 Fortbildungsveranstaltungen, konnte der Verein über 1600 Teilnehmer begrüßen. Besonders gut besucht waren Fortbildungen zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Insolvenzrecht und Arbeitsrecht, aber auch ein "Dauerbrenner" wie das Werkvertragsrecht hat seine Zuhörer gefunden, ein Workshop für juristisches Englisch war nach knapp zwei Wochen schon ausgebucht.

Veranstaltungen i. S. d. FAO

Neu im Veranstaltungsangebot des Vereins waren im Jahr 2004 Fortbildungen, sieben an der Zahl, die vom BAV als Fortbildungsveranstaltungen i. S. d. § 15 FAO angesehen und zu denen entsprechende Bescheinigungen zur Beantragung der Anerkennung bei der Rechtsanwaltskammer Berlin ausgeteilt wurden. Insbesondere mit einer Veranstaltung zum Versicherungsrecht hat der BAV auf die Änderungen des Jahres 2004 in der Fachanwaltslandschaft reagiert. Für das neue Jahr wird der Verein versuchen, dieses Angebot auszuweiten

und Fortbildungen beispielsweise auch zum Erbecht anzubieten.

Informationsveranstaltungen

Ergänzend zu den reinen Fortbildungsveranstaltungen hat der BAV weitere sieben Informationsveranstaltungen mit dem Kammergericht, dem Verwaltungsgericht Berlin, der Senatsverwaltung für Justiz und anderen Partnern durchgeführt. Dank gilt an dieser Stelle der Präsidentin des Kammergerichts, Frau Monika Nöhre, dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts, Herrn Alexander Wichmann und allen anderen, die den BAV unterstützt haben, insbesondere aber den Referentinnen und Referenten für ihren Einsatz.

Berliner Arbeitsrechtsstammtisch

Eine Veranstaltung der eigenen Art ist der vom BAV September 2004 ins Leben gerufene Arbeitsrechtsstammtisch. Sowohl im September als auch bei der zweiten Auflage am 19. Januar 2005 fanden sich jeweils über 50 Kolleginnen und Kollegen und Arbeitsrichterinnen und -richter aller Instanzen, allen voran die Präsidentin des LAG Berlin, Frau Aust-Dodenhoff, der Präsident des Ar-

beitsgerichts Berlin, Herr Riedel, sowie der Vizepräsident des Arbeitsgerichts Herr Gerken, zum gemeinsamen Gedanken- und Erfahrungsaustausch ein. Frau VRiArbG'in Loth, Mitinitiatorin des Stammtisches von Seiten des Arbeitsgerichts, brachte in ihrer Begrüßung am 19. Januar 2005 zum Ausdruck, dass Vorschläge für Verbesserungen der Dienstleistung des Arbeitsgerichts sowie Kritik und Lob willkommen seien. Bitte richten Sie diese direkt an Frau Loth unter **E-Mail BLoth@t-online.de**.

Gesprächsthema des Abends waren u. a. die großen Veränderungen, die auf die Berliner Arbeitsgerichtsbarkeit durch den Staatsvertrag über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004 zukommen.

Eine Ausweitung auf andere Fachbereiche, wie z. B. Strafrecht, liegt aufgrund der großen Teilnahme nahe und ist für 2005 ebenso angedacht wie eine Erweiterung des Stammtisches um Brandenburger Kolleginnen und Kollegen.

Helfen Sie mit !

Bitte helfen Sie uns, unser Fortbildungsangebot zu verbessern: Teilen Sie uns mit, falls Ihnen Ihr Fachgebiet in der Berliner Veranstaltungslandschaft zu kurz kommt oder bestimmte Themen Ihrer Meinung nach Fortbildungen verdienen. Sie erreichen uns über **Tel. 030/251-3846, Fax 030/251 32 63** oder **mail@berliner.anwaltsverein.de**.

Wir werden versuchen, diese Anregungen in die Tat umzusetzen. Helfen Sie uns auch, jede einzelne Veranstaltung zu verbessern: füllen Sie bitte den entsprechenden Fragebogen aus, den wir Ihnen anlässlich der Teilnahme zur Verfügung stellen.

Alle Informationen auch im Internet

Weitere Einzelheiten zu unseren Veranstaltungen sowie alle Einladungen nebst Anmeldungen stehen im Internet unter www.berliner.anwaltsverein.de zum Download bereit oder können in der Geschäftsstelle abgefragt werden.

RA Carsten Langenfeld,
Geschäftsführer BAV



Gut besucht: Veranstaltung zum RVG im März 2004

Fachanwaltslehrgänge

• Arbeitsrecht • Verkehrsrecht
• Miet- & Wohnungseigentumsrecht

ADVO § REP

Friedrichstrasse 95, 10117 Berlin
Tel. (030) 20 96 29 02 • www.ADVOREP.de

Kursort: IHZ, direkt am U/S-Bhf. Friedrichstraße
Kursbeginn : 01.04.2005 & 01.07.2005

Referendare aus Braunschweig beim Berliner Anwaltsverein

BAV empfängt mit Unterstützung des DAV eine
Referendar-Arbeitsgruppe des Landgerichts Braunschweig

Der Einstieg in den Anwaltsberuf wird zunehmend schwieriger, Kenntnisse über Chancen und Risiken beim Berufsstart und über den anwaltlichen Arbeitsalltag werden immer wichtiger. Informationen über die anwaltliche Arbeit können daher nicht früh genug eingeholt werden.

Diesem Motto folgend, statteten 10 Referendare einer Arbeitsgruppe des Landgerichts Braunschweig dem BAV am 28. Januar 2005 einen Besuch ab. RA Uwe Freyschmidt, stellvertretender Vorsitzender des BAV, begrüßte die Gruppe im Namen des Berliner Anwaltsvereins und gab einen Überblick über die Arbeit des Vereins und die organisatorische Einbindung der örtlichen Vereine unter dem Dach des Deutschen Anwaltvereins (DAV). RA Cord Brüggemann, Geschäftsführer des DAV, trug ergänzend zum Berufsrecht vor und stellte kurz das Ausbildungsmodell des DAV vor. RA'in Anne Wißmann, Geschäftsführerin des DAV, erläuterte abschliessend die wachsende Bedeutung des europäischen Rechts und Berufsrechts für den deutschen Anwaltsmarkt.

Über die Hälfte der Teilnehmer erklärte auf Nachfrage, später den Anwaltsberuf ergreifen zu wollen. Entsprechend groß

war das Interesse der Gruppe: Fragen zur Chancengleichheit von Frauen, zur Mediationsausbildung, zu den Möglichkeiten der Kooperation von Anwälten mit anderen Berufsgruppen, zum richtigen Zeitpunkt einer möglichen Spezialisierung sowie den Chancen, als Anwalt/Anwältin ein Anstellungsverhältnis zu finden, wurden von den drei Verbandsvertretern umfassend beantwortet. So wurde aus einer einstündig ge-

planten Veranstaltung ein umfassender Gesprächsnachmittag, der Uwe Freyschmidt, als Strafverteidiger tätig, auch Gelegenheit gab, den Gästen einen kurzen Einblick in den anwaltlichen Arbeitsalltag zu vermitteln.

*RA Carsten Langenfeld,
Geschäftsführer BAV*



Referendargruppe im DAV-Haus, v.l.n.r.: Freyschmidt, Wißmann, Brüggemann

ADVO § REP Die besten Preise am Markt* – wie geht das?

*Stand: 26.01.2005; z.B. Gebühr für RA < 3 J. Zulassung: €1.200 RA > 3 J. Zul.: €1.360 Referendare: € 960 jeweils inkl. 20% Frühbucherrabatt bei Buchung 3 Monate vor Kursbeginn

- Unsere Dozenten:** Erfahrene Basispraktiker mit 5- 10 Jahren Schulungserfahrung statt „Kommentar-Autoren“
- Unsere Schulungsräume:** Einfache Räume in zentraler Lage statt teure Tagungshotels
- Unser System:** Frühe Buchung erleichtert uns die Planung und sichert Ihnen Rabatte
- Unser Tipp:** Vergleichen Sie die Preise und achten Sie auf Zusatzkosten für Klausuren & Unterlagen



Strategien beim Zugewinnausgleichsprozess

■ Referent Dr. Walter Kogel Fachanwalt für Familienrecht, Aachen	■ Veranstaltungsort Steuerberaterverband, Littenstrasse 10, 10179 Berlin, EG
■ Gebühr 210 € (inkl. MwSt.) für Nichtmitglieder des BAV 90 € (inkl. MwSt.) für Mitglieder des BAV	■ Anmeldungen bitte per Fax an die Geschäftsstelle des BAV unter 030/ 251-3263
■ Termin Samstag, 26. Februar 2005, 9.00 bis 16.00 Uhr	■ Anmeldefrist Freitag, 18. Februar 2005

Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO

Der Referent

ist seit 1975 in Aachen als Rechtsanwalt vornehmlich in familienrechtlichen Mandaten tätig. Er ist ständiger Mitarbeiter der Zeitschrift „Der Familienrechtsberater“. Zum Thema Zugewinnausgleich sind zahlreiche Aufsätze von ihm veröffentlicht worden. Im Münchener Anwaltshandbuch Familiengericht hat er den Themenkreis ehebezogene Zuwendungen pp kommentiert. In Kürze wird in der NJW-Schriftenreihe ein Buch zum gleichlautenden Thema erscheinen.

Die Veranstaltung

In nur 27 Paragraphen des BGB wird der gesetzliche Regelgüterstand abgehandelt. Damit müsste der Zugewinnausgleich eigentlich ein leicht überschaubarer und beherrschbarer Themenkreis sein. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass ein Teil der Vorschriften nicht bekannt ist oder nicht angewandt wird. Dies gilt insbesondere für die Thematik des vorzeitigen Zugewinnausgleichs, der Sicherung von Zugewinnausgleichsansprüchen, des Wegfalls der Zahlungsverpflichtung gem. § 1378 Abs. 2 BGB und der Geltendmachung von Ansprüchen außerhalb des Verbundes. Das Seminar soll Anregungen dazu geben, wie zugewinnausgleichsrechtliche Mandate taktisch günstig behandelt werden. Ferner soll dargestellt werden, welche ungeahnten Regressgefahren bei der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche drohen. Gerade bei alltäglich vorkommenden und scheinbar einfach gelagerten Sachverhalten können diese auftreten. Schließlich soll aufgezeigt werden, wie durch entsprechende Vorgehensweisen eine Verbesserung des Honoraraufkommens erreicht werden kann.

Die Gliederung des Seminars kann unter www.berliner.anwaltsverein.de abgerufen werden.

Anmeldung

Hiermit melde ich mich zum Seminar „Strategien beim Zugewinnausgleichsprozess“ am 26. Februar 2005 an:

Name:

Kanzleiadresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

Ich bin Mitglied des BAV (wenn nicht zutreffend, bitte streichen)

Datum,
Kanzleistempel

Unterschrift

Das Berufungsverfahren im Zivilprozess

<p>■ Referent VRiKG Joachim Stummeyer VRiLG a.D. Wolfgang Mertins – Einleitung und Moderation</p>	<p>■ Veranstaltungsort Steuerberaterverband, Littenstrasse 10, 10179 Berlin, EG</p>
<p>■ Gebühr 120 € (inkl. MwSt.) für Nichtmitglieder des BAV 60 € (inkl. MwSt.) für Mitglieder des BAV</p>	<p>■ Anmeldungen bitte per Fax an die Geschäftsstelle des BAV unter 030/ 251-3263</p>
<p>■ Termin Freitag, 4. März 2005, 15.00 bis 18.00 Uhr</p>	<p>■ Anmeldefrist Freitag, 25. Februar 2005</p>

Die Veranstaltung

Das Zivilprozessreformgesetz vom 27.7.2001 wollte die erste Instanz stärken und das Berufungsverfahren in ein Instrument der Fehlerkontrolle und -beseitigung umgestalten. Die Möglichkeit neuen Tatsachenvortrags in der Berufung wurde stark eingeschränkt. Der Anwalt muss sich daher schon in der ersten Instanz überlegen, was er vorbringen muss, um nicht in zweiter Instanz mit einem bisher unterlassenen Vorbringen ausgeschlossen zu werden.

Herr Mertins gibt eine Einführung und wird sich vor allem mit der Hinweis- und Erörterungspflicht des Gerichts nach § 139 ZPO befassen.

Der Vortrag von Herrn Stummeyer gliedert sich wie folgt:

- I. Berufungsbegründung
 - 1. Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist - § 520 Abs. 2 ZPO
 - 2. Notwendiger Inhalt der Berufungsgründung
 - 3. Zulässigkeit neuen Tatsachenvortrages unter Berücksichtigung der §§ 520 Abs. 3, 529 und 531 Abs. 2 ZPO
 - 4. Zulässigkeit von Klageänderung, Aufrechnung und Widerklage - § 533 ZPO
- II. Gang des Berufungsverfahrens, u. a.:
 - 1. Kriterien für die Zurückweisung durch Beschluss - § 522 abs. 2 ZPO
 - 2. Gegenvorstellungen gegen einen Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO
 - 3. Übertragung auf den Einzelrichter.
 - 4. Zulassung der Revision
 - 5. Unselbständige Anschlussberufung

Anmeldung

Hiermit melde ich mich zum Seminar „Das Berufungsverfahren im Zivilprozess“ am 04.März 2005 an:

Name:

Kanzleiadresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

Ich bin Mitglied des BAV (wenn nicht zutreffend, bitte streichen)

Datum,
Kanzleistempel

Unterschrift

Insolvenzrecht in der Praxis des Rechtsanwalts

■ Referent

RA und Insolvenzverwalter Rolf Rattunde
Kanzlei Leonhardt & Partner

■ Veranstaltungsort

DAV-Haus, Littenstrasse 11,
 10179 Berlin, Konferenzsaal, EG

Die Veranstaltung ist öffentlich und kostenlos

■ Termin

30. März 2005, 18.00 Uhr

Insolvenzrecht ist integraler Bestandteil jeder Anwaltskanzlei

Wirtschaftliche Probleme der Gesellschaft zeigen sich besonders in der Praxis der Rechtsanwälte. Je mehr Personen und Gesellschaften von einer Verschlechterung der allgemeinen Lage betroffen sind, umso stärker treten Schwierigkeiten in der Forderungsdurchsetzung für den Mandanten aber auch gegen den Mandanten zu Tage. Dies bringt wiederum erhebliche Folgen für den Rechtsanwalt hinsichtlich der Realisierung seiner Honorare mit sich. Daher sollten die Grundlagen des aktuellen Insolvenzrechts auch denjenigen Kollegen bekannt sein, die ansonsten aufgrund des Zuschnitts ihrer Kanzlei keinen Kontakt zu diesem Rechtsbereich pflegen.

In der Forderungsbeitreibung kann das Insolvenzrecht auftreten

In der Ausbildung verbleibt üblicherweise nur wenig Raum für diese Materie und eine Konzentration auf andere, prüfungs- und praxisrelevante Bereich ist empfehlenswert. Daher liegen häufig zu Beginn einer anwaltlichen Tätigkeit nur wenig Kenntnisse vor, welche mit der Zeit zudem veralten und nutzlos werden. Aber bereits dann, wenn ein Mandat die Forderungsbeitreibung beinhaltet und im Rahmen der Vollstreckungsversuche die Anhängigkeit eines Insolvenzverfahrens des Schuldners bekannt wird, zeigt sich, ob die Kenntnisse ausreichen, für den Mandanten wenigstens noch einen Teil des (kleinen) Kuchens zu ergattern.

Der Umgang mit Mandanten in wirtschaftlichen Krisen muss beherrscht werden

Problematischer wird es dann, wenn der eigene Mandant vor Begleichung der Honorarforderungen in den Bereich einer Insolvenz gerät. Hier kann das weitere Vorgehen des Anwalts darüber entscheiden, ob er noch Honorare erhält und ob er diese angesichts der Möglichkeiten einer Insolvenzanfechtung behalten darf. Aber auch bei gesicherten Honoraren stellt sich die Frage, ob und wie der Mandant weiter zu beraten ist. Gerade bei langjährigen geschäftlichen Verbindungen möchte man den in Schwierigkeiten befindlichen Mandanten nicht fallen lassen. Und vielleicht überwindet er ja auch die Krise und einer lukrativen Fortführung der Geschäftsverbindung stünde später nichts entgegen. Um hier richtig und angemessen vorgehen zu können, sollten einige wesentliche Regeln des Insolvenzrechts beherrscht werden.

Auch in der eigenen Krise sollte ein Rechtsanwalt die Möglichkeiten kennen

Schließlich kann eine Krise den Rechtsanwalt auch persönlich betreffen. Mögen es auch regelmäßig Verpflichtungen von außerhalb des Kanzleibetriebs sein, welche durch die Einnahmen nicht mehr ausreichend abgedeckt werden können, so können sie doch die weitere Tätigkeit als Rechtsanwalt gefährden. Hier möglichst frühzeitig und kompetent mit den vorhandenen Möglichkeiten umgehen zu können, könnte zukunftsorientiert sein.

Die tägliche Arbeit hindert eine Aufarbeitung auch dieses Rechtsbereichs

Bereits die täglichen Aufgaben fordern die ganze Aufmerksamkeit des Rechtsanwalts, sodass kaum Zeit für die Aufarbeitung und Aktualisierung einer solchen Spezialmaterie bleibt. Und es kann auch nicht erwartet werden, dass Rechtsanwälte mit vollkommen anders gelagerten Spezialisierungen sich in insolvenzrechtlichen Problematiken wie in ihren eigenen Spezialgebieten auskennen. Aber einige Grundkenntnisse könnten die Arbeit erleichtern bzw. eine gewisse Grundsicherheit vermitteln. Hierfür gibt vieler Orten Spezialkurse mit entsprechendem Zeitaufwand und Kursgebühren. Diese können nur empfohlen werden.

Als Einstieg hierzu oder auch als ein für die Praxis ausreichendes Basisgerüst hat der Berliner Anwaltsverein e.V. in **Zusammenarbeit mit dem Berlin/Brandenburgischen Arbeitskreis für Insolvenzrecht e.V.** eine Vortragsveranstaltung organisiert. Herr Rattunde wird die für einen Nicht-Insolvenzspezialisten interessanten Punkte herauszuarbeiten. Gelegenheit für Nachfragen wird vorhanden sein.

RiAG Dr. Thorsten Graeber, Vorstandsvorsitzender des Berlin/Brandenburgischen Arbeitskreises für Insolvenzrecht

Anmeldung	
bitte per Fax an die Geschäftsstelle des BAV unter 030/ 251-3263	
Hiermit melde ich mich zur Veranstaltung „Insolvenzrecht in der Praxis des Rechtsanwalts“ am 30.März 2005 an.	
Name:	
Kanzleiadresse:	
Telefon/Fax/E-Mail:	
Datum, Kanzleistempel	Unterschrift

Das Kaufrecht nach der Schuldrechtsmodernisierung	
■ Referent VRiLG a. D. Wolfgang Mertins	■ Veranstaltungsort Steuerberaterverband, Littenstr. 10, 10179 Berlin, EG
■ Gebühr 120 € inkl. MWSt. für Nichtmitglieder des BAV 60 € inkl. MWSt. für Mitglieder des BAV	■ Termin Freitag, 29. April 2005, 14.00 bis 18.00 Uhr
Die Veranstaltung Durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz vom 26.11.2001 (BGBl. 3138), das u. a. die EG- Verbrauchsgüterrichtlinie in nationales deutsches Recht umgesetzt hat, ist das Kaufrecht des BGB erheblich geändert worden. Das gilt besonders für die Gewährleistung. Die Haftung für Sach- und Rechtsmängel ist einander angeglichen und in das allgemeine Leistungsstörungenrecht eingegliedert worden. Der Käufer hat ein Recht auf Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Neulieferung einer mangelfreien Sache nach Wahl des Käufers). Sondervorschriften für den Verbrauchsgüterkauf sehen u. a. eine Beweislastumkehr zugunsten des Käufers für Sachmängel, die innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrübergang auftreten (§ 476 BGB) und einen Rückgriff des Verkäufers in der Lieferantenkette (§§ 478, 479 BGB) vor. Inzwischen hat sich auch die Rechtsprechung des neuen Rechts angenommen. So ist der BGH (NJW 2004, 2269) der Ansicht, die Beweislast dafür, dass ein bestimmter zu bezeichnender Mangel vorliege, trage weiter der Käufer. Umstritten ist auch, ob bei Selbstbeseitigung des Mangels durch den Käufer ohne vorangegangene Fristsetzung zur Nacherfüllung durch den Verkäufer Ansprüche des Käufers auf Ersatz der vom Verkäufer ersparten Aufwendungen bestehen (s. Dötsch, JZ 2004, 973). Die Regelungen des neuen Rechts und die zu wichtigen Vorschriften entwickelte Rechtssprechung werden Gegenstand der Veranstaltung sein.	

Anmeldung	
Hiermit melde ich mich zum Seminar "Kaufrecht nach der Schuldrechtsmodernisierung" am 22.April 2005 an:	
Name:	
Kanzleiadresse:	
Telefon/Fax/E-Mail:	
Ich bin Mitglied des BAV (wenn nicht zutreffend, bitte streichen)	
Datum, Kanzleistempel	Unterschrift



Berliner **Anwaltsverein** e.V.

Erste Erfahrungen mit dem RVG

■ Das Seminar

Den Teilnehmern wird ein Überblick über die zivilrechtliche Gebührstruktur anhand der aktuellen Rechtsprechung gegeben. Diskussion über praktische Beispiele und bisherige Erfahrungen der Teilnehmer sind möglich und erwünscht. Grundlage der Veranstaltung ist das vom ZAP-Verlag herausgegebene Arbeitsbuch "Praxis des Vergütungsrechts". Der Kaufpreis dieses Buches ist in den Seminargebühren mitenthalten.

Das Seminar wendet sich an Rechtsanwälte.

Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte und juristische Mitarbeiter sind ebenfalls herzlich willkommen.

Inhaltsübersicht:

- **Beratung**
- **Außergerichtliche Vertretung**
- **Gerichtliche Vertretung in Zivilsachen**
- **Die Einigungsgebühr**
- **Besonderheiten im Beschwerdeverfahren**
- **Aktuelle Neuerungen im Gebührenrecht**

Zum Lehrgang werden gestellt: Arbeitsbuch „Praxis des Vergütungsrechts“, Hansens/Braun/Schneider, 1424 S., 92,00 Euro im Handel, ZAP-Verlag; Kaffee, Gebäck und Getränke.

■ Dozent

Heinz Hansens,
Vorsitzender Richter am Landgericht Berlin

■ Veranstaltungsort

Haus der Verbände (Steuerberaterverband)
10179 Berlin-Mitte, Littenstraße 10, EG

■ Gebühr

99,00 € (zzgl. MwSt.) für Nichtmitglieder des BAV
79,00 € (zzgl. MwSt.) für Mitglieder des BAV
(jeweils inklusive Arbeitshandbuch)

■ Nachweis der Mitgliedschaft im BAV

durch Faxen des Mitgliedsausweises in Kopie
wird **vorab** erbeten (bei ReNo's durch Nachweis
der Tätigkeit für ein BAV-Mitglied)

■ Teilnehmerzahl

begrenzte Teilnehmerzahl nach Eingang der
Anmeldungen

■ Termine

08. April 2005 von 15.00 bis 19.00 Uhr
19. April 2005 von 14.00 bis 18.00 Uhr
22. April 2005 von 14.00 bis 18.00 Uhr

■ Anmeldefristen

01. April 2005
12. April 2005
15. April 2005

**Anmeldungsformulare erhalten Sie unter: Tel 030/240 83 79 – 00,
Hans Soldan GmbH, Littenstraße 10, 10179 Berlin**

Termine

Termine

Das
sollten Sie nicht
verpassen

Veranstaltungen des BAV

Strategien beim Zugewinnausgleich

Referent: Dr. Walter Kogel,
Fachanwalt für Familien
recht, Aachen

Datum: 26. Februar 2005, 9.00 bis
16.00 Uhr

Ort: Steuerberaterverband,
Littenstr. 10, 10179 Berlin,
Konferenzraum, EG

Gebühr: 210 € (inkl. MwSt.) für
Nichtmitglieder des BAV
90 € (inkl. MwSt.)
für Mitglieder des BAV

Anmeldung: Fax 030/ 251-3263

**Das Berufungsverfahren
im Zivilprozess**

Referenten: VRiKG
Joachim Stummeyer,
VRiLG a.D.
Wolfgang Mertins
Einleitung und Moderation

Datum: Freitag, 4. März 2005,
15.00 bis 18.00 Uhr

Ort: Steuerberaterverband,
Littenstr. 10, 10179 Berlin,
Konferenzraum, EG

Gebühr 120 € (inkl. MwSt.) für
Nichtmitglieder des BAV
60 € (inkl. MwSt.)
für Mitglieder des BAV

Anmeldung: Fax 030/ 251-3263

**Insolvenzrecht
in der Praxis des Rechtsanwalts**

Referent: Rolf Rattunde,
RA und Insolvenzverwalter

Datum: 30. März 2005, 18 Uhr

Ort: DAV-Haus,
Littenstr.11, 10179 Berlin,
Konferenzsaal, EG

Anmeldung: Fax 030/ 251-3263

Erste Erfahrungen mit dem RVG

Referent: Heinz Hansens,
Vors. Richter am LG Berlin

Datum: 8. April 2005
von 15.00 bis 19.00 Uhr
19. April 2005
von 14.00 bis 18.00 Uhr
22. April 2005
von 14.00 bis 18.00 Uhr

Ort: Haus der Verbände
(Steuerberaterverband),
10179 Berlin-Mitte,
Littenstraße 10, EG

Gebühr: 99,00 € (zzgl. MwSt.) für
Nichtmitglieder des BAV
79,00 € (zzgl. MwSt.) für
Mitglieder des BAV

Anmeldung: Tel 030/240 83 79 – 00

**Das Kaufrecht nach der Schuld-
rechtsmodernisierung**

Referent: VRiLG a. D.
Wolfgang Mertins

Datum: 29. April 2005, 14-18 Uhr

Ort: Steuerberaterverband,
Littenstr.10, 10179 Berlin,
EG

Gebühr: 120 € inkl. MWSt. für
Nichtmitglieder des BAV
60 € inkl. MWSt.
für Mitglieder des BAV

Anmeldung: Fax 030/ 251-3263

Veranstaltungen
der AnwaltschaftARGE Verkehrsrecht des DAV**Unfallregulierung und Sozialrecht**

Referent: RA Prof. Dr.
Hermann Plagemann,
Frankfurt,
Ass. Jürgen Nehls,
Bielefeld

Datum: 19. März 2005

Ort: Berlin

Auskünfte: Tel. 022 26/ 91 20 91

ARGE Anwältinnen im DAV**Stammtisch**

Referentin: Sabine Smentek
Unternehmensberaterin

Datum: Donnerstag, 17. März 2005
19.30 Uhr

Ort: Salon des Restaurants
„Cum Laude“
Universitätsstraße 4/
Ecke Dorotheenstraße
Berlin-Mitte

Kontakt: info@kanzlei-vandrey.de
oder Tel. 25 46 99 01

Berliner Arbeitsgemeinschaft
der Mietrechtspraktiker**Vermieter/ Mieter in der Insolvenz**

Referent: RA Sascha Ross

Rechtsprechungsübersichten

Referenten: VorsRiKG Bieber,
Rechtsanwalt Malte Hohn

Datum: 9. März 2005, 14- 18 Uhr

Ort: Bildungswerk der

www.sahm.it

sahm
CONSULTING **it**

EDV-Komplettbetreuung für Anwälte Tel. (030) 61 30 99 94

Spezialisiert auf Datev Phantasy, Netzwerke, Internet und Telekommunikation.

Professionelle Installation, Wartung und Optimierung Ihrer Hard- und Software aus einer Hand!

... Büros..Häuser..Praxen..Villen..Wohnungen ...

www.immobilien-in-berlin.de

Der Berliner Anzeigenmarkt

Evangelischen Kirche,
Goethestraße 26-30, 1.OG,
10625 Berlin

Gebühr: 50 € Jahresbeitrag,
10 € Einzelveranstaltung

Auskünfte: Tel: 893 19 14

DeutschenAnwaltAkademie**Schau-Spiel Anwalt – Grundkurs**

Referenten: Prof. Michael Keller,
Dozent für Schauspiel,
Berlin,
Prof. Klaus Klawitter,
Dipl.-Sprechwissenschaft-
ler, Berlin

Datum: 4. März 2005, 9.30 Uhr bis
5. März 2005, 18.00 Uhr

Ort: Hochschule für Schau-
spielkunst "Ernst Busch",
Schnellerstr. 104,
12439 Berlin

Gebühr: 570,- € Mitglieder
Anwaltverein
627,- € Nichtmitglieder
jeweils zzgl. 16 % USt.

**Film- und Fernsehproduktionen:
Vertragsgestaltung
und Finanzierungsfragen**

Referenten: Dr. Uwe Hartmann,
FA für Steuerrecht, Steuer-
berater, Frankfurt a.M.,
Dr. Robert Straßer,
RA, München

Datum: 19. März 2005,
9.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Ort: nH Hotel
Berlin-Alexanderplatz,
Landsberger Allee 26-32,
10249 Berlin

Gebühr: 300,- € Mitglieder Anwalt-
verein/FORUM Junge An-
waltschaft/GRUR/VPP/epi
oder Patentanwälte

330,- € Nichtmitglieder
jeweils zzgl. 16 % USt.

Auskünfte: Tel. 030 / 726153-140
Fax 030 / 726153-144

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.**Beratung und Verteidigung
in Steuerstrafsachen**

Leitung: Notarin a.D. Dr.
Brigitte Gast-DeHaan, FA
für Steuerrecht, Rendsburg

Referenten: Prof. Dr. Wolfgang Joecks,
Greifswald,
Zolloberamtsrat
Michael Klauer,
Wolfgang Lübke,
Regierungsdirektor des
Finanzamtes für Fahndung
und Strafsachen Berlin

Datum 10.03. – 11.03.2005

Ort: Berlin,
Maritim proArte Hotel

Gebühr: 495 €, ermäßigt 395 €
(bei weniger als zwei
Jahren Zulassung)

**Anwaltsrecht – Berufsrecht,
Marketing, Mandatsverhältnis,
Anwaltshaftung –**

Referent: Stefan Peitscher,
Rechtsanwalt und
Geschäftsführer der
Rechtsanwaltskammer
Hamm

Datum: 12.03.2005

Ort: Berlin, Ausbildungs-Center
des DAI

Gebühr 220 €, ermäßigt 95 €
(mit weniger als zwei
Jahren Zulassung)

**18. Fachlehrgang Verwaltungsrecht
Teil 2 – Öffentliches Baurecht und
Kommunalabgabenrecht**

Leitung Dr. Hans-Peter Vierhaus,
FA für Verwaltungsrecht,
Berlin

Datum: 14.03. – 19.03.2005

Ort Berlin, Ausbildungs-Center
des DAI

Gebühr: 1.920 €, ermäßigt 1.460 €
(bei weniger als zwei
Jahren Zulassung)

Gebühr Teil 910 €, ermäßigt Teil 690 €
(bei weniger als zwei
Jahren Zulassung)

**Restschuldbefreiung im Verbraucher-
und Regelinsolvenzverfahren****- Aktuelle Probleme und Lösungen in
der Anwendungspraxis -**

Referenten: Prof. Dr. Hugo Grote,
Rechtsanwalt, Köln, Dr.
Gerhard Pape, Richter am
OLG Celle

**Schucklies**

Projektentwicklung GmbH

Fachkompetenz in

DictaNet & RA-MICRO

Fon: 030/398 49 397 Fax: 030/393 11 47

Büro: Friedrichstrasse 172, 10177 Berlin-Mitte

Fon: 030/206 480 22 Fax: 030/20648166

Mobil: 0172/314 70 01 ra-micro@schucklies.de

Termine

Datum: 18.03. – 19.03.2005
 Ort: Berlin, Ausbildungs-Center des DAI
 Gebühr: 320 €

■

Auskünfte: Tel.: 0234 – 970 64-0
 Fax: 0234 – 70 35 07

Rechtsanwaltskammer Berlin

Zusammenarbeit mit Rechtsschutzversicherungen insbesondere nach Einführung des RVG

Referenten: RAuN Dr. Axel Görg,
 FA für Arbeitsrecht
 Klaus Kozik,
 Leiter des Rechtsschutzschadensbüro der ARAG

Datum: 8. April 2005,
 13.30 bis 17.30 Uhr

Ort: Rechtsanwaltskammer
 Berlin, 4. Etage
 Littenstr. 9, 10179 Berlin

Gebühr: 40,- € Kammermitglieder
 60,- € Sonstige

Auskünfte: Tel. 306 931-0

Veranstaltungen für die Anwaltschaft

Dralle Seminare

RVG für die Praxis für Rechtsanwälte und Mitarbeiter

Referentin: D. Dralle

Datum: 26. Februar 2005
 10.00 bis 16.30 Uhr
 8. April 2005
 13.00 - 19.30 Uhr

Ort: Berlin Schöneberg

Gebühr: 135 €

Auskünfte: Tel. 788 99 343
 Fax 461 21 79

Dr. Grannemann & von Fürstenberg

Fachanwaltslehrgang für Bau- und Architektenrecht

Beginn: 3. März 2005

Fachanwaltslehrgang für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Beginn: 11. März 2005

Fachanwaltslehrgang für Verkehrsrecht

Beginn: 11. März 2005

■

Ort: Berlin

Auskünfte: Tel. 07 61/ 207 330
 Fax 07 61/ 306 25

IFU- Institut

Die Stiftung als attraktive Nachfolgeregelung

Referenten: Prof. Dr. Gerd Brüggemann
 oder Prof. Dr.
 Kay- Michael Wilke

Datum: 17. März 2005

Ort: Berlin

Gebühr: 265 € zzgl. UStr.

Auskünfte: Tel. 0228/ 520 00 13
 Fax 0228/ 520 00 28

Juristische Gesellschaft zu Berlin

"Carlos und Schillers Karl: Anmerkungen zur politischen Ungeeignetheit"

Referent: Prof. Dr. Joachim Bohnert

Datum: 16.März 2005, 17.30 Uhr

Ort: Kammergericht,
 Saal 449, Elßholzstr. 30-33,
 10781 Berlin

Hausverwaltung für Berlin & Brandenburg KG	
Wir suchen die Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten, Notaren und Steuerberatern zwecks Generierung von Synergieeffekten im Bereich der Immobilienwirtschaft	
Kärntener Str.8 10827 Berlin	Tel.: 030/78 71 53 67 Fax: 030/78 71 53 61

Verein Humane Trennung und Scheidung e.V.

Ehegattenunterhalt im Hinblick auf Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit bei Trennung und Scheidung

Referentin: RAuNo Jutta Wagner,
 FA für Familienrecht

Datum: 15. März 2005,
 19.30- 22.00 Uhr

Ort: Rathaus Charlottenburg,
 BVV- Saal,
 Otto-Suhr-Allee 100,
 10585 Berlin

Auskünfte: Tel. 030/ 382 70 52
 Fax 030/ 381 50 22

Zusammenwirken im Familienkonflikt

Informationsabend Weiterbildung in Mediation (BAFM)

Datum: 2.März 2005

Ort: ZiF, Mehringdamm 50,
 10961 Berlin

Auskünfte: Tel. 030/ 861 01 95
 Fax 030/ 873 48 30

<h1 style="margin: 0;">Berliner</h1> <p style="font-size: small; margin: 0;">Inhaber: Volker Deckers</p>	<h1 style="margin: 0;">Registerdienst</h1> <p style="font-size: small; margin: 0;">Seit 10 Jahren in Berlin und Brandenburg</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Handels-, Vereins-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Schiffsregistrauszüge und Akteneinsichten ■ Anschriftenermittlung ■ Insolvenz- und Gewerbeauskünfte ■ Grundbuchauszüge und Akteneinsichten ■ Grundeigentumsermittlung zwecks Forderungssicherung 	
Telefon: 030 / 39 84 90 51 www.berliner-registerdienst.de	
■ Entscheiden Sie sich für durch jahrelange Erfahrung erworbene Kompetenz! ■	

Mitgeteilt

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0

Telefax (03381) 25 33-23

**1. Änderung der Beitragszahlung
ab 01.01.2005**

In der Kammerversammlung am 07.01.2005 ist die im Einladungsschreiben vom 16.11.2004 zur Kammerversammlung (nebst Erläuterungen und Beschlussvorlage) vorgeschlagene Änderung der Beitragsordnung beschlossen worden. Danach ist der Kammerbeitrag ab dem Jahre 2005 im Voraus zum **01.04.** eines jeden Kalenderjahres in einer Summe in Höhe von **265,00 €** fällig.

Für Kammermitglieder die keinen vollen Jahresbeitrag zahlen, beträgt der monatliche Beitrag 22,00 €. Berufsanfänger zahlen somit für die ermäßigte Beitragszeit monatlich 11,00 €.

Die für Berufsanfänger im Jahr 2004 erteilten Beitragsbescheide sind somit zu überprüfen und der Beitrag 2005 laut Änderungen zu überweisen.

**2. Neuzulassungen
im Land Brandenburg****Landgericht Potsdam**

Ulrike Wollersheim
Heidereiterweg 10,
14532 Kleinmachnow

Christioph Fiedler
Jägerallee 29, 14469 Potsdam

Hans-Christian Harder
Kurfürstenstr. 31, 14467 Potsdam

Thomas Woelke
Großbeerenstr. 50, 14482 Potsdam

Dr. Dieter Kabisch
Mentzelstr. 12 a, 14467 Potsdam

Volker Schmidt
Jägerallee 26, 14469 Potsdam

Ingo Haase
Bertha-v.Suttner-Str. 13,
14469 Potsdam

Johannes Eiken
Im Neuen Garten 12, 14469 Potsdam

Ulrike Hahn
Wattstr. 10, 14482 Potsdam

Jaqueline Rolle
Potsdamer Str. 22
14548 Schwielowsee/OT Caputh

Pierre-Frederic Marschke
Poststr. 32, 14612 Falkensee

Dr. René Eckhard
Breite Straße 9 a, 14457 Potsdam

Landgericht Frankfurt (Oder)

Dana Gies
Berliner Str. 61, 16321 Bernau

Enrico Jurisch
Karl-Liebknecht-Str. 60,
15230 Frankfurt (Oder)

Jens-Tilo Weise
Chausseestr. 10, 16247 Joachimstal

Jana Seeliger
Carl von Ossietzky Str. 7,
16225 Eberswalde

Alexander Schurig
Annenstr. 1-4, 15370 Petershagen

Christian Heinemann
Uferstr. 3 a, 15517 Fürstenwalde

Elfi Ewerth
Rathsdorf 27, 16269 Wriezen

Olaf Beseler
Rudolf-Virchow-Str. 26
16225 Eberswalde

Sebastian Matschke
Neue Kärnther Str. 63, 16341 Panketal

Matthias Lange
Börnicker Chaussee 1, 16321 Bernau

Landgericht Neuruppin

Anja Ladewig
Hohen Neuendorfer Weg 32,
16547 Birkenwerder

Andreas Winkler
Perleberger Str. 50 a,
19322 Wittenberge

Susanne Lach
Burgstellenweg 12, 16547 Birkenwerder

Landgericht Cottbus

Dr. Olaf Meier
Uferstr. 5, 04916 Herzberg

Dana Balkner
Forsterstr. 34, 03159 Döbern

Christian Thieß
Töpferstr. 9, 01968 Senftenberg

Michael Döhner
Parzellenstr. 4, 03046 Cottbus

Katja Winzer
Berliner Str. 1, 03238 Finsterwalde

Fabiane Buchheister
Hauptstr. 9/10, 15907 Lübben

Lars Weber
Töpferstr. 9, 01968 Senftenberg

*Werden auch Sie Mitglied im
Berliner Anwaltsverein e.V. !!*

Nähere Informationen unter Telefon (030) 251 38 46

Notarkammer Berlin

Littenstr. 10, 10179 Berlin
 Telefon (030) 24 62 90 0
 (030) 24 62 90 12
 (VRiLG a.D. Menzel)
 Telefax (030) 24 62 90 25
 info@notarkammer-berlin.de
 www.notarkammer-berlin.de

I. Neue Kontoverbindung der Berliner Finanzämter

Die Oberfinanzdirektion Berlin bittet um die Bekanntgabe des folgenden Hinweises:

Im Dezember des vergangenen Jahres hatte die Oberfinanzdirektion über die Einrichtung neuer Kontoverbindungen für die Berliner Finanzämter informiert. Leider wird immer noch eine nicht unerhebliche Anzahl von Einzahlungen auf die bisherigen, nicht mehr gültigen Konten geleistet. Um hieraus möglicherweise entstehende Nachteile für die be-

troffenen Steuerzahler zu vermeiden, bittet die Oberfinanzdirektion, nur noch die neuen Kontoverbindungen zu nutzen. Auf die Anpassung bestehender Daueraufträge wird hingewiesen.

Die neuen Kontoverbindungen lauten:

Deutsche Postbank AG,
 BLZ 100 100 10,
 Kontonummer 691555100
 Berliner Sparkasse,
 BLZ 100 500 00,
 Kontonummer 6600046463

Als Empfänger können sowohl das zuständige Finanzamt als auch zentral das Finanzamt Charlottenburg benannt werden.

II. Kammerversammlung 2005

Die nächste Kammerversammlung findet

**am Mittwoch, dem 16. März 2005,
 15.00 Uhr
 im Maritim proArte Hotel Berlin**

**in der Friedrichstr. 151, 10117 Berlin
 (direkt neben
 S- und U-Bhf Friedrichstraße)**

statt.

Bitte merken Sie sich diesen Termin bereits vor. Wegen des Ablaufs der Wahlperiode muss der gesamte Vorstand der Notarkammer neu gewählt werden.

Die Notarkammer nimmt bereits jetzt schriftliche Wahlvorschläge gern entgegen.

Einer Unterschriftenliste bedarf es dazu nicht.

III. Förderkreis des Instituts für Notarrecht

Der Förderkreis des Instituts für Notarrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin tagt vor der Kammerversammlung am 16.03.2005, Beginn voraussichtlich 13.30 Uhr.

**Die neuen
 Fachanwaltschaften sind da!**

Aufstiegsqualifizierungen zum Fachanwalt für:

- **Miet- und Wohnungseigentumsrecht**
 Beginn: 08. April 2005 Dauer: 10 Kurseinheiten a' 2Tage
- **Erbrecht**
 Beginn: 19. Mai 2005 Dauer: 10 Kurseinheiten a' 2Tage
- **Verkehrsrecht**
 Beginn: 19. Mai 2005 Dauer: 10 Kurseinheiten a' 2Tage

**Frühbucherrabatt bis einschließlich 18. Februar 2005
 von 100,00 Euro Nachlass auf den jeweiligen Kurs**

Wir schulen Sie:

- unter fachlicher Leitung von Rechtsanwalt Michael Marquardt
- mit erfahrenen Richtern und Rechtsanwälten als Dozenten
- mit umfangreichen Kursunterlagen

indisoft.
 Die Weiterbilder

Anmeldung:
indisoft - upgrade GmbH
 Franklinstraße 11
 10587 Berlin
 Tel: 030 - 390491-0



www.indisoft-berlin.de

Kammerton

Die
Rechtsanwalts-
kammer Berlin
teilt mit

Aufenthaltsraum für Rechtsanwälte im Verwaltungsgericht

Seit dem 1. Februar 2005 gibt es auch im Verwaltungsgericht in der Kirchstraße einen Raum für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Nach dem Umzug des Oberverwaltungsgerichts in die Hardenbergstraße entschied der Präsident des Verwaltungsgericht, einen der frei gewordenen Räume als Anwaltsraum einzurichten und zu unterhalten.

Die Rechtsanwaltskammer hat den Raum mit einem Münzkopierer ausgestattet.

Das Zimmer hat die Raumnummer 4104 und ist über 9014-8827 telefonisch erreichbar.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin

Tel. 306 931 - 0

Fax: 306 931 -99

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.de

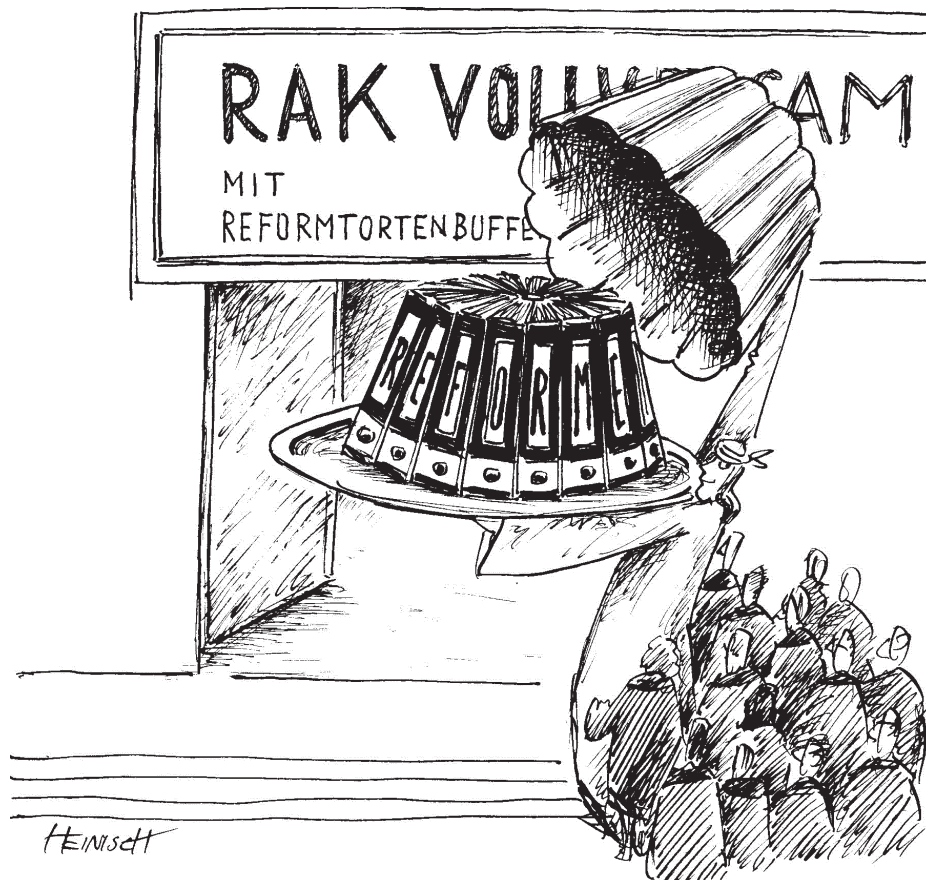
Kammerversammlung am 2. März 2005

Die diesjährige ordentliche Kammerversammlung findet statt am Mittwoch, dem 2. März 2005, pünktlich um 15 Uhr im Haus der Kulturen der Welt, John-Foster-Dulles-Allee 10, 10557 Berlin. Insbesondere drei Tagesordnungspunkte sprechen in diesem Jahr für die Teilnahme der Kammermitglieder an der Kammerversammlung:

Zunächst wird Justizsenatorin Karin Schubert über die Pläne der Landesjustizminister für eine Große Justizreform berichten. Die Justizministerkonferenz hat im November 2004 Eckpunkte einer großen Justizreform beschlossen.

Außerdem wird es zu einer umfangreichen Neu- und Ersatzwahl von Vorstandsmitgliedern kommen, da die Amtszeit von 15 Vorstandsmitgliedern gem. § 68 Abs. 2 BRAO endet und zwei Vorstandsmitglieder ihre Ämter niederlegen.

Schließlich wird im Anschluss an die Kammerversammlung ein Empfang stattfinden.



TOP im....

Vorstandssitzungen am 08.12.2004 und am 12.01.2005

Zulässigkeit von Erfolgshonoraren

Rechtsanwalt und Notar Kay-Thomas Pohl, von 1999 bis 2004 Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin, hielt in der Dezember-Sitzung ein Referat zu dem Thema: „Erfolgshonorar - de lege lata nach § 49 b Absatz 2 Satz 3 BRAO in der Fassung des RVG und unter rechtspolitischen Aspekten.“ Im kommenden Heft wird hierzu ein Beitrag von RAuN Pohl erscheinen.

Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft

Die hessische Landesregierung hat dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Anwaltschaft zur Einbringung in den Bundestag zugeleitet. Nach dem Gesetzentwurf soll auch die Vereidigung der neu zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte den Rechtsanwaltskammern zugewiesen werden. Damit würden alle im Zusammenhang mit der Zulassung und dem Widerruf stehenden Befugnisse auf die Kammern übertragen.

Weiterhin soll die Zulassung bei einem Gericht aufgegeben werden, da die Lokalisation ihre wesentliche Funktion verloren hat, nachdem in § 78 ZPO die Vertretungsbefugnis auf alle Landgerichte bzw. Oberlandesgerichte ausgedehnt wurde. Zudem solle gesetzlich klargestellt werden, dass die Rechtsanwaltskammern berechtigt sind, bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Dritten (z.B. geschädigten Mandanten) Auskunft über die Haftpflichtversicherung zu geben.

Im Kammervorstand wird der Gesetzentwurf begrüßt. Über die beabsichtigten Änderungen hinaus wird die Einrichtung eines bei der Bundesrechtsanwaltskammer geführten Zentralregisters aller zugelassener Rechtsanwälte vorgeschlagen, das allerdings keine Rechtswirkungen entfalte.

Der Vorstand befürwortet gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz und gegenüber der BRAK den Gesetzentwurf, schlägt allerdings zugleich ein Publizitätsregister vor.

Ruhen der Verjährung in Auslieferungsfällen

Das Bundesjustizministerium hat in einem Referentenentwurf zur Änderung des Verjährungsvorschriften des StGB vorgesehen, dass das Auslieferungsersuchen an einen ausländischen Staat zum Ruhen der laufenden Verjährungsfrist führt. Das BMJ führt zur Begründung an, dass mit dieser Regelung verhindert werden soll, dass bei langwierigen Auslieferungsverfahren die Verjährung eintrete, ohne dass die deutschen Strafverfolgungsbehörden darauf Einfluss nehmen könnten. Die Strafverfolgungsbehörden können gem. § 78 c StGB mit bestimmten Handlungen die Unterbrechung der Verjährung herbeiführen. Die absolute Verjährungszeit kann aber nicht über das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist hinausgehen.

Im Kammervorstand wird der Referentenentwurf abgelehnt, da damit auf den Personalmangel der Staatsanwaltschaften reagiert werde und es sich um einen elementaren Eingriff in die Grundrechte handele.

Darüber hinaus ist nach Auffassung des Vorstandes die vorgeschlagene Regelung nicht erforderlich. Die Auslieferungsverfahren hätten in der EU seit der Einführung des europäischen Haftbefehls keine Bedeutung mehr. Im Bereich der Steuerdelikte ruhe das Verfahren bis zur Feststellung, ob eine Steuerpflicht bestehe. Mord verjähre nicht.

Der Vorstand beschließt, gegenüber der BRAK eine ablehnende Stellungnahme abzugeben.

Umsetzung der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinie

Die Bundesregierung hat einen neuen Gesetzentwurf zur Umsetzung der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien vorgelegt. Der Entwurf verbietet nicht nur, wie von der Antidiskriminierungsrichtlinie 2004/43/EG und der Richtlinie zur Gleichstellung der Geschlechter vom 13.12.2004 vorgeschrieben, Diskriminierungen wegen des Geschlechts und der ethnischen Herkunft, sondern auch Diskriminierungen wegen der Religion oder der Weltanschauung, wegen des Alters, wegen Behinderung oder der sexuellen Identität. Keine Anwendung finden die Regelungen im privaten Nähebereich.

Im Vorstand werden verschiedene Einwände gegen den Gesetzentwurf vorgebracht. Kritisiert wird einerseits, dass halb-öffentliche Räume nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, wenn es um das Zugangsrecht geht. Die Regelung des § 24 Abs.2 ADG-E, die Antidiskriminierungsverbänden die gerichtliche Vertretung ermögliche, wird abgelehnt.

Andererseits werden grundsätzliche Bedenken gegen den Entwurf wegen unnötiger Überregulierung zur Sprache gebracht.

Der Vorstand beschließt, gegenüber der BRAK einzelne Bedenken zum Gesetzentwurf, insbesondere zu § 24 Abs. 2 ADG-E, darzulegen. ■

**Bitte unbedingt
den Redaktionsschluss
beachten:**

**Immer der 20.
des Vormonates!**

Anwaltsgeschichtliches Wissen - die Grundlage berufspolitischer Klugheit

Gerhard Jungfer und Dr. Stefan König über die von ihnen zusammen mit der Rechtsanwaltskammer herausgegebene Jubiläumsschrift zur 125 Jahr - Feier der Rechtsanwaltskammer Berlin

Frage:

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat Ihr 125. Gründungsdatum festlich begangen. Sie haben eine Jubiläumsschrift vorgelegt. Was erwartet die Leser ?

Jungfer:

Es ist etwas Ungewöhnliches, in gewissem Sinne Einmaliges entstanden: Ein Text der, seinen Abschnitten zugeordnet, aus der gesamten Zeit der Rechtsanwaltskammer Berlin Originaldokumente enthält: Archivunterlagen, Presseberichte, Fotos.

Den Lesern wird die Möglichkeit gegeben, sich über wesentliche Ereignisse in der Geschichte der Rechtsanwaltskammer Berlin ein persönliches Bild zu verschaffen.

Frage:

Können Sie uns einen Überblick über den Inhalt geben?

Dr. König:

Es wird, neben der Wiedergabe der Dokumente, ein Überblick über die einzelnen Epochen geboten:

Lars Kutzner, Achim Bedenk 1830 - 1918, Christine Zahn 1919 - 1933, Angelika Königseder 1933 - 1945, Christian Dirks 1945 bis heute.

Einleitend finden sich zusammenfassende Beiträge der Herausgeber über wesentliche Ereignisse in der Kammergeschichte. Dr. Stefan König 1830 bis 1945 und Gerhard Jungfer 1945 bis heute.

Hinzu kommen die Erinnerungen der früheren Präsidenten: Karlheinz Quack 1979 - 1981, Jürgen Borck 1981 - 1989, Dr. Bernhard Dombek 1989 - 1999, Kay-Thomas Pohl 1999 - 2004.

Abgeschlossen wird die Darstellung durch einen Bericht von Bernd Häusler über Rechtsanwälte und Verfassungsschutz.



Rechtsanwalt Gerhard Jungfer übergibt Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen den Vorabdruck der Festschrift am 21.11.2004.

Im Kammerton und auf der Homepage der Kammer wird bekanntgegeben, wenn die Festschrift erhältlich ist.

So erhält der Leser ein lebendiges Bild der Rechtsanwaltskammer und ihrer Geschichte. Er kann Schwerpunkte bei der Lektüre bilden und sich Ereignissen zuwenden, die ihn besonders interessieren.

Frage:

Sie haben, weil der Auftrag zu dieser Jubiläumsschrift ziemlich kurzfristig erteilt wurde, zunächst nur ein „Mutter“-Exemplar in Form eines broschierten Ausdrucks vorgelegt. Ist eine Buchausgabe geplant?

Jungfer:

Ja, im Lauf des Jahres. Wir hoffen, das Buch allen Mitgliedern der Kammer übergeben zu können.

Das Buchexemplar soll auch noch ein Grußwort der Senatorin für Justiz, Berichte über die beiden Jubiläumsveranstaltungen vom 21. und 23. November 2004 und ein Personenverzeichnis enthalten.

Frage:

Was ist das besondere Kennzeichen dieser Jubiläumsschrift?

Dr. König:

Sie befasst sich, im Gegensatz zu anderen Jubiläumsschriften, ausschließlich mit der Geschichte der Rechtsanwaltskammer. Sie enthält keine Ausführungen zu allgemein interessierenden anwalts- und berufsrechtlichen Fragen, sondern versucht, eine bleibende Dokumentation über 125 Jahre zu liefern.

Besondere Farbigkeit gewinnt die Festschrift durch die unterschiedlichen Temperamente der beteiligten Autoren. Manches mag fehlen, mancher mag die Gewichte anders setzen.

Insgesamt ist aber eine abgerundete Gesamtarbeit entstanden.

Frage:

Was hat Ihnen den Impetus gegeben, diese ja sehr aufwändige Arbeit so kurzfristig zu leisten?

Jungfer:

Lassen Sie uns unsere Motive mit dem Gedanken des frühen Aufklärers Christian Thomasius umschreiben, die wir mit dem Buch auch allen Lesern näher bringen wollen: Geschichtliches Wissen ist die Grundlage politischer Klugheit in dem Sinne:

Anwaltsgeschichtliches Wissen ist die Grundlage berufspolitischer Klugheit.

Der Klugheit bedarf es in Zeiten, die allzu sehr von unserer bloßen Intelligenz bestimmt sind, wo uns Klugheit oft fehlt und Weisheit ein ferner Traum ist.

Wir meinen, dass der Anwaltschaft heute gelegentliche Rückbesinnung auf ihre freiheitlichen Traditionen, aber auch auf ihre Fehler und die ihr drohenden Gefahren gut tun kann.

Fragen:

*RA Mirko Röder und
RA Gregor Samimi*

Anwalt ohne Recht in New York

Vizepräsident Jann Fiedler berichtet
von der Ausstellungseröffnung im Dezember 2004

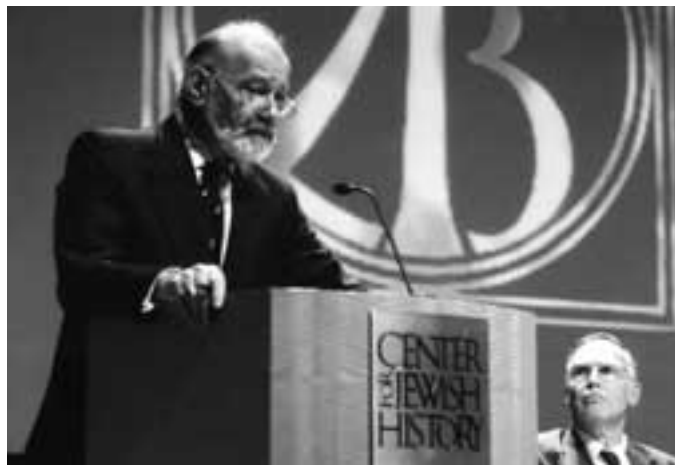
Am 05.12.2004 wurde im Leo-Baeck Institute in New York die Ausstellung der Bundesrechtsanwaltskammer „Anwalt ohne Recht“ über das Schicksal jüdischer Anwälte in Deutschland zwischen 1933 und 1945 mit einer Konferenz und einem Empfang beim Deutschen Generalkonsulat am folgenden Tag eröffnet. Die Konferenz in New York beschäftigte sich mit der Rolle deutschsprachiger Juristen nach der Emigration in die USA.

Die Ausstellung geht zurück auf die Initiative der Rechtsanwaltskammer Berlin, die sich seit 1994 intensiv mit den Schicksalen jüdischer Kolleginnen und Kollegen in Berlin nach 1933 beschäftigt hat. Hierzu ist eine umfangreiche Dokumentation von Frau Dr. Simone Ladwig-Winters im Jahr 1998 erschienen mit dem Titel „Anwalt ohne Recht“ (Bebra-Verlag).

Diese Initiative der Rechtsanwaltskammer Berlin, die Buchveröffentlichung und eine sich daran anschließende Ausstellung im Centrum Judaicum in der Oranienburger Straße waren eine Art Initialzündung. Viele Rechtsanwaltskammern und inzwischen auch Oberlandesgerichte und Landgerichte beschäftigen sich seitdem gleichfalls mit dem Schicksal der jüdischen Kolleginnen und Kollegen. Es gibt inzwischen eine Vielzahl von Publikationen, u.a. auch ein Buch über die betroffenen Richter des Kammergerichts in Berlin („Jüdische Richter am Kammergericht nach 1933 - eine Dokumentation“, von Hans Bergemann und Dr. Simone Ladwig-Winters, Hrsg.: Kammergericht, 2004, Carl-Heymanns-Verlag).

Die vielfältigen Untersuchungen haben eine beeindruckende Fülle von erschreckenden Bilddokumenten erbracht. Hervorzuheben sind hierbei z.B. zwei Bilder, die auch in der Ausstellung

in New York zu sehen waren. Der Kollege Dr. Siegel in München musste - nachdem er sich für die Freilassung eines inhaftierten Mandanten eingesetzt hatte - barfuß und mit abgeschnittenen Hosenbeinen in Polizeibegleitung im Jahre 1933 durch die Münchener Innenstadt laufen. Ihm war ein Plakat umgehängt worden, das die Aufschrift trug: „Ich werde mich nie mehr bei der Polizei beschweren.“



The Honorable Erich Rosenberger, Justice, Appeals Division, 1st Department, beim Vortrag über deutschsprachige Juristen in den USA, beobachtet von Rechtsanwalt Joel Levi aus Tel Aviv.

Fotos: Leo Baeck Inst.

Die jüdischen Rechtsanwälte in Köln wurden, nachdem sie von SA und SS aus den Gerichten getrieben wurden, am 31.03.1933 auf Müllfahrzeugen im Schrittempo durch die Stadt gefahren.

Im Vordergrund stand jeweils die grenzenlose Demütigung und menschenverachtende Behandlung der jüdischen Kolleginnen und Kollegen. Dies alles wird in der Wanderausstellung der BRAK anhand von Bild- und Textdokumenten dargestellt.

Die Ausstellung ist so aufgebaut, dass schwerpunktmäßig die Schicksale einzelner Kolleginnen und Kollegen anhand des beruflichen und persönlichen Werdeganges auch nach der Emigration dargestellt werden. Viele der Kollegen hatten diese Möglichkeit der Emigration in sichere Länder nicht mehr und wur-

den in KZ's ermordet. Einige hatten sich zuvor in Nachbarländern wie Holland oder Frankreich vermeintlich in Sicherheit gebracht.

Auf der Konferenz in New York über die Rolle deutschsprachiger Juristen nach der Emigration in die USA berichtete Ernst Rosenberger über den beruflichen Werdegang ausgewählter Emigranten in Justiz und Anwaltschaft. Der in Hamburg geborene Richter des Obersten

Gerichtshofs des Staates New York wies darauf hin, dass im Gegensatz zu Ärzten und Architekten die Juristen es oft sehr schwer hatten, aufgrund der unterschiedlichen Ausbildung und auch der zunächst fehlenden Sprachkenntnisse in ihrem angestammten Beruf Fuß zu fassen. Viele haben dann erst nach Zwischenstationen etwa als Lastwagenfahrer oder als Versicherungsvertreter ihre juristische Karriere auch nach der Emigration erstaunlich erfolgreich fortsetzen können.

Rechtsanwalt Joel Levi aus Tel Aviv referierte über den Einfluss deutschsprachiger Juristen auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs in Israel. Da Israel keine geschriebene Verfassung kennt sind die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs von zentraler Bedeutung für die Entwicklung des Verfas-

sungsrechts. Unter den Vorsitzenden und den Richtern befanden sich viele deutsche Emigranten oder deutsche Einwanderer, die schon vor 1933 nach Palästina ausgewandert waren. Gleiches gilt für die Justizminister. Es würde in diesem Artikel zu weit führen, die von Levi referierten interessanten Unterschiede zwischen den in angelsächsischen Ländern und den in Deutschland ausgebildeten Richtern darzulegen, die sich in der Rechtsprechung und vor allem natürlich in den internen Debatten des Obersten Gerichtshofs niedergeschlagen haben.

*Rechtsanwalt
Dr. Bernhard
Dombek,
Präsident der
Bundesrechts-
anwaltskammer,
bei der Ausstel-
lungseröffnung in
New York.*



Die Kolleginnen und Kollegen aus den USA und auch aus Israel betonten in der Konferenz die Bedeutung der Ausstellung der BRAK. Sie wiesen jedoch darauf hin, dass es schon erstaunlich sei, wie lange es gedauert habe, bis im Jahre 1994 die entsprechende Initiative der Rechtsanwaltskammer Berlin Auslöser für die umfassende Beschäftigung mit diesem Thema in vielen Rechtsanwaltskammern und Gerichten geworden sei.

Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Brief von Herrn Peter Galliner an den damaligen Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Berlin und zwischenzeitlichen Präsidenten der BRAK, Herrn Kollegen Dr. Bernhard Dombek, vom 01.12.1998.

Herr Galliner ist der Sohn eines Rechtsanwalts und er schreibt in seinem Brief, dass sein Vater, der vor 1933 25 Jahre

lang eine renommierte Rechtsanwaltskanzlei in Berlin geleitet habe, nach 1933 nur von zwei Kollegen angesprochen worden sei, die ihm gegenüber ihr Bedauern über die Entziehung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und seine Behandlung ausgesprochen hätten. Es habe nur einen Kollegen gegeben, der ihm in der Zeit zwischen 1938 und 1942 geholfen habe.

Herr Galliner führt in seinem Schreiben weiter aus, dass er bereits in der Nachkriegszeit versucht habe, mehrfach mit der Rechtsanwaltskammer Berlin in Verbindung zu treten. Seine entsprechen-

den Schreiben seien nie beantwortet worden. Als er dann im Jahre 1991 zum Vorstandsvorsitzenden des Ullstein-Verlages bestellt worden sei, hätte er erneut - und wiederum vergeblich - Kontakt zur Rechtsanwaltskammer Berlin gesucht, um eine Würdigung der aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossenen jüdischen Kollegen zu erreichen.

Es ist schon bemerkenswert, wie lange auch nach dem Ende der Nazidiktatur die Bereitschaft zur nahezu vollständigen Verdrängung dieser Vergangenheit vorhanden war, was bekanntlich nicht nur die Rechtsanwaltschaft betraf.

In seinem Schreiben aus dem Jahre 1998, welches nach der Eröffnung der Ausstellung im Centrum Judaicum an Herrn Dr. Dombek gerichtet wurde, wünscht sich Herr Galliner, dass diese Ausstellung auch an anderen Orten gezeigt werde.

Zumindest dieser Wunsch ist in Erfüllung gegangen. Nachdem die Ausstellung zunächst in verschiedenen Orten in Deutschland und dann im Deutschen Bundestag gezeigt wurde, ist sie jetzt sozusagen auf eine internationale Tournee gegangen und wird nach den drei Stationen in Israel (Jerusalem, Haifa und Tel Aviv) und in New York später in San Francisco und voraussichtlich noch in Amsterdam gezeigt werden. ■

Berlin und Brandenburg

Die Zusammenarbeit der Justiz von Berlin und von Brandenburg wird enger. Am 3. Dezember 2004 haben Berlins Justizsenatorin Karin Schubert, die brandenburgische Justizministerin Beate Blechinger und die brandenburgische Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie, Dagmar Ziegler, die Ratifikationsurkunden für den Staatsvertrag über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte ausgetauscht.

Am 1. Juli 2005 wird ein gemeinsames Oberverwaltungsgericht in Berlin und ein gemeinsames Landessozialgericht in Potsdam, am 1. Januar 2007 ein gemeinsames Finanzgericht in Cottbus und ein gemeinsames Landesarbeitsgericht in Berlin errichtet.

Berlin und Brandenburg haben seit dem Januar 2005 auch ein gemeinsames Juristisches Prüfungsamt mit 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Am 17.01.2005 wurde dies gefeiert.

Die Prüflinge aus Berlin und Brandenburg werden im 1. und 2. Staatsexamen dieselben Klausuren schreiben und gemeinsam mündliche Prüfungen ablegen. Ausgehend von den 2003 abgelegten Prüfungen werden dies jährlich ca. 2.500 Staatsexamina sein. ■

Deutlich weniger Ausbildungsverträge

Die Statistik der BRAK über die vom 01.10.2003 bis zum 30.09.2004 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge ergibt einen deutlichen Rückgang an neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen. Dies trifft besonders auf die Rechtsanwaltsfachangestellten zu, für die es einen bundesweiten Rückgang um 10,28 % gegenüber dem Vorjahr gab. Für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte gab es einen Rückgang lediglich um 2,8 %.

Einen besonders starken Rückgang hinsichtlich aller Ausbildungsverträge verzeichneten die Rechtsanwaltskammern Saarbrücken (-28,57 %), Celle (-19,33 %) und Bremen (-17,6 %).

In Berlin kam es zu einem Rückgang um 8,07 %.

In einigen Kammerbezirken konnten aber auch mehr Ausbildungsverträge abgeschlossen werden.

Die Gründe für den Rückgang der Ausbildungsverträge kann nach Angaben der BRAK in der wirtschaftlichen Lage der Rechtsanwälte oder in der fehlenden Ausbildungsreife der Auszubildenden liegen. ■

Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Das Bundesverwaltungsgericht hat den im Juli 2004 beschlossenen neuen Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit jetzt veröffentlicht unter: www.bundesverwaltungsgericht.de

Nachdem der Gesetzgeber den Aufwandswert nach § 52 Abs.2 GKG von 4.000,- Euro auf 5.000,- Euro angehoben hatte, hielt auch die Streitwertkommission eine Anhebung der mit dem Katalog vorgeschlagenen Werte für angemessen, hat sich dabei aber auf möglichst einfach zu handhabende Werte geeinigt. ■

§ 51 b BRAO ersatzlos gestrichen - Verjährung von Haftpflichtansprüchen der Mandanten neu geregelt

Am 15.12.2004 ist das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts in Kraft getreten.

Dieses Gesetz sieht u.a. die ersatzlose Streichung des § 51b BRAO (Verjährung von Ersatzansprüchen) vor. Damit gilt zukünftig für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen von Mandanten gegenüber Anwälten die Regelverjährung nach § 199 Abs. 1 BGB. Der Lauf dieser Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Für den Anwalt wichtig zu wissen ist, dass der kenntnisabhängige Beginn des Verlaufs der Verjährungsfrist in § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB dazu führt, dass der Beginn der Verjährungsfrist von Ersatzansprüchen weit in die Zeit nach Beendigung des Mandats verschoben werden kann. Die in § 199 Abs. 3 BGB enthaltenen Höchstfristen führen für ihn zu einer über die gesetzliche Frist des

§ 50 Abs. 2 Nr. 1 BRAO hinausgehenden Aktenaufbewahrungspflicht.

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) konnte sich mit ihrem Kompromissvorschlag, die Höchstfristen nach § 199 Abs. 3 Nr.1, Nr. 2 BGB für Schadensersatzansprüche der Mandanten gegenüber Rechtsanwälten zu reduzieren, nicht durchsetzen.

Eine weitere wichtige - für die Anwaltschaft positive - Änderung ergibt sich auf Grund des neu eingefügten § 197 Abs. 1 Nr. 6 BGB. Diese Vorschrift stellt nunmehr klar, dass Erstattungsansprüche für Zwangsvollstreckungskosten nach § 788 ZPO erst nach 30 Jahren verjähren.

Dies bedeutet, dass ein Anwalt nun nicht mehr in den Weihnachtsferien den Neubeginn der Verjährung nach § 212 Abs. 1 Nr. 2 BGB durch einen erneuten Vollstreckungsauftrag oder durch einen Kostenfestsetzungsantrag gem. § 788 Abs. 2 ZPO erreichen muss. Die BRAK hatte sich bereits im Jahre 2003 an das BMJ gewandt und vorgeschlagen, diese nunmehr in Kraft getretene Klarstellung im Gesetz vorzunehmen. ■

Neue Gesetze zum 1. Januar 2005

Die Bundesregierung hat auf Ihrer Internetseite www.bundesregierung.de eine Liste zahlreicher wichtiger Bundesgesetze eingestellt, die zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten sind. ■

BRAO auf Englisch

Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer hat die Bundesrechtsanwaltsordnung ins Englische übersetzen lassen. „The Federal Lawyers' Act“ kann unter <http://www.brak.de/seiten/06.php> nachgelesen werden. „Der Rechtsanwalt“ wird zu „A Rechtsanwalt“. ■

Kammergericht sucht Ausbilder

Die Referendarabteilung des Kammergerichts benötigt Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die einspringen, wenn Referendare bis zum Ablauf der Meldefrist nicht in der Lage sind, einen Ausbilder für die Anwaltsstation zu benennen.

Wer bereit ist, sich in diesen Fällen als Ausbilder zur Verfügung zu stellen, wende sich bitte an die Präsidentin des Kammergerichts, Referendarabteilung, Salzburger Str. 21 - 25, 10825 Berlin, Fax-Nr. 9013 - 20 40.

Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland für Peter Michael Kupsch

Am 24. Januar 2005 wurde Herr Rechtsanwalt und Notar a.D. Peter Michael Kupsch das vom Bundespräsidenten verliehene Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland durch die Senatorin für Justiz und Bürgermeisterin Frau Karin Schubert in einer Feierstunde verliehen.

In Gegenwart seiner Ehefrau, seiner Tochter, seines Soziums H. G. Tietze, seiner Freunde, des Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer Dr. Bernhard Dombek, der Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin, Frau Dr. Gräfin von Galen, ihres Vorgängers Herrn Pohl, des Staatssekretärs Flügge und weiterer Personen ehrte die Senatorin ihn mit einer Laudatio:

„Rechtsanwalt und Notar a. D. Peter Michael Kupsch ist gebürtiger Berliner (geb. 26. Februar 1934).

Nach dem Abitur 1953 studierte Herr Kupsch in Lausanne, Innsbruck und Berlin Rechtswissenschaften. Beide juristische Staatsexamen legte er in Berlin ab. Am 3. August 1961 wurde er zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Zugleich war er von August 1973 bis Februar 2004 als Notar in Berlin zugelassen. Seit seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft arbeitet Herr Rechtsanwalt Kupsch hier in Berlin in einer Sozietät in der Schlüterstraße. 19 Jahre lang (1972 - 1991) gehörte er dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin an. Er war dort 8 Jahre lang (1975 - 1983) Schatzmeister und in der Zeit von 1983 bis März 1991 der einzige Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer. Danach war er 12 Jahre lang Mitglied des Anwaltsgerichtshofes und von 1995 bis 2003 dessen Präsident.

Als Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin war Herr Kupsch -



Peter Michael Kupsch erhält am 24.01.2005 von Justizsenatorin Karin Schubert das Verdienstkreuz am Bande.

Foto: Dr. H. Kupsch-Petzel

und dies zeigt sein besonderes Engagement - ab 1973 Beauftragter der Rechtsanwaltskammer Berlin für das Berufsausbildungswesen. Er war lange Jahre Mitglied des Ausschusses für Berufsbildung der Bundesrechtsanwaltskammer und hat Prüfungen für Bürovorsteher in Anwalts- und Notarfach bei der Rechtsanwaltskammer Berlin abgenommen. Auch nachdem Herr Kupsch Schatzmeister und später Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer wurde, hat er seine Funktion im Bereich der Ausbildung der damaligen Rechtsanwalts-Notariatsgehilfen, heute Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellten, beibehalten.

Sie, Herr Rechtsanwalt Kupsch, haben damit in der Deutschen Anwaltschaft ein wichtiges Zeichen gesetzt. Herr Rechtsanwalt Pohl, Sie haben als damaliger Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin, das Engagement von Herrn Kupsch zutreffend gewürdigt, und ich darf Sie zitieren: „Es entsprach und entspricht heute teilweise noch einer verbreiteten Übung, die Bedeutung des Berufsausbildungswesens gering zu schätzen und zu Beauftragten für das Berufsausbildungswesen Geschäftsführer

oder einfache Vorstandsmitglieder zu machen.

Dass Herr Kupsch, nachdem er 1975 Schatzmeister und 1983 Vizepräsident der Kammer wurde, das Amt des Berufsbildungsbeauftragten weiterhin engagiert ausgeübt hat, war damals ganz ungewöhnlich und hat einen dringend notwendigen Stimmungswandel eingeleitet, indem über die Person des Vizepräsidenten Kupsch zugleich die Bedeutung der Berufsausbildung „aufgewertet“ worden ist.“

Ich denke, allein schon Ihr Engagement für die Rechtsanwaltskammer Berlin und das Berufsausbildungswesen, Herr Kupsch, ist sehr beeindruckend.

Es ist um so beachtlicher, dass Sie danach als Anwaltsrichter weitere 12 Jahre ehrenamtlich tätig waren und viele Jahre als Präsident des obersten Berliner Gerichts für die Berufsgerichtsbarkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Leitungsfunktionen übernommen haben.

Sie, Herr Kupsch, waren aber nicht nur 30 Jahre für den Berufsstand der Rechtsanwälte ehrenamtlich tätig, sondern sind seit 1979 Vorstandsmitglied der Schwesternschaft des Deutschen Roten Kreuzes Berlin, seit 1989 Mitglied des Aufsichtsrates der DRK Schwesternschaft gemeinnützige Krankenhaus GmbH, seit Februar 1990 Vorstand der Elsbeth-Seidel-Stiftung und seit 1984 Beisitzer im Vorstand der Maria Falkenberg Weimann und Dr. Ernst Heinitz-Stiftung.

Herr Rechtsanwalt Kupsch, Sie haben über 30 Jahre ehrenamtlich für die Berliner Anwaltschaft in hervorgehobenen Ämtern gewirkt. Es ist mir deshalb eine Freude, Ihnen heute im Namen des Bundespräsidenten das Verdienstkreuz am Band des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland zu überreichen.“

Danach bedankte sich der Geehrte, indem er darauf hinwies, dass er ohne das Verständnis seiner Ehefrau und seiner Tochter und ohne die tätige Hilfe seiner Kanzlei, die ihn oft abgeschirmt habe, diese umfangreiche Tätigkeit nicht hätte ausüben können.

Er erwähnte die Freude, die ihn bei dieser Tätigkeit erfüllt habe.

Der Chronist, der lange mit Herrn Kupsch im Vorstand der Rechtsanwaltskammer zusammen gearbeitet hat, fügt an dieser Stelle hinzu:

Herausragende Merkmale der Tätigkeit des Geehrten waren seine grosse Beständigkeit, die nie versiegende Heiterkeit seines Wesens, sein stets präsenter Humor und die wärmende, ausgleichende Art seines Handelns.

Dies war besonders wichtig in der letzten Zeit seiner Vizepräsidentschaft, als die Rechtsanwaltskammer Berlin nach der Wende mit der Ausweitung Ihrer Tätigkeit auf ganz Berlin besondere Aufgaben zu erfüllen hatte.

Befragt, welches für ihn die wichtigsten

Ereignisse seiner ehrenamtlichen Tätigkeiten waren, zählt Herr Kupsch den Erlass der ersten, von ihm mit erarbeiteten, Deutschen Prüfungsordnung für Bürovorsteherprüfungen auf, die Gespräche unmittelbar nach der Wende mit dem Kollegium der Rechtsanwälte in Ost-Berlin und die Tätigkeit im Anwaltsgerichtshof bei den Fragen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft von Juristen aus dem Staatsapparat der DDR. ■

Gedenken an Dr. Götz Berger

Rede von Vorstandsmitglied Dr. Marcus Mollnau am 26.01.2005
auf dem Städtischen Friedhof Pankow zum 100. Geburtstag Bergers

Wir haben uns versammelt, um des Berliner Anwalts Götz Berger, doctor juris utriusque, zu gedenken. Heute vor 100 Jahren geboren und 1996 gestorben, war Berger fast ein Jahrhundertleben beschieden. Es war ein Leben, das nicht nur lang, sondern auch bewegt war.

Bergers Biografie blieb nicht unberührt von den politischen und sozialen Antagonismen, von den Staaten- und Bürgerkriegen sowie von den Diktaturerfahrungen, die das vergangene Jahrhundert zu einem Jahrhundert der Extreme machten. Angesichts dessen war Berger von der Veränderungsbedürftigkeit der gesellschaftlichen Zustände überzeugt und suchte nach Wegen, sie mit den Mitteln des Rechts zum Besseren zu gestalten. Dabei geriet er bisweilen in Sackgassen oder auf Holzwege. Aber er erfuhr auch persönlich Unrecht und Repression. Zwei Berufsverbote, verhängt von Regimen, die sich als Antipoden begriffen, sind es, die Bergers Existenz und Wirken als Anwalt gleichermaßen bedenkenswert wie gedenkwürdig machen.

Berger entstammte einem intellektuellen Herkunftsmilieu, das die Werte der bürgerlichen Aufklärung hochhielt. Sein Vater war ein Anhänger der Kultur und

Revolution der Franzosen und engagierte sich in der Liga für Menschenrechte. Als Berger die Universität bezog, um die Rechte zu studieren, kam er mit den kommunistischen Weltverbesserungsplänen in Berührung und erlag diesen.

Bereits als Student und später als Anwalt stellte sich Berger der Roten Hilfe Deutschlands zur Verfügung. Anwälte

wie Paul Levi, Fritz Löwenthal, Kurt Rosenfeld und Hans Litten waren seine beruflichen Vorbilder. Als dann unter Hitler diese Anwälte und viele andere aus politischen oder rassistischen Gründen eliminiert wurden, war auch Berger dabei. Eine Verfügung Roland Freislers, seinerzeit Staatssekretär im preussischen Justizministerium, entzog ihm die Anwaltszulassung.



Rechtsanwalt Dr. Marcus Mollnau (links neben dem Baum) bei seiner Ansprache zwischen Vorstandsmitgliedern der Rechtsanwaltskammer. Fotos: Schick



Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen und Vizepräsident Wolfgang Gustavus legen am Grab von Dr. Götz Berger einen Kranz nieder im Gedenken „an einen streitbaren Rechtsanwalt“.

Berger ging in die Emigration, die ihn an verschiedene Orte in drei Erdteilen führte. Er nahm als Freiwilliger am Kampf gegen Franco teil, wurde u.a. in Algerien interniert und diente kurze Zeit in der britischen Armee. Letzte Exilstation war Turkmenien. Hier musste er mit extrem unwirtlichen Bedingungen fertig werden, außerdem war er in der Anfangszeit nächtlichen Verhören durch den NKWD ausgesetzt.

Nachdem die sowjetischen Behörden Berger im April 1946 die Rückkehr nach Berlin erlaubt hatten, fand er eine Anstellung als Referent in der Justizabteilung beim Zentralvorstand der SED. Berger zählte aber nicht zu den Moskau-Kadern, sondern galt als Westemigrant. Als 1949/50 in der SED gegen diese Emigranten eine Kampagne der politischen Verdächtigungen begann, wurde Berger aus der SED-Justizabteilung entfernt und in die Verwaltungsschule Forst Zinna versetzt. Sein Arbeitsverhältnis wurde jedoch schon nach wenigen Wochen wieder aufgelöst, als er mit nicht parteikonformen Äußerungen in seinen Vorlesungen aus der Rolle fiel.

Wenige Monate später kam Berger als Richter in der Berliner Justiz unter. Hier

liegen dunkle Schatten auf der Biografie Bergers. Er war als Strafrichter an Urteilen beteiligt, die rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht stand halten. Aber jene, die deshalb eine pauschale Verdamnis Bergers fordern, lassen seine Entwicklung sowie insbesondere seine stete Bereitschaft zur Veränderung unberücksichtigt. Auf eigenen Wunsch schied er aus der Justiz aus und ließ sich am 01. Februar 1958 als Rechtsanwalt in Berlin nieder.

Bergers Ausscheiden aus dem Richterdienst war Resultat einer beginnenden kritischen und selbstkritischen Sicht auf Zu- und Missstände im Recht und in der Justiz der DDR. Diese Sichtweise wurde bei ihm verstärkt, nachdem er mit Robert Havemann und seinem Kreis in Berührung kam. Havemanns Kritik am Realsozialismus und dessen demokratisch-sozialistische Vorstellungen faszinierten ihn.

Für Berger wurde es selbstverständlich, Havemann bei seinen Versuchen, die DDR demokratisch zu reformieren, juristisch zu beraten oder anwaltlichen Beistand zu gewähren. Das hat Götz Berger im Herbst 1976 mit seinem Eintreten für Biermann und Havemann unter Beweis gestellt.

Ende November 1976 übernahm Berger Havemanns Verteidigung und legte Berufung gegen das Strafurteil ein, das Havemann rechtswidrig unter Hausarrest stellte, weil er öffentlich die Rücknahme der Ausbürgerungsentscheidung gegen Biermann gefordert hatte. Das SED-Politbüro reagierte daraufhin panikartig. In einer Art Nacht- und Nebelaktion wurde Berger aus seiner Kanzlei abgeholt und in das Justizministerium verbracht, wo ihm die Anwaltszulassung entzogen wurde. Und von einem Tag auf den anderen wurde er dadurch erneut mit einem Berufsverbot belegt.

Erst im November 1989, nach dem Sturz Honeckers, erhielt Berger seine Anwaltszulassung zurück. Am 06. März 1996 traf ihn der Tod im Gerichtssaal, nachdem er als Zeuge im Verfahren gegen Havemanns Richter ausgesagt hatte.

Der Lebensweg von Dr. Götz Berger weist Licht und Schatten auf; seine berufliche und besonders seine persönliche Entwicklung verdienen unseren kollegialen Respekt. Sein Name gehört in das Verzeichnis der streitbaren Juristen. ■

EG-Prozesskostenhilfegesetz in Kraft getreten

Das EG-Prozesskostenhilfegesetz vom 15. 12. 2004 ist am 21. 12. 2004 in Kraft getreten. § 46 Abs. 2 Satz 3 RVG ist geändert worden und findet sich in seiner neuen Fassung unter : <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/rvg/index.html> ■

Glücksfall

Zwanziger bezeichnet es als „Glücksfall“, dass Hoyzer anwaltlich gut vertreten werde. Dank des Essener Rechtsanwalts Stephan Holthoff-Pförtner habe sich Hoyzer überzeugen lassen, seinen Betrug zu gestehen. „In Essen“, sagte Zwanziger, „ist einem jungen Mann seine Lebensperspektive zurückgegeben worden.“

FAZ, 03.02.2005

Die Neuzulassungen in Berlin

71 Kolleginnen und 95 Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen

BTR Schneehagen
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Samariterstr 19-20, 10247 Berlin

Myriam Albrecht
Bergstr 17, 10115 Berlin

Dr. Markus Appel
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

Manfred Aranowski
Johannisthaler Chaussee 333, 12351 Berlin

Annika von der Aue
Swinemünder Str 126, 10435 Berlin

Dr. Ben Backmann
Jägerstr 51, 10117 Berlin

Nadine Bartkowiak
Christburger Str 20, 10405 Berlin

Klaus Baumeister
Emser Str 39, 10719 Berlin

Dr. Florian Becker
Charlottenstr 57, 10117 Berlin

Bernd Beckmann
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

Gitte Bendzulla
Bötzowstr 55, 10407 Berlin

Michael Bergfort
Am Krögel 3, 10179 Berlin

Bedri Boga
Badstr 44, 13357 Berlin

Natalia Bott
Leibnizstr 2A, 10625 Berlin

Hendrik Breimann
Meinekestr 6, 10719 Berlin

Prof. Dr. Alfred Breinersdorfer
Unter den Linden 12, 10117 Berlin

Carsten Bremer
Rankestr 21, 10789 Berlin

Ronald Buge
Linkstr 2, 10789 Berlin

Dr. Clemens Canzler
Leibnizstr 49, 10629 Berlin

Annette Clauß
Am Fischtal 76 d, 14169 Berlin

John Dahl
Großbeerenstr 17, 10963 Berlin

Nadine Danewitz
Störstr 15, 14167 Berlin

Ulrike Danzmann
Spinolastr 32, 13125 Berlin

Stefan Dicks
Dorotheenstr 3, 10117 Berlin

Maxi Diepold
Rudolf-Reusch-Str 44, 10367 Berlin

Dennis Dietel
Teltower Damm 35, 14169 Berlin

Yvonne Dunzinger
Ruhlebener Str 139 f, 13597 Berlin

Andreas van den Eikel
Klingelhöferstr 5, 10785 Berlin

Nicolaus Erichsen
Rungestr 22-24, 10179 Berlin

Christian Ermiler
Murtener Str 24, 12205 Berlin

Thomas Estel
Eisenacher Str 1, 10777 Berlin

Jörg Fiedler
Rönnestr 23, 14057 Berlin

Dagmar Friedenstab
Uhlandstr 29, 10719 Berlin

Ilka Fülllein
Eberswalder Str 33, 10437 Berlin

Felix Geisert
Möllentordamm 2, 13597 Berlin

Anje Geißner
Wielandstr 18, 10629 Berlin

Tobias Glienke
Manteuffelstr 69, 10999 Berlin

Sascha Gottschalck
Gethsemanestr 4, 10437 Berlin

Jens Göke, LL.M.
Leibnizstr 53, 10629 Berlin

Daniel Gross
Cantianstr 17, 10437 Berlin

Jakob Gross, LL.M.
Segitzdamm 44, 10969 Berlin

Sigrid Guardia
Teltower Damm 35, 14169 Berlin

Jana Günther
Sonntagstr 6, 10245 Berlin

Volker Hagemeister
Karl-Kunger-Str 18, 12435 Berlin

Christoph Harms
Kantstr 150, 10623 Berlin

Sven Hartebrödt
Franzenbader Str 4b, 14193 Berlin

Michael Hartenstein
Beckerstr 10, 12157 Berlin

Felix Heimann M.A.
Goethestr 69, 10625 Berlin

Jens Rudi Hensel
Prinzregentenstr 44, 10715 Berlin

Michael Herma
Eylauer Str 14, 10965 Berlin

Florens von Heydewolff
Kochhannstr 31, 10249 Berlin

Niels Hilgenstock
Rosa-Luxemburg-Str 5, 10178 Berlin

Dr. Hermann Hinderer
Friedrichstr 79-80, 10117 Berlin

Sabine Hochmuth
Christinenstr 31, 10119 Berlin

Bengt Hoffmann
Rheinstr 11, 12159 Berlin

Nicole Hoffmann, LL.M.
Friedrichstr 185-190, 10117 Berlin

Folkert Janke
Möllendorffstr 3, 10367 Berlin

Andreas Jonderko
Schumannstr 17, 10117 Berlin

Christoph Jordan
Taubenstr 20, 10117 Berlin

Britta Jost
Ludwigkirchplatz 2, 10719 Berlin

Michael Kamphues
Schonensche Str 13, 10439 Berlin

Björn Karas
Alt-Tempelhof 41, 12103 Berlin

Nora Karsten M.A.
Kuglerstr 8, 10439 Berlin

Serdar Kaya
Karl-Marx-Str 13, 12043 Berlin

Stefan Kempa
Tauroggener Str 9, 10589 Berlin

Dr. Alexander Kenyeressy
Rheinsberger Str 29, 10435 Berlin

Timo Kläner
Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin

Petra Klein
Zimmerstr 69, 10117 Berlin

Yvonne Kloth
Möllendorffstr 3, 10367 Berlin

Martina Koch
Hottengrundweg 8, 14089 Berlin

Dipl.-Kffr. Marie-Luise Kollmorgen
Nassauische Str 6, 10717 Berlin

Heinrich Kornath
Heerstr 7, 12621 Berlin

Jörg Kornbrust
Brentanost 47, 12163 Berlin

Annette König
Berliner Str 101a, 13189 Berlin

Claas-Dietrich König
Friedrichstr 79-80, 10117 Berlin

Sabine Krause
Ahornallee 50, 12587 Berlin

Christian Krämer
Chausseestr 19, 10115 Berlin

Mathias Krebs
Pölnitzweg 115, 13125 Berlin

Matthias Krüger
Schützenstr 18, 10117 Berlin

Axel Kujawa
Storkower Str 2, 10409 Berlin

Sandra Kunze
Knesebeckstr 76, 10623 Berlin

Andreas Kusche
Neue Schönhauser Str 8, 10178 Berlin

Dr. Lars Kutzner
Friedrichstr 69, 10117 Berlin

Franziska Kühle
Große-Leege-Str 46 A, 13055 Berlin

Kammerton

Constanze Luise Lehmann
Bissingzeile 11, 10785 Berlin

Dr. Sascha Leske
Charlottenstr 57, 10117 Berlin

Eric Loewenthal
Hiddenseerstr 10, 10437 Berlin

Arne Looft
Husemannstr 22, 10435 Berlin

Manuela Mayer
Hufelandstr 36, 10407 Berlin

Cendy Micksch
Scharnhorststr 28 c, 10115 Berlin

Thomas Mogg
Sültstr 39, 10409 Berlin

Marianne Motherby
Stargarder Str 8, 10437 Berlin

Thomas G. Müller
Knesebeckstr 76, 10623 Berlin

Melanie Müller-Eberstein
Bernauer Str 114, 13507 Berlin

Malini Nanda
Friedrichstr 150, 10117 Berlin

Dr. Friederike Sybille Naumann
Bismarckallee 40, 14193 Berlin

Sebastian Noack
Gneiststr 20, 10437 Berlin

Angelika Odenwald
Carl-Heinrich-Becker-Weg 16/18, 12165 Berlin

Niels Uwe Otten
Schwedter Str 24, 10119 Berlin

Sandra Pabst
Michaelkirchstr 2, 10179 Berlin

Beatrix Caritas Packenius
Bayernring 30, 12101 Berlin

Sandra Pasternak
Kurfürstendamm 103-104, 10711 Berlin

Karen Paterek
Friedrichstr 149, 10117 Berlin

Timo Paulus
Düsseldorfer Str 15, 10719 Berlin

Stefan Volker Pflug
Käthe Niederkirchner Str 19, 10407 Berlin

Sven Piegsa
Rankestr 21, 10789 Berlin

Andre Pollmann
Bayreuther Str 8, 10787 Berlin

Susanne Elise Präse
Ceciliengärten 13, 12159 Berlin

Juliane Putzker
Lietzenburger Str 46, 10789 Berlin

Helene Raffin-Peyloz
Jägerstr 51, 10117 Berlin

Christian Regnery
Wrangelstr 78, 10997 Berlin

Thomas Rieger
Kurfürstendamm 216, 10719 Berlin

Rolf Fritz Hermann Roggisch
Alt Müggelheim 9, 12559 Berlin

Stefanie Ricarda Roos
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

Dr. Hermann Rothfuchs
Meinekestr 24, 10719 Berlin

Robert Rudolph
Leberstr 21, 10829 Berlin

Dr. Konrad Rusch
Schlüterstr 37, 10629 Berlin

Thomas Klaus Ruschin
Hermsdorfer Damm 84, 13467 Berlin

Pablo Rüdiger Sebastian de Erice
Jägerstr 51, 10117 Berlin

Dr. Hans Wilhelm Rünz
Platz vor dem neuen Tor 4, 10115 Berlin

Hanno Sartorius
Markgrafenstr 34, 10117 Berlin

Michael Schattenmann
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

Katharina Schauer
Kirchstr 21, 10557 Berlin

Dr. Gernot Schäffner
Tunnelstr 32, 10245 Berlin

Anna Schewtschenko
Sophienstr 4, 10178 Berlin

Susanne Schlenker
Charlottenstr 57, 10117 Berlin

Frank Schmieder
Meinekestr 24, 10719 Berlin

Senta Schmoll
Bernhard-Lichtenberg-Str 21, 10407 Berlin

Christine Henriette Schönfeld
Alt-Moabit 110, 10559 Berlin

Friedrich Caspar Schroth
Bergmannstr 105, 10961 Berlin

Dr. Bernd Schumann
Markgrafenstr 33, 10117 Berlin

Stephanie-Réka Schumann
Carl-Schurz-Str 31, 13597 Berlin

Dr. Alexander Schwahn
Friedrichstr 69, 10117 Berlin

Dietmar Sedlaczek
Mauerstr 86-88, 10117 Berlin

Marcel Seemann
Cunostr 59 a, 14193 Berlin

Jessica Seifert
Mussehstr 22, 12101 Berlin

Renate Siegler
Prinz-Friedrich-Leopold-Str 40 A, 14129 Berlin

Oliver Sietz
Rankestr 33, 10789 Berlin

Dierk Siewert
Am Krögel 3, 10179 Berlin

Patrick Siggel
Sven-Hedin-Str 25, 14163 Berlin

Jan Simon
Lychener Str 66, 10437 Berlin

Uta Sladeczek
Kurfürstendamm 46, 10707 Berlin

Carsten Stopperka
Agnes-Straub-Weg 6, 12353 Berlin

Torsten Stöber
Schumannstr 17, 10117 Berlin

Doreen Stuwe
Lindenthaler Allee 5, 14163 Berlin

Gepa Stüven
Gardeschützenweg 142, 12203 Berlin

Ralf Thiele
Treitschkestr 19, 12163 Berlin

Manfred Tietz
Olivaer Platz 16, 10707 Berlin

Sarah Versteyl
Friedrichstr 71, 10117 Berlin

Mathias Vieker
Nipkowstr 16, 12489 Berlin

Claudia Patricia Voggenreiter
Budapester Str 40, 10585 Berlin

Andreas Weihmüller
Fasanenstr 85, 10623 Berlin

Christina Wolfgramm
Erich-Weinert-Str 128, 10409 Berlin

Nicole Wollenberg
Zionskirchstr 4, 10119 Berlin

Alexander Wollschlaeger
Gotlindedstr 21, 10365 Berlin

Axel Woltersdorf
Englerallee 24 a, 14195 Berlin

David Zacharias
Südwestkorso 14, 12161 Berlin

Bettina Zell
Katharinenstr 8, 10711 Berlin

Tanja Zerull
Wartburgstr 19, 10825 Berlin

Christoph Zock
Stubnitzstr 25, 13189 Berlin

Zulassung als Fachanwältin/ Fachanwalt

Arbeitsrecht

Dr. Hartmut Breuer
Proskauer Str 31, 10247 Berlin

Dr. Tatjana Ellerbrock
Hohenzollerndamm 123, 14199 Berlin

Patrick Fenniger
Kurfürstendamm 67, 10707 Berlin

Jon Heinrich
Bergmannstr 102, 10961 Berlin

Axel Heinz
Frankfurter Allee 248, 10365 Berlin

Sascha Herms
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

Dr. Swantje Jacklofsky
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

Dr. Dietmar Müller-Boruttau
Rankestr 21, 10789 Berlin

Dr. Martin Nanzka
Wangenheimstr 6, 14193 Berlin

Jens-Olaf Trümper
Budapester Str 39, 10787 Berlin

Stefan von Zdunowski
Wittenbergplatz 3a, 10789 Berlin

Familienrecht

Kerstin Heinrich
Germaniastr 18-20, 12099 Berlin

Petra-Margareta Krestas
Kurfürstendamm 150, 10709 Berlin

Dr. Marcus Schuldei
Hardenbergstr 9A, 10623 Berlin

Sozialrecht

Harald Lilge
Sonnenallee 83, 12045 Berlin

Sabine Lohf
Englerallee 24 A, 14195 Berlin

Johann Andreas Trülzsch
Friedrichstr 210, 10969 Berlin

Strafrecht

Markus Roscher
Blankenburger Str 4, 13156 Berlin

Frank Scherf
Berliner Allee 62-66, 13088 Berlin

Undine Weyers
Kottbusser Damm 72, 10967 Berlin

Verwaltungsrecht

Christiane Columbus
Englerallee 19, 14195 Berlin

Versicherungsrecht

Lutz Beister
Uhlandstr 137, 10717 Berlin

Dominic Blim
Kurfürstendamm 187, 10707 Berlin

Jörg Büchner
Budapester Str 43, 10787 Berlin

Winfried Heck
Kastanienallee 2, 10435 Berlin

Wolfgang Lemke
Westfälische Str 41, 10711 Berlin

Dr. Joachim Philipp
Ostseeestr 111, 10409 Berlin

Ulrich Retzki
Durlacher Str 27, 10715 Berlin

Andreas Richter
Sächsische Str 7, 10707 Berlin

Konrad Stiemerling
Bleibtreustr 17, 10623 Berlin

Norman Wirth
Mommensenstr 71, 10629 Berlin

Michael-Lars Witt
Kurfürstendamm 199, 10719 Berlin

Die Kammer im Internet:

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.de

Das einseitige Auftreten der Helene Bode

Großer Andrang bei Veranstaltung der Rechtsanwaltskammer Berlin am
02.12.2004 / Von Rechtsanwältin Gesine Reisert, Vorstandsmitglied



Rechtsanwältin a.D. Helene Bode

Der Vortrag von Rechtsanwältin a.D. Helene Bode wurde von den älteren wie auch von den jüngeren Kollegen und Kolleginnen sehr eindrucksvoll einseitig erlebt. Frau Bode stellt sich ohne jedes Wenn und Aber auf die Seite des von ihr zu vertretenden Mandanten. Deshalb legte sie in ihrer Darstellung einen Schwerpunkt darauf, dass der Prozess für den Mandanten, nicht für das Ego der Verteidiger, geführt werde.

Wichtiger Ausgangspunkt sei das Einfühlungsvermögen in die Lage des unwissenden, oft verzweifelten Menschen, dessen einziger Helfer der Verteidiger, die Verteidigerin darstelle. Daher sei unbedingt nötig, seinem Mandanten wirklich vorurteilsfrei zuzuhören. Natürlich müsse man sich seiner eigenen Vorurteile klar werden, sie gewissermaßen zum Werkzeug werden lassen, um effektiv auf der Seite seines Mandanten zu stehen. Denn nur wer sich seiner eigenen Vorurteile bewusst sei, kann die des Gegenübers erahnen und ggf. bloßstellen.

Helene Bode hat ihren Werdegang als Rechtsanwältin geschildert und den - notwendigen - Zusammenschluss der

Verteidiger gefordert. Sie erinnerte an gemeinsame Projekte, wie die Sammlung von Urteilen und Beschlüssen, die in einem Kompendium zusammengefasst wurden (leider vergriffen). Vielleicht könnte auf diesem Wege ein neues Kompendium entstehen, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Vereinigung Berliner Strafverteidiger eine sehr ausführliche Webseite unter www.strafverteidiger-berlin.de mit sehr vielen Entscheidungen und Beschlüssen zur Verfügung gestellt hat.

Frau Bode bestärkte gerade Berufsanfänger, älteren Kollegen Fragen zu stellen, sich bei der Verteidigung helfen zu lassen, bspw. wenn sie die betreffenden Richter nicht kennen. „Es sitzen dort Menschen, die über die Angeklagten richten. Sie haben Gefühle, Ängste und Vorlieben, um die man wissen muss!“ So hält es Frau Bode für nur natürlich, eine „gute Arbeitsatmosphäre herzustellen“, auch um Informationen über und aus dem Privatbereich der Richter zu erfahren. Dies helfe, den Gegenüber besser zu verstehen und einzuschätzen.

Viele Fragen des Auditoriums zeigten, dass gerade praktische Handlungsanweisungen nicht aus Büchern zu ermitteln sind und die Hilfe der erfahrenen Frau Rechtsanwältin a. D. Bode gerne angenommen wurden. Deutlich wurde hierbei, dass die Fragen beispielsweise nach der „richtigen Zeugenbefragung“ Zeugnis dafür sind, dass sich - nicht nur junge - Verteidiger oftmals der Staatsanwaltschaft und dem Gericht gegenüber unterlegen vorkommen. Frau Bode stellte nimmermüde klar, dass es nicht nur für den Mandanten, sondern auch für die Verteidiger wichtig sei, sich nicht nur gleichberechtigt zu wägen, sondern auch so aufzutreten.

Erfreulich an der Veranstaltung war, dass alle Fragen - gerade auch die vermeintlich dummen - in diesem Rahmen

Kammerton



Überraschend viele Zuhörer bei der Veranstaltung „Old meets young“ am 02.12. 2004 im Sitzungssaal der Rechtsanwaltskammer.

Fotos: Schick

möglich waren. Es wurde deutlich, dass gerade Berufsanfänger die Hilfe der älteren Kollegen benötigen, um sich auch gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten durchzusetzen. Besonderen Anklang fand bei allen Beteiligten, die

Idee des Mentorinnenprojektes zu übertragen. Zu diesem Projekt sei erläutert, dass dies derzeit vom DAV in der AG Rechtsanwältinnen vorangetrieben wird. Hierzu sei auf die Webseite www.dav-anwaeltinnen.de verwiesen.

Frau Bode selbst sagte, dass sie „gerührt sei, dass so viele gekommen sind“. Und richtig ist, dass nicht nur alte Weggefährten und vielleicht auch der ein oder andere Gegner im Auditorium waren, um Frau Bode nochmals in ihrer engagierten Art zu erleben.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass mit der überraschend hohen Beteiligung auch die Organisatoren nicht gerechnet haben und das Konzept, Praktiker im Rahmen einer Podiumsdiskussion einzubinden, erfolgreich mit Frau Bode durchgeführt werden konnte. Frau Bode erklärte auch ihre Bereitschaft, nochmals an anderer Stelle die Veranstaltung zu vertiefen.

Unser Dank geht an Frau Bode daher bereits schon an dieser Stelle: Eine Fortsetzung der Veranstaltungsreihe ist geplant. ■

Fortbildung der Rechtsanwaltskammer Berlin Zusammenarbeit mit Rechtsschutzversicherungen - insbesondere nach Einführung des RVG

Freitag, 08.04.2005, 13.30 - 17.30 Uhr, Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstraße 9, 4. Etage, 10179 Berlin.

Referenten:

RAuN Dr. Axel Görg, FA für Arbeitsrecht,; Klaus Kozik, Leiter des Rechtsschutzschadensbüros der ARAG

Die Fortbildungsveranstaltung soll der Verbesserung der Zusammenarbeit von Anwälten und Rechtsschutzversicherern dienen. Es werden die rechtlichen Grundlagen der Eintrittspflicht des Versicherers behandelt (Rechtsschutzfall) sowie die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers. Ein Schwerpunkt der Veranstaltung wird auch die Praxis der Rechtsschutzversicherer bei der Erstattung von Gebühren nach dem seit dem 01. 7. 2004 geltenden Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sein. Insoweit dient die Veranstaltung einem ersten Erfahrungsaustausch zur Handhabung der Rechtsschutzversicherer mit dem neuen RVG.

Die Teilnahmegebühr beträgt 40,- Euro für Kammermitglieder. Rückerstattung nur bei Stornierung bis zum 30.03.2005.

Stempel

Rechtsanwaltskammer Berlin
Fortbildung
Littenstraße 9

10179 Berlin

Fax-Nr. 306 931 - 99

Anmeldung

Die RAK informiert Sie nur, wenn die Veranstaltung bei der Anmeldung ausgebucht ist.
Zur Fortbildung *Zusammenarbeit mit Rechtsschutzversicherungen am 08.04.05* melde ich folgende ____ Kammermitglieder an.

Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr von 40,- Euro pro Person auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Deutschen Bank, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1303 452 und legen Sie den Überweisungsbeleg der Anmeldung bitte bei.

Berlin, am _____ Unterschrift: _____

Peru: Sorge um Sicherheit der Rechtsanwältin Gloria Cano

Von Doreen Schulz, amnesty international

In dieser Ausgabe bitten wir um Unterstützung für die peruanische Rechtsanwältin Gloria Cano. Frau Cano gehört der Menschenrechtsorganisation "Asociación Pro Derechos Humanos" (APRODEH) an und vertritt seit 2001 die Familien von drei Mitgliedern der bewaffneten Oppositionsgruppe „Movimiento Revolucionario Tupac Amaru“ (MRTA), die Berichten zufolge während der Regierungszeit des ehemaligen Staatspräsidenten Fujimori bei einer Militäroperation extralegal hingerichtet worden sind. Ziel der Militäroperation im Jahr 1997 war es, 72 Geiseln zu befreien, die in der Residenz des japanischen Botschafters festgehalten wurden. Laut Angaben einiger Zeugen sowie nach gerichtsmedizinischen Erkenntnissen, hatten sich jedoch mehrere MRTA-Mitglieder bereits ergeben, als sie von Militärangehörigen erschossen wurden.

Im Mai 2004 wurden 142 Angehörige der Armee, die im Zusammenhang mit diesem mutmaßlichen staatlichen Mord an mindestens drei MRTA-Mitgliedern unter Anklage standen, von einem Militärgericht freigesprochen. Angehörige der Regierung Fujimori, unter anderem der ehemalige Geheimdienstberater des Präsidenten sowie der ehemalige Oberbefehlshaber der Streitkräfte wurden im Oktober 2004 aus der Haft entlassen, nachdem aufgrund von Verzögerungen während des gegen sie eingeleiteten Gerichtsverfahrens die gesetzlich erlaubte Frist der Untersuchungshaft überschritten worden war.

Nachdem sich APPRODEH in einer Presseerklärung besorgt über diese Haftentlassung gezeigt hatte, erhielt Gloria Cano einen Tag später - offenbar im Zusammenhang mit ihrer Anwaltstätigkeit - Morddrohungen. Bereits zuvor waren sie und auch andere Mitarbeiter aufgrund ihres Engagements bei



Fujimori begangenen Menschenrechtsverletzungen Opfer von Drohungen und Drangsalierungen geworden. Obwohl wegen aller Drohungen und Einschüchterungsversuche Anzeige bei der Generalstaatsanwaltschaft erstattet wurde, hat offenbar bislang keine dieser Anzeigen zu unabhängigen und unparteiischen Untersuchungen geführt.

Hintergrundinformation:

Dem jetzt in Tokio lebenden Ex-Präsidenten Alberto Fujimori wird in seiner Heimat Anstiftung zu Morden und zum Verschwindenlassen von Personen sowie zu schwerer Körperverletzung und zu Korruption während seiner Amtszeit von 1990 bis 2000 vorgeworfen. Unter seinem Nachfolger Alejandro Toledo wurde im Jahr 2001 eine Kommission für Wahrheit und Versöhnung eingesetzt und mit dem Auftrag betraut, die Umstände der von staatlichen Stellen und bewaffneten Oppositionsgruppen zwischen Mai 1980 und November 2000 verübten Menschenrechtsverstöße aufzuklären. Nach ihren Erkenntnissen waren 54 Prozent der Fälle der schätzungsweise 69.000 während der vergangenen 20 Jahre getöteten oder „verschwundenen“ Personen der bewaffneten Oppositionsgruppe Leuchtender Pfad anzulasten, während 46 Prozent auf das Konto der Streitkräfte gingen. Die Kommission machte ferner deutlich, dass Gerechtigkeit unerlässliches Element der Versöhnung sei, und gab bekannt, dass sie der Staatsanwaltschaft die Namen von 24 000 Opfern übermittelt habe, damit Gerechtigkeit hergestellt werden könne. Sie ver-

wies ferner darauf, dass sich „ein in ethischer Hinsicht gesundes und politikfähiges Land nicht auf den Fundamenten der Straflosigkeit aufbauen lässt“.

Der Arbeitskreis Juristinnen und Juristen von amnesty international bittet Sie in diesem Sinne, Telefaxe oder Briefe an folgende Adresse zu schreiben:

Dr. Carlos Gamarra Ugaz, Ministro de Justicia, Scipion Llona 350, Miraflores, Lima 18, Peru

Telefax: (0051) 014223577

Einen Briefentwurf finden Sie anbei. Da die uns vorliegenden Informationen schnell an Aktualität verlieren können, bitten wir Sie, die Appelle schnellstmöglich zu verschicken. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Sehr geehrter Herr Minister, ich schreibe Ihnen, um meiner Sorge um die Sicherheit der Rechtsanwältin

Gloria Cano

Ausdruck zu verleihen. Nach Informationen von amnesty international erhielt Frau Cano am 20. Oktober 2004 eine Morddrohung über ihr Mobiltelefon. Offenbar steht diese Drohung in Zusammenhang mit ihrer Anwaltstätigkeit für die Familien von drei Mitgliedern der bewaffneten Oppositionsgruppe "Movimiento Revolucionario Tupac Amaru", die 1997 extralegal hingerichtet wurden. Ich befürchte, dass die Morddrohung Teil einer Einschüchterungskampagne gegen Frau Cano ist, die das Ziel hat, sie von der Fortsetzung ihrer Arbeit im Fall der genannten mutmaßlichen Morde abzuhalten.

Bereits im Januar 2003 war Frau Cano vor dem Büro der Menschenrechtsorganisation APRODEH von einer Gruppe von 20 Unbekannten bedroht und geschlagen worden. Berichten zufolge gibt es keine behördlichen Ermittlungen bezüglich dieses Überfalls. Ich halte es jedoch für unbedingt erforderlich, beide Vorfälle, sowohl die jüngste Morddrohung als auch den Überfall aus dem Jahr 2003, zum Gegenstand einer unabhängigen und unparteiischen Untersuchung zu machen, um die Täter ermitteln und vor Gericht stellen zu können. Deshalb fordere ich Sie höflich auf, alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten um sicherzustellen, dass den Einschüchterungen gegen Menschenrechtsverteidiger Einhalt geboten wird und diese ihr Engagement für die Menschenrechte ohne Angst vor Repressalien fortsetzen können.

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Keine Pflicht zur Vorlage der Verteidiger- vollmacht

Der Verteidiger muss keine schriftliche Vollmacht zu den Akten reichen, sofern keine Zweifel an seiner Bevollmächtigung bestehen. (Leitsatz des Bearbeiters)

Ein Verteidiger legte gegen ein Urteil Berufung ein. Das Landgericht verwarf die Berufung als unzulässig, weil er trotz Aufforderung durch das Amtsgericht keine Vollmachtsurkunde zur Akte reichte. Auf seine sofortige Beschwerde hin stellte das Kammergericht klar: Der Verteidiger ist nur dann zur Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verpflichtet, wenn Zweifel an seiner Bevollmächtigung bestehen. Eine Vorschrift, nach der ein Verteidiger nur dann als solcher für den Angeklagten tätig werden darf, wenn er seine Bevollmächtigung schrift-

lich zu den Akten nachgewiesen hat, ist der StPO nicht zu entnehmen. Eine besondere Form ist für die Beauftragung eines Wahlverteidigers vielmehr nicht vorgeschrieben. Die Wirksamkeit der Verteidigerbestellung hängt von der Vorlage einer Vollmachtsurkunde nicht ab. Eine bei den Akten befindliche schriftliche Vollmacht ist vielmehr nur für die Entgegennahme von Zustellungen für den Beschuldigten erforderlich (§ 145a StPO).

*Kammergericht, Beschluss vom
12.07.04 – Az.: 1 AR 719/04 - 3 Ws
290/04*

(mitgeteilt von RA Stefan König)

Regelmäßige Fristenkontrolle ist bedeutend

Mangelhafte Fristenkontrolle der Büroangestellten kann dem Anwalt als Organisationsmangel angelastet werden. (Leitsatz des Bearbeiters)

Eine versäumte Berufungseinlegung kann dem Anwalt schon mal zum Verhängnis werden. Auch wenn er dies nicht selbst verschuldet hat. Ein derartiges Versäumnis wollte ein Rechtsanwalt vor dem OLG Frankfurt a.M. damit rechtfertigen, dass seine Bürokraft die Frist weisungswidrig nicht notiert und ihm die Akten nicht rechtzeitig vorgelegt habe. Das Gericht sah den Anwalt nicht exculpiert. Es legte ihm vielmehr einen

Organisationsmangel zur Last. Er habe seinem Personal die Bedeutung der regelmäßigen Fristenkontrolle offenbar nicht hinreichend deutlich gemacht. Daher sei von einem Anwaltsverschulden auszugehen, das letztendlich den Kläger treffe.

*OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom
09.08.2004 – Az.: 9 U 44/04*

(Eike Böttcher)

Analoge Anwendung des VermG auf Berliner Lenné-Dreieck

VermG gilt auch für in der Nazizeit geschädigte Vermögenswerte, die bereits vor der Wiedervereinigung zum Bundesgebiet gehörten. (Leitsatz des Bearbeiters)

Historisch interessierten Berlinern wird das Lenné-Dreieck bekannt sein. Im Rahmen eines Gebietsaustausches wurde aus dem im Hoheitsgebiet der ehemaligen DDR gelegenen Grundstück noch vor der Wiedervereinigung ein Teil des britischen Sektors im Bezirk Tiergarten. Ein Teil dieses Grundstücks gehörte einem jüdischen Voreigentümer, der durch die Nazis widerrechtlich enteignet wurde. Die Jewish Claims Conference (JCC) machte aufgrund dessen Ansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen

MIETERSCHUTZBUND BERLIN E.V.

sucht zum Aufbau einer allgemein zugänglichen und juristisch bearbeiteten Berliner Mietrechts-Datenbank kooperationsbereite Rechtsanwälte, die uns durch Zusendung mietrechtlicher Entscheidungen der Berliner Gerichte unterstützen.

Sie erreichen uns:

Hauptgeschäftsstelle

Konstanzer Straße 61 Tel.: 030/ 882 30 85

10707 Berlin Fax: 030/ 882 27 00

E-Mail: k.richter@mieterschutzbund-berlin.de

Schreibservice für Rechtsanwälte & Notare seit 1992

Silvia Hoffmann

- Schreibearbeiten intern/extern
- Abrechnungen nach BRAGO/RVG
- Mahnverfahren
- Zwangsvollstreckung

Zähringerstraße 5 - 10707 Berlin-Wilmersdorf – Silvia2401@web.de
Tel.: 030/883 56 19 - Mobil: 0173/979 52 41- Fax: 030/885 29 49

(VermG) geltend. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat nun entgegen der Vorinstanz entschieden, dass das VermG auch auf solche Fälle Anwendung findet. Das Verwaltungsgericht hatte noch argumentiert, das VermG sei zwar per Einigungsvertrag zu Bundesrecht geworden. Gleichwohl gelte es ausschließlich für Flächen im Beitrittsgebiet. Da das Lenné-Dreieck bereits vor dem Beitritt der ehemaligen DDR auf bundesdeutschem Hoheitsgebiet lag, verbiete sich die Anwendung des VermG. Anders nun das BVerwG: Das VermG enthalte hinsichtlich der hier maßgeblichen Grundstücke eine Regelungslücke. Gleichwohl sei es das Ziel des Gesetzgebers gewesen, die Wiedergutmachung für Vermögensschäden aufgrund nationalsozialistischer Verfolgung für das gesamte Bundesgebiet abschließend zu regeln. Daher bestehe ein Regelungsbedarf auch für die Flächen, die bei der Wiedervereinigung bereits aus dem Hoheitsgebiet der DDR ausgegliedert waren. Die Regelungen des VermG seien somit entsprechend anzuwenden.

BVerwG, Urteil vom 09.12.2004 – Az.: 7 C 2.04

(Eike Böttcher)

Mai-Krawalle: Keine Entschädigung

Sachschäden, die Dritten aufgrund der Maikrawalle in Berlin entstanden sind, fallen nicht unter das sog. Tumultschadensgesetz. (Leitsatz des Bearbeiters)

Der Kläger hatte sein Fahrzeug am 1. Mai 1997 in der Nähe des Kreuzberger Mariannenplatzes abgestellt, weil er das dortige Straßenfest besuchen wollte. Es kam, wie es kommen musste: Chaoten begannen zu randalieren und das Auto des Klägers wurde beschädigt. Diesen Schaden verlangte der Kläger unter Verweis auf das Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden (Tumultschadensgesetz) vom Land Ber-

lin ersetzt. Das Gesetz wurde im Jahre 1920 im Rahmen der Revolutionsereignisse nach dem ersten Weltkrieg erlassen. Während das erstinstanzlich zuständige Verwaltungsgericht dem Kläger noch Recht gab, wies das OVG Berlin in der Berufung die Klage ab. Voraussetzungen des Ersatzanspruchs nach dem Tumultschadensgesetz seien zum einen innere Unruhen und zum anderen die Gefährdung des wirtschaftlichen Bestehens des Geschädigten. Bei den Krawallen vom 1. Mai sei wegen der örtlichen und zeitlichen Begrenzung nicht von inneren Unruhen auszugehen. Darüber hinaus sei der Kläger nicht in seinem wirtschaftlichen Bestehen gefährdet. Auch ein wirtschaftlicher Totalschaden am klägerischen Fahrzeug reiche hierfür nicht aus.

OVG Berlin, Urteil vom 08.12.2004 – Az.: OVG 1 B 18.03

(Eike Böttcher)

Zum Begriff der Vorfahrt

Das Fahren entgegen der Fahrtrichtung in einer Einbahnstraße ist keine Vorfahrtverletzung i.S.d. § 315c Abs.1 Nr.2a StGB.

Auf Freispruch und nicht auf Einstellung des Verfahrens ist zu erkennen, wenn bei rechtllichem Zusammentreffen eines schwereren und eines leichteren Vorwurfs der schwerere nicht nachweisbar, der leichtere aber wegen eines Prozesshindernisses nicht verfolgbar ist. Dieser Grundsatz ist auch dann anzuwenden, wenn eine Straftat und eine Ordnungswidrigkeit zusammentreffen. (Leitsätze des Bearbeiters)

Die Angeklagte war entgegen der Fahr-

trichtung in eine Einbahnstraße eingefahren und dort fast mit einer ihr entgegenkommenden Fahrradfahrerin zusammengestoßen. Das Amtsgericht hatte sie wegen Gefährdung des Straßenverkehrs durch grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Nichtbeachten der Vorfahrt (§ 315c Abs. 1 Nr. 2 a) StGB) verurteilt. Ihre Revision führte zum Freispruch.

Unter den Begriff der "Vorfahrt" fielen, so das KG, alle Verkehrsvorgänge, bei denen die Fahrlinien zweier Fahrzeuge bei unveränderter Fahrtrichtung und Fahrweise zusammentreffen oder einander so gefährlich nahe kommen, dass sich der Ordnungsgeber veranlasst gesehen habe, durch eine ausdrückliche besondere Vorschrift einem Verkehrsteilnehmer den Fahrtvorrang vor dem anderen einzuräumen (sogenannter erweiterter Vorfahrtbegriff). Im entschiedenen Fall liege jedoch eine Verletzung der Vorfahrt nicht vor. Dem stehe entgegen, dass der Gesetzgeber durch eine Ergänzung des § 315c Abs. 1 Nr.2 f) StGB das Fahren entgegen der Fahrtrichtung auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen nachträglich eigens unter Strafe gestellt hat. Er habe also insofern eine schließungsbedürftige Strafbarkeitslücke angenommen. Daraus ergebe sich, dass nach eigenem Verständnis des Gesetzgebers auch der – hier interessierende – auf die Nichtbeachtung der Vorfahrt abstellende Straftatbestand des § 315c Abs. 1 Nr. 2 a) StGB nicht zum Zuge komme. Dass der Gesetzgeber mit seiner Ergänzung allein für Auto-

ra-online www.kanzlei-muster.de

Die eigene
Kanzleihompage
zu absoluten Tiefstpreisen.
Infos unter 030 / 280 43 600

Wir sind Spezialisten für Anwaltshompages.
Profitieren Sie von unserer langjährigen Erfahrung.

www.ra-online.de · ra-online GmbH – Internet für Anwälte

ra-online

bahnen und Kraftfahrstraßen (§ 18 StVO) die Strafbarkeit des Fahrens entgegen der Fahrtrichtung eingeführt hat, besage darüber hinaus, dass es hinsichtlich der übrigen Straßen – so auch einer durch Verkehrsschilder als Einbahnstraße ausgewiesenen innerstädtischen Nebenstraße – dabei verblieben sei, daß das Fahren entgegen der Fahrtrichtung nicht unter § 315c StGB fällt.

Es bleibe mangels Strafbarkeit daher nur eine Ahndung des Handelns der Angeklagten als Verkehrsordnungswidrigkeit. Denn, so das KG, im Strafverfahren beurteilt das Gericht die in der Anklage bezeichnete Tat zugleich unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit (§ 82 Abs. 1 OWiG). Dem stehe wegen der Haltlosigkeit des Strafbarkeitsvorwurfs auch nicht dessen grundsätzlicher Vorrang nach § 21 Abs. 1 OWiG entgegen. Die Ordnungswidrigkeit war jedoch verjährt.

Trotz des Zusammentreffens des – rechtlich nicht tragfähigen – Strafbarkeitsvorwurfs mit dem – berechtigten, nur wegen des Verfahrenshindernisses der Verjährung nicht mehr verfolgbar – Ordnungswidrigkeitenvorwurf war – da ergänzende tatrichterliche Feststellungen nicht zu erwarten waren – auf Freispruch und nicht auf Einstellung des Verfahrens nach § 260 Abs. 3 StPO zu erkennen. Denn in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, so das KG, sei es anerkannt, dass auf Freispruch und nicht auf Einstellung des Verfahrens zu erkennen ist, wenn bei rechtlichem Zusammentreffen eines schwereren und eines leichteren Vorwurfs der schwerere nicht nachweisbar, der leichtere aber wegen eines Prozesshindernisses nicht verfolgbar ist. Dieser Grundsatz sei auch anzuwenden, wenn der Vorwurf einer Straftat mit dem Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit zusammentrifft, weil der Angeklagte von dem ursprünglich erhobenen Vorwurf einer Straftat freigestellt werden müsse.

Kammergericht, Beschluss vom 05.05.04 – Az.: (3) 1 Ss 6/04 (11/04) (mitgeteilt von RA Stefan König)

Wissen

Die Gebühren im Arbeits- und Sozialrecht

RVG „zum Anfassen“ – BRAGO Ade! – (Fortsetzung)

Dorothee Dralle

Vorbemerkung

Grundsätzlich können auch im Arbeits- und Sozialrecht die bereits dargestellten Beratungs- und Geschäftsgebühren, die Verfahrens- und Terminsgebühren sowie die Einigungs- oder Erledigungsgebühren entstehen.

A Die Gebühren im Arbeitsrecht

1.) Gegenstandswert

a) Allgemein

Wie immer –! – ist zunächst der Gegenstandswert zu ermitteln (§ 2 RVG). Neu ist, dass die ehemalige Wertvorschrift des § 12 Abs. 7 ArbGG (jetzt nicht mehr gültig) inhaltsgleich in das (neue) GKG eingestellt ist. In § 42 Abs. 3 GKG sind die Wertvorschriften für wiederkehrende Leistungen aus Dienst- und Amtsverhältnissen sowie für Ansprüche von Arbeitnehmern geregelt. Der Gegenstandswert für eine Bestandsstreitigkeit (Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses) ist in Abs. 4 geregelt. Er beträgt –wie bisher auch – ein Brutto-Vierteljahresentgelt (und nicht ein 3-faches Monatsbrutto!).

b) Besonderheiten

In arbeitsgerichtlichen Verfahren wird der Gegenstandswert vom Gericht (! –

also nur für die Gerichtsgebühren) festgesetzt. Dieser stimmt oft nicht mit dem Wert für die Berechnung der Rechtsanwalts-Gebühren überein. Gem. § 33 (1) RVG hat der Rechtsanwalt ein eigenes Antragsrecht insbesondere, wenn es an einem Wert für die Gerichtsgebühren fehlt (z. B. für den Weiterbeschäftigungsantrag, die Arbeitszeitreduzierung, die Erteilung eines Zeugnisses oder die Herausgabe von Arbeitspapieren). Die verschiedenen Gegenstände sind je einzeln zu bewerten; die Werte sind zu addieren (§ 22 (1) RVG).

Zu vielen Streitgegenständen gibt es keine Wertvorschriften. Es bleibt also die Rechtsprechung des jeweils zuständigen LAGs (der dortigen Kostenkammer). Es empfiehlt sich dringend, die Entscheidungen des im eigenen Gerichtsbezirk ansässigen LAG zu sammeln. Die Wertfestsetzungen sind von LAG-Bezirk zu LAG-Bezirk hochgradig unterschiedlich², widersprechen sich häufig in ihren Begründungen, ja muten teilweise sogar willkürlich, wenn nicht gar gewollt an: „Anwälte verdienen sowieso zuviel Geld“.

Da das arbeitsgerichtliche **Beschlussverfahren** gerichtskostenfrei ist (§ 2 (2) GKG), ist der Wert zur Berechnung der anwaltlichen Gebühren nach billigem Ermessen zu bestimmen und beträgt bei Fehlen tatsächlicher Anhaltspunkte € 4.000,00 (§ 23 (3) 2 RVG).

3.) Angelegenheit

Es bleibt die Prüfung, was eine – abrechnungsfähige – eigene Angelegenheit ist. Neu ist, dass das Verfahren vor dem zuständigen Schlichtungsausschuss (§ 111 Abs. 2 ArbGG) eine eigene Angelegenheit ist, § 17 Nr. 7 b RVG, und damit eigenständige Gebühren auslöst.

Beispiel:

Der RA vertritt die Auszubildende mit einer monatlichen Vergütung von € 450,00, die eine außerordentliche Kündigung von ihrem Arbeitgeber erhalten hat, vor dem zuständigen Schlichtungsausschuss.

Lösung

Wert: € 1.350,00 (3 x € 450,00)
 1,5 Geschäftsgebühr
 gem. VV Nr. 2403 Ziff. 2 € 157,50

Man beachte, dass diese Geschäftsgebühr keine Rahmen-, sondern eine Festgebühr ist! Der Grund liegt darin, dass es im RVG keine Besprechungsgebühr mehr gibt. Eine eigene „Terminsgebühr“ gibt es hier ebenfalls nicht.

Wenn der Rechtsanwalt bereits vorher tätig war und deshalb eine Geschäftsgebühr nach VV Nr. 2400 verdient hat, ist diese Geschäftsgebühr entsprechend anzurechnen (VV Nr. 2403 a.E).

4.) Außergerichtliche Tätigkeiten

In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten sind die Beratungs- und Geschäftsgebühren so zu berechnen, wie bereits beschrieben³. Bei der Beratungsgebühr stellt sich allerdings ein Problem:

Bekanntlich ist sie auf max. € 190,00 beschränkt (VV Nr. 2102), wenn der Auftraggeber Verbraucher ist und die Tätigkeit sich auf ein erstes Beratungsgespräch beschränkt. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§13 BGB)⁴.

Ist der Arbeitnehmer, der sich z.B. wegen der erhaltenen Kündigung seines Arbeitsverhältnisses anwaltlich beraten lässt, „Verbraucher“?⁵ Das BAG hat diese Frage (in seiner Entscheidung zum Widerruf eines Aufhebungsvertrages) ausdrücklich (noch) offen gelassen⁶, (während die Vorinstanz noch die Verbrauchereigenschaft bejaht hatte⁷). Die Literatur⁸ verneint teilweise diese Eigenschaft bei einem Arbeitnehmer. Dem ist,

soweit ersichtlich, bisher obergerichtlich nur der 4. Senat des OLG Hamm gefolgt.⁹

Bis zu einer anderslautenden Entscheidung, insbesondere des BAG, kann daher mit guten Gründen die **Beratung** einer **Arbeitnehmerin ohne Beschränkung** auf diese „**Kappungsgrenze**“ abgerechnet werden!

5.) Gerichtliches Verfahren

Im arbeitsgerichtlichen Verfahren können die Verfahrens-, die Termins- und die Einigungsgebühr entstehen¹⁰. Ist allerdings vorher bereits eine Geschäftsgebühr gem. VV Nr. 2400 entstanden, ist sie zur Hälfte, höchstens jedoch mit einem Satz von 0,75 auf die Verfahrensgebühr anzurechnen (Vorbem. 3 (4) S. 1 VV).

Beispiel:

Der RA hat für seinen Mandanten wegen der ausgesprochenen betriebsbedingten Kündigung mit dem Arbeitgeber intensiv/lange/oft telefoniert/korrespondiert, um diesen zur Rücknahme der Kündigung zu bewegen. Da seine Bemühungen nicht fruchten, erhebt er Kündigungsschutzklage. Der ermittelte Wert beträgt € 8.200,00.

Lösung:

2,0 Geschäftsgebühr gem. VV Nr. 2400	€ 898,00
1,2 Verfahrensgebühr gem. VV Nr. 3100	€ 538,80
abzüglich 0,75 gem. Vorbem. 3 (4) VV	€ 336,75
verbleibt restliche Verfahrensgebühr in Höhe von	€ 202,05

B Die Gebühren im Sozialrecht

1.) Betrags- oder Satzrahmengebühren?

In sozialrechtlichen Angelegenheiten ist zunächst festzustellen, ob die anwaltliche Tätigkeit mit **Betrags-** oder mit **Satzrahmengebühren** abgerechnet werden kann, ob also ein Gegenstandswert ermittelt werden muss oder nicht. § 3 RVG („Gebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten“) konkretisiert diese Prüfung dahingehend, dass in Verfahren vor der Sozialgerichtsbarkeit, in denen das GKG nicht anzuwenden ist, Betragsrahmengebühren entstehen.

Welche Verfahren vor die Sozialgerichte gehören, ist in § 51 SGG definiert. Gerichtskostenfrei sind diese Verfahren für einen bestimmten Personenkreis, nämlich Versicherte, Leistungsempfänger (aus gesetzlichen Sozialversicherungen) usw. (§ 183 SGG). Für Verfahren dieser Personen ist also das GKG nicht anzuwenden mit der Folge, dass für anwaltliche Tätigkeiten in diesen Angelegenheiten nur die Betragsrahmengebühren des VV einschlägig sind (§ 3 I 1 RVG)¹¹. Im Vergütungsverzeichnis finden sich unter allen Gebührenüberschriften, die bereits beschrieben wurden, die entsprechenden Mindest- und Höchstgebühren, so z.B. VV Nr. 1005 f., 2101, 2500 f., 3102 f. usw.

In allen anderen Angelegenheiten hingegen werden die Gebühren für die anwaltliche Tätigkeiten nach dem Gegenstandswert berechnet (§ 3 I 2 RVG). Dann sind wieder die Wertvorschriften des § 52 GKG für die Wertermittlung heranzuziehen.

Höhe des Rahmens

Die Höhe des jeweiligen Betrages bestimmt die Rechtsanwältin in jedem Einzelfall und wieder unter Berücksichtigung von § 14 RVG. Die Beratungsge-

büher gem. VV Nr. 2101 hat also entweder einen Rahmen von 10,00 bis 260,00, oder von 0,1 bis 1,0. Auch in sozialrechtlichen Angelegenheiten gilt die Obergrenze in Höhe von 190,00, wenn der Mandant ein Verbraucher ist (was wohl immer der Fall sein dürfte) und es sich um ein erstes Beratungsgespräch handelt (VV Nr. 2102).

2.) Außergerichtliche Tätigkeiten

Auch in sozialrechtlichen Angelegenheiten kann die Besonderheit der „2. Geschäftsgebühr“¹² auftreten: Die Rechtsanwältin war bereits im Verwaltungs- und sodann im Widerspruchsverfahren (=weiteres, der Nachprüfung des Verwaltungsaktes dienende Verwaltungsverfahren) tätig. Auch bei Betragsrahmengebühren gibt es jeweils eine „Schwellengebühr“, die der Höhe nach nur überschritten werden darf, wenn die Tätigkeit „umfangreich“ oder „schwierig“¹³ war (VV Nr. 2500, 2501).

Beispiel:

Die Mandantin hat selbst den Antrag auf Erhöhung des GdB von 40% auf 50 % gestellt. Die Rechtsanwältin begründet diesen Antrag. Die Behörde erlässt einen ablehnenden Bescheid. Auftragsgemäß legt die Rechtsanwältin gegen diesen Bescheid Widerspruch ein und begründet auch diesen.

Lösung:

Geschäftsgebühr gem. VV Nr. 2500 (€ 40,00 bis € 520,00)	€ 400,00
Geschäftsgebühr gem. VV Nr. 2501 (€ 40,00 bis € 260,00)	€ 200,00

In vorliegendem Fall ist die Tätigkeit umfangreich und schwierig, weil die zur Begründung notwendigen Akteneinsichten und die Prüfung von vielen medizinischen Gutachten vorgenommen werden müssen. Damit greift die „Schwellengebühr“ nicht. Die Rechtsanwältin kann jetzt nach den Kriterien des § 14 RVG – hier auch wegen der besonderen Bedeutung für die Mandantin – die Gebühr entsprechend ansetzen.

3.) Gerichtliches Verfahren

Im sozialgerichtlichen Verfahren können, auch bei der Berechnung der Betragsrahmengebühr sämtliche inzwischen bekannte Gebühren entstehen – sie haben jetzt andere „Nummern“: Eine Verfahrensgebühr (VV Nr. 3102), eine Terminsgebühr (VV Nr. 3106), eine Einigungs- oder Erledigungsgebühr (VV Nr. 1005) usw. Immer sind die jeweiligen Betragsrahmen angegeben, und es ist im Einzelfall die Höhe der Gebühren zu bestimmen.

Es ist zu beachten, dass eine reduzierte Verfahrensgebühr (VV Nr. 3103) entsteht, wenn die Rechtsanwältin bereits

im Verwaltungsverfahren tätig war. Es findet also keine Anrechnung der Geschäfts- auf die Verfahrensgebühr statt, sondern eine Reduzierung des Rahmens der Verfahrensgebühr, bei Bestehenbleiben der in Ansatz gebrachten Geschäftsgebühren!

Beispiel:

Nach ablehnendem Widerspruchsbescheid klagt die Rechtsanwältin erfolgreich vor dem Sozialgericht.

Lösung:

Verfahrensgebühr gem. VV Nr. 3103 (€ 20,00 bis € 320,00)	€ 300,00
Terminsgebühr gem. VV Nr. 3106 (€ 20,00 bis € 380,00)	€ 300,00

Auch hier ist der Umfang (Akten und Schriftsätze) und die Schwierigkeit der Sache (allgemein- und fachmedizinische Gutachten lesen und auswerten) so, dass die „Schwellengebühr“ nicht mehr und also § 14 RVG nun zur Anwendung kommt.

² Allein die Streitwertrechtsprechung des LAG Berlin würde, wollte ich sie umfassend darstellen, einen eigenen Beitrag rechtfertigen!

³ so schon Dralle, Bln AnwBl 04/2004, S. 144 f.

⁴ vgl. auch Mayer/Kroiß-Winkler RVG, Nr. 2102 VV RN 7

⁵ hierzu auch ausführlich Mayer RVG-Letter 10/2004, S. 112

⁶ BAG 27.11.2003 - 2 AZR 135/03 -, NZA 2004, S. 597 (Orientierungssatz Nr. 3, S. 600 f. mit ausführlichen Nachweisen der Meinungen;

auch BAG 22.04.2004 - 2 AZR 281/043 - und LAG Berlin 26.03.2004 - 8 Sa 262/04 -

⁷ LAG Mecklenburg-Vorpommern 29.01.2003 - 2 Sa 492/02 -

⁸ Palandt-Heinrichs 63. A § 13 RN 3

⁹ Urteil vom 03.08.2004 - 4 U 94/04 -, vorgelegt auf der 48. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht im DAV am 24.09.2004 in Berlin

¹⁰ vgl. Dralle, Bln AnwBl 05/2004, S. 206 f.

¹¹ so auch Hartung/Römermann, RVG, § 3

¹² vgl. Dralle, Bln AnwBl 09/2004, S. 423 f.

¹³ vgl. Dralle, BlnAnwBl 04/2004, S. 145

DRALLE SEMINARE

RVG für die Praxis für RechtsanwältInnen und MitarbeiterInnen

Gebühren im **ZivilR** (incl. **Verkehrs- / Familien- u. ArbeitsR**)
Gebühren in **Strafsachen** incl. **OWi-Verf. / Besonderheiten im VerwR**
mit **Fallbearbeitung** und **Beispielsrechnungen**
max. Teilnehmerzahl 24 - freundliche helle Räume (Schöneberg)

Termine: **Samstag, 26.02.2005** von 10.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag, 08.04.2005 von 13.00 bis 19.30 Uhr

€ 135,- (mit Arbeitsmaterialien und kleinem Imbiss)

Referentin: D. Dralle – Lehrbeauftragte, gepr. Rechtsfachwirtin –

ANMELDUNG: Tel: 788 99 343 Fax: 461 21 79 mail: ddralle@freenet.de

Die jeweiligen Gebühren für die Berufung, Revision, aber auch Beschwerden und Nichtzulassungsbeschwerde sind in den Abschnitten 3 und 5 des 3. Teils des Vergütungsverzeichnisses, ebenfalls jeweils wieder als Satzrahmen- und Betragsrahmen zu finden.

Die Autorin ist Lehrbeauftragte an der TFH Berlin, gepr. Rechtsfachwirtin u. gepr. Bürovorsteherin

Zum Gebrauch des Dienstsiegels

Gerhard Menzel

Als Träger eines öffentlichen Amtes (§ 1 BNotO) führt der Notar ein Amtssiegel (§ 2 DNot) und zwar in der Form des Prägesiegels (Lack- oder Trockenprägesiegel) oder als Farbdrucksiegel/Gummistempel (vgl. auch und insbesondere Nr. 2 der Gemeinsamen AV über die Dienstsiegel und Amtsschilder der Behörden und Organe der Rechtspflege vom 10.01.1956 – ABl. S. 48 -).

Das Aussehen der Siegel ist in der genannten AV geregelt: Größe, Aussehen des Landeswappens, Inhalt der Umschrift (Vorname, Name, ggf. akademische Titel), Schriftart. Dort ist auch geregelt, dass ein Notar, der mehrere Siegel der gleichen Art führt, diese mit fortlaufenden Nummern unter dem Landeswappen zu versehen hat; gleiches muß gelten, wenn ein neues Siegel anstelle eines früheren verloren gegangenen oder unbrauchbar gewordenen angeschafft wird.

Eine bestimmte Tönung der Stempelfarben für das Farbdrucksiegel ist nicht vorgeschrieben; üblich sind die Farben schwarz oder blau. Empfehlenswert ist die Farbe blau, da sie bei Fertigung von Ablichtungen die Unterscheidung erleichtert, welches das Original ist.

Die genannte AV schreibt vor, dass das Trockenprägesiegel mit Papieroblate verwendet werden soll und dass, wenn ein Heftfaden zu befestigen ist, zusätzlich eine Mehloblate zwischen Urkunde und papierene Klebemarke einzufügen

Webdesign für Kollegen

Präsentieren Sie Ihre Kanzlei im Internet

Ron Weber –

Rechtsanwalt und **Webdesign**

www.internet-kanzlei.info

Telefon: 030 / 95 999 097

E-Mail: weber@internet-kanzlei.info

Verbinden Sie einen Beratungstermin!

ist. Die Farbe der papierenen Klebemarke ist nicht vorgeschrieben; üblich sind die Farben weiß oder rot. Rote Klebmarken haben den Vorteil, auf Ablichtungen besser erkennbar zu sein.

Die Art des verbindenden Leimes ist nicht vorgeschrieben: Selbstklebende Siegelmarken sind also zulässig. Als zulässig muss es auch angesehen werden, wenn entsprechend dem technischen Fortschritt statt der Mehloblatten Kunststoffeinslagen verwendet werden, die dem Zweck, die Prägung hervorzuheben, genügen; § 31 S. 3 DNot schreibt dafür ein Zeugnis der papiertechnischen Stiftung (PTS) in Heidenheim vor.

Mehrere gleichartige Siegel sind zulässig, jedoch auf das notwendige Maß zu beschränken. Einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf es nicht; doch darf und muss diese bei Missbrauch einschreiten.

Präge- und Farbdrucksiegel sind im Prinzip gleichwertig, so dass regelmäßig das Farbdrucksiegel den materiell-rechtlichen Anforderungen

gen genügt. Doch schreibt die AV über Siegel und Stempel (s.o.) für die Befestigung des Heftfadens das Trockenprägesiegel mit Mehloblate und papierener Klebemarke vor, und gelegentlich ergibt sich die Verwendung des einen oder des anderen Prägesiegels aus der Natur der Sache (Versiegelung von Behältnissen, insbesondere auch von Testamentsumschlägen, wo das Lacksiegel immer zulässig, aber nur dort erforderlich ist, wo das Trockensiegel – etwa wegen der Stärke des zu siegelnden Umschlages – nicht mehr verwendet werden kann.

Auch wenn das Lacksiegel wenig Verwendung findet, ist es doch von jedem Notar für mögliche Fälle bereit zu halten.

Die Notare haben in notariellen Angelegenheiten ihrer Unterschrift stets die Bezeichnung "Notar" beizufügen (§ 1 DNot, § 13 Abs. 3 BeurkG); das Siegel ist ihrer Unterschrift nur beizufügen, wo dies durch besondere Vorschriften, ins-

Kreativität und Leistung müssen geschützt werden

PATENTE

GEBRAUCHSMUSTER

MARKEN

DESIGN

LIZENZEN

Patentanwälte

MAIKOWSKI & NINNEMANN

European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54 -55

10707 Berlin

Telefon 881 81 81, Telefax 882 58 23

E-Mail: postmaster@maikowski-ninnemann.com

besondere das Beurkundungsgesetz (§ 39 BeurkG, vgl. aber z.B. auch § 81 WechselG) vorgeschrieben ist, und erst das Siegel verleiht der Unterschrift des Notars im Geschäftsverkehr amtlichen Charakter (z.B. Grundbuchantrag gem. § 15 GBO).

Wo das Siegel nicht (auch) den Zweck hat, die Unterschrift des Notars zu bekräftigen (Befestigung des Heftfadens bei den Urschriften mehrseitiger Niederschriften, die in der Verwahrung des Notars verbleiben), muss das Siegel nicht neben die Unterschrift, kann vielmehr auf jede freie Stelle der Urkunde gesetzt werden. Soll jedoch das Siegel, das den Heftfaden befestigt, gleichzeitig die Unterschrift des Notars bekräftigen (insbesondere bei Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften), ist es neben der Unterschrift des Notars anzubringen. – In jedem Fall ist darauf zu achten, dass das Prägesiegel nicht Teile des Urkundentextes oder der Unterschriften verdeckt; notfalls ist ein weiteres leeres Blatt mit der Urkunde zu verbinden, das allein den Zweck hat, Platz für das den Heftfaden befestigende Siegel zu schaffen. –

Lassen Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften nicht auf andere Weise erkennen, dass die Urschrift gesiegelt ist, ist dies auf geeignete Weise kenntlich zu machen; üblich sind die Buchstaben "L.S." (loco sigilli = an Stelle des Siegels).

Der Autor ist

Vors.RiLG und Notarrevisor a.D.

Forum

Erfahrungsbericht einer DAV- Anwaltreferendarin

„Die DAV-Ausbildung stellt für mich die Chance dar, mich im Rahmen des staatlichen Referendariats wirklich auf den Anwaltsberuf vorzubereiten.“

Anke Brose

„Die Juristenausbildung ist ein Farce!“ So lautete jedenfalls die Einschätzung meines Ausbilders in einem Berliner Bezirksamt, mit der er mich am ersten Tag in dieser Station konfrontierte. In erster Linie diente dieser provokante Ausspruch dazu, mir noch einmal eindringlich vor Augen zu führen, wie kurz drei Monate Verwaltungsstation und die Referendarausbildung insgesamt sind und wie wichtig es daher ist, diese Zeit effektiv zu nutzen.

Gerade zu Beginn des Referendariats erliegt man leicht der irrigen Annahme, zwei Jahre seien eine lange Zeit, um das

2. Staatsexamen und den Berufseinstieg könne man sich Gedanken machen, wenn es soweit sei. Mit jugendlichem Elan und einer Spur Selbstüberschätzung glaubt man, die Zeit für die berufliche Orientierung nutzen zu können und erst einmal abzuwarten, welche juristische Tätigkeit den

eigenen Neigungen am besten gerecht wird. Jeder erinnert sich schließlich noch gern an die verheißungsvolle Perspektive: „Mit Jura kann man alles machen!“ Je eher aber, neben die Freude alles machen zu können, die Erkenntnis hinzu tritt, was genau man mit dem erlernten juristischen Handwerkszeug anfangen möchte, desto besser.

Meine bisherigen Eindrücke, die ich in der „klassischen“ Referendarausbildung sammeln konnte, sind allerdings überwiegend positiv. Das hängt vor allen Dingen damit zusammen, dass ich in Zivil- und Strafstation engagierten Ausbildern zugeteilt worden bin und eine echte Ausbildung immer eingefordert habe. Mir wurde ein breites Spektrum an Fällen aus verschiedenen Rechtsgebieten geboten und neben dem üblichen Aktentausch und der Vorbereitung der Terminakten gab es immer wieder Möglichkeiten, Theoretisches mit der praktischen Arbeit zu messen. Gern erinnere ich mich beispielsweise an eine Vollstreckungstour mit dem Gerichtsvollzieher quer durch die Uckermark, bei der ich ZPO II „live“ erleben durfte. Auch in der Strafstation bekam ich nicht nur Akten, die prüfungsrelevanten Stoff behandelten, sondern insbesondere auch Fälle aus dem Wirtschaftsstrafrecht, einer Materie, mit der man herkömmlicherweise nicht viele Berührungspunkte hat.

Trotz und vielleicht auch gerade wegen dieses Engagements stellte sich bei mir rasch das Bedürfnis ein, mehr Einfluss auf meine Ausbildung nehmen zu können. Das resultierte zum einen bereits daraus, dass ich keinerlei Möglichkeit hatte, meinen Ausbildungsort selbst zu bestimmen. Denn natürlich kann nicht jeder Referendar seinem Wunschort zugewiesen werden, sodass in den meisten Fällen das Los entscheiden muss. Auch Wünschen in funktioneller Hinsicht – bestimmten Kammern am Landgericht zugewiesen zu werden – sind aus Kapazitätsgründen Grenzen gesetzt. Zugegebenermaßen haben es auch Richter oder Staatsanwälte nicht besser: Auch sie müssen sich mit dem zugewiesenen Referendar arrangieren. Als problema-

Office-Management
für Rechtsanwalts-
und Notarkanzleien



**ReNo
Consult**

- Kanzlei- und Personalmanagement
- Office-Management
- qualifizierte Sachbearbeitungen
- Notariat
- Schulungen / Coaching / Seminare
- Anwaltsagentur (Personalvermittlung)

Birgit Scholten

Telefon 030 / 84 72 44 12

info@reno-consult.de

tisch stellte sich auch die Arbeitsüberlastung an den Gerichten und die ständige Erhöhung der von Richtern zu bearbeitenden Akten dar. Oft geht dieses hohe Arbeitspensum zu lasten der Referendare. Dadurch erklärt sich u.a. auch die Beliebtheit des sog. Aktentauschs. In der Bearbeitungszeit bietet sich für den Ausbilder die Möglichkeit sich seiner eigentlichen Arbeit zu widmen und für den Referendar den Vorteil, sich intensiv und ohne Zeitdruck mit dem Fall auseinander zu setzen. Das ist gewiss am Anfang des Referendariats auch ein gewichtiger Vorteil, da das Abfassen von Urteilen, Beschlüssen und Anklageschriften einiger Übung bedarf. Der Nachteil besteht aber meines Erachtens darin, dass während der Bearbeitung kein Ansprechpartner zur Verfügung steht und man auch wenig vom Arbeitsalltag im Gericht oder in der Behörde mitbekommt. Dies war für mich ein Grund, eine Verwaltungsstation mit Anwesenheitspflicht zu suchen, in der die Fallbearbeitung durch den Behördenalltag zusätzlich belebt werden sollte. Allerdings stellte sich heraus, dass das Referendarbüro vom Behördenalltag durch zwei Stockwerke getrennt war, sodass das Ziel leider nicht erreicht wurde.

Seit August 2004 hat sich meine Ausbildung verändert: ich bin DAV-Anwaltreferendarin in der Kanzlei Kleine, Ziegler & Kollegen in Berlin-Marzahn. Gefunden habe ich zu dieser Ausbildungskanzlei über die Liste des DAV. Dieser stellt eine Liste mit ausbildungsbereiten Kanzleien zusammen, die sich verpflichten, im Rahmen der Vorgaben des DAV auszubilden. Für mich stellte die Kanzleiliste bereits eine große Zeitersparnis dar, da ich so nur an Kanzleien geraten bin, die auch wirklich Referendare ausbilden wollten. Damit entsteht eine Qualitätssicherung, auf die man sich als Referendar verlassen kann. Demgegenüber bewerben sich bei den Kanzleien dann auch Referendare, die über das übliche Maß an der Anwaltsarbeit interessiert und engagiert sind.

Vorgaben für die tägliche Arbeit als Anwaltsreferendar macht das DAV-Ausbil-

dungshandbuch, das einen Leitfaden für die praktische Arbeit darstellt. Es gibt ein bestimmtes Pensum an Fällen aus den verschiedenen Rechtsgebieten vor. Einzelne anwaltliche Fertigkeiten werden damit eingefordert, wie z.B. die Abfassung von Klageentwürfen, Gutachten, Wahrnehmung von Gerichtsterminen. Somit ist auch eine Kontrollmöglichkeit für Ausbilder und Referendar gegeben. Die bearbeiteten Fälle bespreche ich mit meinen Ausbildern eingehend vor- und nach. Das geschieht in der Praxis, indem ich Notizen zum behandelten Fall und zur verwendeten Literatur oder allgemein zum Lerneffekt mache. Dies bietet vor allem die Gewähr, dass alle Fälle zeitnah besprochen werden und eine wirkliche Auseinandersetzung mit dem Fall gewährleistet ist. Im Anschluss daran zeichnen Ausbilder und Referendar ihre Eintragungen ab. Vor allem sichert das Handbuch auch die Vielfältigkeit der Ausbildung und bannt damit die Gefahr, dass nur spezielle Rechtsgebiete bearbeitet werden. Es gibt im Handbuch die klassische Aufteilung in die drei Rechtsgebiete, sodass die Bearbeitung in allen Bereichen sichergestellt wird und durch den Referendar auch leichter eingefordert werden kann. Dies ist ein großer Vorteil bei der Vorbereitung auf das Examen. Aber auch Fragen der Büroorganisation werden anhand eines Fragenkatalogs behandelt. Scheinbar banale Fragen wie der Umgang mit eingehender Post, der Aktenverwaltung oder der Notierung der Fristen, die allerdings von großer praktischer Bedeutung sind, stellen eine Aufforderung für den Referendar dar, sich mit der Arbeitsweise in der Kanzlei auseinander zu setzen.

Durch den zusätzlichen 3-monatigen theoretischen Kurs an der FernUniversität Hagen wird die praktische Ausbildung abgerundet

und vertieft. Der Kurs gliedert sich in zwei Themenblöcke: „Die Anwaltskanzlei“ und „Das Anwaltsmandat“. Gerade im Block „Die Anwaltskanzlei“ werden Themenbereiche behandelt, mit denen etwa meine Referendarskollegen in der normalen Anwaltsstation nicht in Berührung kommen. Für mich interessant waren vor allem Bereiche wie Büroorganisation, Buchführung, Steuern und Gebührenrecht. Nicht immer wird man nämlich das Glück und die Zeit haben, in diese Kanzleiinterna Einblick zu gewinnen. Der zweite Block „Das Anwaltsmandat“ befasst sich dann mit dem materiellen Recht und der Bearbeitung von Fällen aus den verschiedenen Rechtsgebieten. Nach der erfolgreichen Bearbeitung der Prüfungsaufgaben erstellt die FernUniversität Hagen ein Hochschulzeugnis, das zusammen mit dem Abschluss der praktischen Ausbildung in der Kanzlei zum Erhalt des DAV-Anwaltszertifikats führt.

Zwar ist der Kurs mit einem Preis von 2.250 Euro nicht ganz billig. Die Kosten haben mich jedoch keineswegs abgeschreckt, da ich bereits die ausführlichen Unterlagen der FernUniversität Hagen durch das Studium „Einführung in den Anwaltsberuf“ kannte und zu schätzen wusste.

Natürlich hat mich in erster Linie der Berufswunsch Anwältin dazu bewogen, an der DAV-Ausbildung teilzunehmen. Für mich stand daher fest, dass ich so gut wie möglich auf dieses Ziel vorbereitet sein wollte. Die DAV-Ausbildung stellt

Fit.....

im RVG?

**Berufsbegleitende 8-Wochen Kurse für
Anwälte und RENO ab 21.03.2005**

Wöchentl. Montag und Mittwoch 18.00 bis 21.15 Uhr

BIWAK

**Bildungs- und
Wirtschaftsakademie
Nonnendammallee 42/43
13599 Berlin
Tel.: 030 - 3 38 33 35
www.biwak-akademie.de
info@biwak-akademie.de**

für mich die Chance dar, mich im Rahmen des staatlichen Referendariats wirklich auf den Anwaltsberuf vorzubereiten. Allen am Anwaltsberuf interessierten Referendaren kann ich die DAV-Ausbildung nur empfehlen. Mit der Kombination von umfassender praktischer Tätigkeit in der Kanzlei und dem theoretischen Lehrgang der FernUni Hagen sichert man sich einen enormen Vorsprung an Wissen und an Fertigkeiten, der mir auch im Examen zugute kommt. Dass dieser dann noch mit dem Ausbildungszertifikat dokumentiert wird, bietet eine gute Möglichkeit sich von der breiten Masse seiner Mitbewerber positiv abzuheben.

„Möller, Kiosk am Markt“

Allgemeine Anfrage zum gerichtlichen Mahnverfahren

Kollege RA Frank Rathke, Berlin, hatte ein Problem mit dem Formular „Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids“ und den vollständigen Angaben, wenn weder Kaufmannseigenschaft noch Handelsregistereintragung vorliegen. Auf entsprechende Anfrage erhielt er folgendes Schreiben vom Direktor des AG Wedding:

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr obiges Schreiben teile ich Ihnen mit, dass sich die im automatisierten Mahnverfahren bundeseinheitlich eingesetzten DV-Programme und die darin enthaltenen Plausibilitätsprüfungen an den gesetzlichen Vorschriften zu orientieren haben.

Danach ist seit dem 01.04.2003 der Gebrauch einer Einzelfirma von Einzelkaufleuten ohne den „Rechtsformzusatz“ nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB, also der ausdrückliche Hinweis auf ihre Kaufmannseigenschaft (Zusatzbezeichnung „e. K.“, e. Kfm.“ usw.) nicht mehr erlaubt. Die großzügig bemessene Übergangsregelung entsprechend Art. 38 Abs. 1 EHGB ist seit diesem Zeitpunkt abgelaufen.

§ 19 HGB n.F. verpflichten Einzelkaufleute und Personengesellschaften auf ihre Kaufmannseigenschaft bzw. ihre konkrete Rechtsform hinzuweisen. Geschützt wird dadurch das Interesse des Rechtsverkehrs an der Ersichtlichkeit der Kaufmannseigenschaft und der Gesellschafts- und Haftungsverhältnisse bei Personengesellschaften (vgl. Baumbach/Hopt 31. Aufl. Anmerk. 1) A 1 zu § 19 HGB).

Einzelfirmen ohne diesen Zusatz müssen daher im Mahnverfahren beanstandet werden. Die vor Rechtsänderung eingesetzten Plausibilitätsprogramme führten eine Prüfung nach Vorhandensein eines Vor- und Nachnamens bei einer Einzelfirma durch. Nach neuem Recht bedarf die Einzelfirma nicht mehr der namentlichen Bezeichnung des Inhabers, stattdessen

.....

In den von Ihnen geschilderten Fällen, bei denen ein Kaufmann gemäß § 1 HGB nicht oder noch nicht im Handelsregister eingetragen ist (Gewerbetreibender, Handwerker, Freiberufler), kann eine korrekte maschinelle Prüfung der Parteienbezeichnung nur erfolgen, wenn der Kaufmann mit Vor- und Nachnamen in den Spalten 1 oder 2 des Vordrucks eingetragen wird. **Ein Gewerbezusatz kann dem Nachnamen beigefügt werden (z.B. „Müller, Kiosk am Markt“).** **Um Beanstandungen künftig zu vermeiden, sollten Sie daher diese Eintragung wählen.** Ob im Rahmen der im Jahr 2005 beabsichtigten Änderung des Vordrucks für den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides auch insoweit eine Anpassung vorgesehen ist, vermag ich gegenwärtig nicht zu sagen. Ich habe aber Ihr Schreiben an die von den Bundesländern eingesetzte Vordruckkommission, zur Prüfung weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Anzeigen

Fax (030) 833 91 25

Stilblüte:

Mit dem Kopf schon beim Frisör

Kollege RA Volker Baum, Hennigsdorf, konnte über folgendes Schreiben des AG Brandenburg schmunzeln:

In dem selbständigen Beweissicherungsverfahren ... wird gem. § 494 a ZPO am 06.01.2005 beschlossen:

Die Antragsteller haben bis zum 07.02.2005 beim Gericht der Hauptsache Klage zu erheben. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf Antrag Kostenentscheidung ergehen.

Gründe:

Mit Schriftsatz vom 09.12.2004 beantragte der Antragsgegner die Fristsetzung zur Klageerhebung. Hierzu wurde mit gerichtlicher Verfügung vom 21.12.2004 rechtliches Gehör bis zum 04.01.2005 gewährt. Am 04.01.2005 ging ein **Frisurverlängerungsantrag** ein, dem nicht stattgegeben wird, weil keine sachlichen und rechtlichen Hinderungsgründe erkennbar sind.

Rechtspfleger
beglaubigt

(Hervorhebung durch die Redaktion)

Ausschlussfrist für Tatbestands- berichtigungsantrag

OLG Hamburg - LG Hamburg
30.11.2004
5 W 149/04

Ein Tatbestandsberichtigungsantrag ist nach Ablauf der Dreimonatsfrist gemäß § 320 Abs. 2 S.3 ZPO auch dann ausgeschlossen, wenn das vollständige Urteil der Partei erst nach Ablauf der Frist zugestellt wird und sie damit gar nicht die Möglichkeit hatte, etwaige Fehler im Tatbestand festzustellen (wie BGHZ 32,17 gegen KG NJW-RR 2001, 1296).
<http://www.rechtszentrum.de>

Bundesverdienstkreuz am Bande für Claus Bacher

Kollege RA und Notar Claus Bacher wurde kürzlich das Bundesverdienstkreuz am Bande zugesprochen. Die Begründung hierfür sind außerordentliche Verdienste, die sich Claus Bacher für die kulturellen Belange Berlins erworben hat.

*Mitgeteilt von
Kollege RA Dr. Ingo Fessmann*

Berühmte Juristen

Auflösung aus Heft 12/2004

1) Ein kompromissloser Großkanzler

Gesucht war Carl Friedrich **von Beyme** (10.7.1765-Dez.1838), Sohn eines preußischen Regimentschirurgen und der Tochter eines Perückenmachers, der nach Schulausbildung in der Franckeschen Stiftung und Jurastudium in Halle schon 1788 Assessor am Kammergericht wurde, wo er dem Kronprinzen, dem späteren Friedrich Wilhelm III. durch seinen glänzenden Vortrag auffiel und auf dessen Befehl zur Kommission gehörte, die sich mit der Gräfin Lichtenau, der Mätresse des verstorbenen Friedrich Wilhelm II. beschäftigte. B. wurde 1798 als Kabinettsrat für das Justizwesen in die preußische Regierung berufen und entwickelte in liberalem Geist nicht nur die Idee der Deportation von Verbrechern, sondern setzte ein Verbot der physischen Erpressung von Geständnissen und die Abschaffung der Todesstrafe für Kindsmörderinnen durch. Als königstreuer, "bedingungsloser Preuße" geriet er in Gegensatz zum Reichsfreiherrn von Stein, wurde als Kammergerichtspräsident zunächst kaltgestellt, nach Steins Verbannung jedoch Justizminister mit dem Titel Großkanzler, 1810 entlassen, 1816 als Justizminister wieder eingestellt und 1819, übrigens gemeinsam mit dem zu 3) gesuchten Wilhelm von Humboldt, auf Betreiben des Staatskanzlers Hardenberg

endgültig entlassen, worauf er sich in sein von Gilly entworfenes Schlösschen in Steglitz zurückzog. Die dortige Beymestraße erinnert an ihn.

2) Ein „Mann im Dunkel“

Auch **Friedrich von Holstein** (24.4.1837-8.5.1909) erhielt seine solide juristische Ausbildung in Berlin, doch nicht diese, sondern seine frühe Bekanntschaft mit Bismarck sorgte für seine glänzende Karriere im diplomatischen Dienst. Ein Foto aus dem Hauptquartier in Versailles 1871 zeigt ihn als Privatsekretär stehend direkt hinter dem sitzenden Kanzler, dem er zunächst loyal diente, aber später in der sozialen Frage, die Bismarck "mit Blut und Eisen" lösen wollte, widersprach, was dessen Abschied beschleunigte und Holstein den Ruf eintrug, Bismarck gestürzt zu haben (v. Reventlow). Als "Kind oder Narren" sah H. Wilhelm II. an, dessen unrationales "persönliches Regiment" und ungeschicktes Verhalten in der Außenpolitik er verurteilte, was zu seinem Entlassungsgesuch 1906 beitrug, dessen unmittelbarer Anlaß jedoch die aus seiner Sicht durch nichts gerechtfertigte Verleihung des Schwarzen Adlerordens an seinen früheren Freund Philipp Eulenburg war, den er daraufhin mithilfe Maximilian Hardens diffamierte.

3) Ein Staatsmann und Sprachlehrer

Nachdem Enzensberger kürzlich die Werke des Bruders Alexander ins Gedächtnis gerufen hat, soll auch – und gerade in Berlin – an den (älteren)

Wilhelm v. Humboldt (22.6.1767 bis 8.4.1835) erinnert werden, der nicht nur seine Zeit als Auskultator am Berliner Stadtgericht, sondern auch als Referendar am Kammergericht mit der beschriebenen Benotung absolviert hat. Noch vor dem Assessorexamen schied er jedoch aus dem Justizdienst aus und führte bis zur Heirat mit Karoline von Dacheröden 1791, einer Freundin der Schiller-Gattin Charlotte von Lengefeld, „das Leben eines Wüstlings“ (so v. Witzleben). Die zitierte verleumderische Behauptung über seine Ehe findet sich im Tagebuch von Friedrich Hebbel unter Berufung auf einen Theodor Mundt. 1802 als preußischer Resident in Rom wieder im Staatsdienst steigt H. 1809 zum "Geheimen Staatsrat und Direktor der Sektion für Kultus und Unterricht" in Berlin auf und beantragt und erreicht die Gründung der Friedrich-Wilhelms-(jetzt:Humboldt-) Universität, für die er u.a. Fichte, Schleiermacher und Savigny als Professoren gewinnt. Nach weiteren Ehrungen und hochrangigen Ämtern, u.a. als Gesandter Preußens bei den Friedenskongressen 1815 und bei der Frankfurter Bundesversammlung und seiner Entlassung am 31.12.1819 widmet er sich vor allem sprachvergleichenden Studien und anderen kompilatorischen Arbeiten (u.a. als Vorsitzender der Museumskommission), schreibt aber auch täglich Sonette, obwohl ihm bereits Schiller fehlendes Talent zum Dichter bescheinigt und Grillparzer ihn als „gräulichen Pedanten“ abqualifiziert hatte. Gestorben ist er in dem 1766 durch seinen Vater erworbenen, von ihm

SURENO

SERVICEUNTERNEHMEN FÜR RECHTSANWÄLTE
UND JURISTISCHE INSTITUTIONEN

- ❖ **Unterstützung Ihrer Kanzlei in allen Fachbereichen**
– intern/extern – auch am Wochenende -
- ❖ **Betreuung/Unterstützung Geschäftsstellen jur. Institutionen**
- ❖ weitere Infos unter: www.sureno.de

Kerstin Ahrens
Tel.: 030-347 81 270

Mobil: 0177-344 61 11

1822/24 nach Plänen Schinkels umgebauten Tegeler Schloß.

Richtig geraten haben (bei zwei leider unrichtigen Einsendungen) in alphabetischer Reihenfolge:

RA Dr. Ulf Björner, RA Peter De Vito, Livius Pundsack, RAin Barbara Saß-Viehweger, RA Dr. Werner Schmalenberg aus Bremen, RAin Constance Trettler.

Seid bedankt!

Peter Heberlein

Stadtforum: Das Berliner Stadtschloß wieder aufbauen? Und wenn ja, wie?

Dr. Stephan Wohanka

„Schade um unseren >Palast der Republik<, dieses vollkommene >Volks-haus<! Das Schleifen dieses baukünstlerischen Gesamtkunstwerkes als urbanes, kulturelles und soziales Zentrum einer humanistisch orientierten und verpflichteten Gesellschaft bedeutet einen großen Verlust für die europäische Architektur der Moderne. Es ist typische Kolonialherrenmanier, die okkupierten Menschen nicht nur auszuplündern und obendrein zu delegitimieren, sondern auch noch viele ihrer Errungenschaften zu zerstören, denen vergleichbare man selbst nicht vorzuweisen hat. Die Verlogenheit und vor allem die schäbige Feigheit dieser Barbaren lässt sie diese vorsätzliche, schändliche Vernichtung mit der hier lächerlichen Asbest-„Sanierung“ kaschieren. Nicht in Trauer, son-

dern im Zorn schäme ich mich zutiefst aus Herz und Hirn ob dieser gewissenlosen Lügenbande, die das hier verbrochen hat.¹“ Starker Tobak, man muss es zweimal lesen. Dann der Eindruck: Ziemlich dümmlich; soll man sich darauf einlassen? Ja, man muss es, um der Sache willen!

„Schade um unser Berliner Stadtschloß, diesen vollkommenen Stadtmittelpunkt! Das Schleifen dieses baukünstlerischen Gesamtkunstwerkes als urbanes, kulturelles und architektonisches Zentrum einer an der europäischen Aufklärung orientierten und ihr verpflichteten Gesellschaft bedeutet einen großen Verlust für die europäische Architektur vor allem des Barock. Es ist typisches kommunistisches Banausentum deutscher Couleur², die ihm ausgesetzten Menschen nicht nur vor vollendete Tatsachen zu stellen und damit zu delegitimieren, sondern auch noch viele ihrer ererbten Errungenschaften zu zerstören... Die Verlogenheit und vor allem die schäbige Feigheit dieser Barbaren lässt sie diese schändliche Vernichtung mit der lächerlichen Begründung, einen Platz für politische Manifestationen schaffen zu wollen, kaschieren. Nicht in Trauer, sondern im Zorn klage ich diese gewissenlose Lügenbande an, die das verbrochen hat.“

Soweit – eingangs – eine Leserschrift aus der Berliner Zeitung und nachfolgend meine direkte persönliche Antwort darauf! (Da ich mir über die Identität des Autors nicht völlig im Klaren war, fügte ich folgenden Nachsatz hinzu: Sollten Sie nicht der Briefschreiber „Schade um das Volkshaus“ sein, wird Sie mein Brief verwundern; er ist damit auch gegenstandslos. Sind Sie jedoch dessen Verfasser, so bleibt mir nur, Ihnen zu Ihrem

Text zu gratulieren; er bildet – Marx folgend vom Kopf auf die Füße gestellt – den barbarischen Akt der Sprengung des Berliner Stadtschlosses 1950 durch Ulbricht und Konsorten vielleicht

sprachlich nicht ganz souverän..., inhaltlich jedoch hervorragend ab. Wie gesagt – Glückwunsch!

Zweifellos – um den (Wieder)aufbau des Berliner Stadtschlosses der Hohenzollern im Besonderen und die Gestaltung der Stadtmitte im Allgemeinen wird in Berlin, aber auch darüber hinaus beispielsweise in den Feuilletons großer Zeitungen, immer noch heftig gestritten. Hasstiraden wie die eingangs zitierte bestimmen Gott sei Dank nur am Rande die Debatte. Gerade hat die so genannte Zwischennutzung des zur Bauhülle abgemagerten Palastes der Republik die Auseinandersetzungen wiederbelebt: „Matthias Lilienthal, künstlerischer Leiter vom Hebel am Ufer (und damit verantwortlich für die Programmplanung der Nutzung – St.W.) träumt bereits von mehr. Er sagte, er gehe davon aus, dass die kulturelle Nutzung (des Palastes – St.W.) unverzichtbar werde“³.

Natürlich ohne in die eingangs zitierte Haudrauf-Methode zu verfallen, geht es auch in der seriösen ZEIT⁴ distanziert in Sachen Schlossaufbau zu: So idealisiert Christoph Dieckmann das Überkommene, das heißt den Palast der Republik („Theater, Theodorakis, Santana, Mitch Rider, Erich Fried...“; wenn schon „Theater“ – warum nur lässt Dieckmann die SED-Parteitage unerwähnt?), um dann um so harscher Kritik am Neuen, dem Wiederaufbau des Berliner Schlosses zu üben und nennt diesen „ästhetisch infantil, ideologisch reaktionär...“. Ach so, zwischendurch trieb neben an-

1 Berliner Zeitung vom 06.10.03, S. 25.

2 Für die Nachgeborenen: Für die 1950 erfolgte Sprengung des im Krieg etwas zerstörten Schlosses zeichnet vor allem Walter Ulbricht, damaliger DDR-Machthaber verantwortlich.

3 Berliner Zeitung vom 23.06.04, S. 19

4 Christoph Dieckmann: Ulbrichts Schloss, ZEIT 47 vom 13.11.03.

5 Friedrich Dieckmann: Die falsche Versöhnung. Ebenda.

6 Es wurde ja bekanntlich nicht nur das Berliner Stadtschloß beseitigt, sondern auch das Potsdamer Stadtschloß, die Universitätskirche in Leipzig, in Jena ein barocker Platz

IMMOBILIEN



BEWERTUNG

Dipl.-Ing. Manfred Pösel

Sachverständiger für die Bewertung bebauter und unbebauter Grundstücke
Zertifiziert nach EN ISO/IEC 17024

Bedarfsbewertung im Rahmen der Pfandklausel

Verkehrswert kontra Grundbesitzwert

Funk 0172 29 01 706 Fax 030-241 20 67 Tel. 030- 241 11 88

10249 Berlin Barnimstraße 36 info@poesel.com www.sv-poesel.de

derem „Verhängnis“ ein gewisser „Historiker Dr. Kohl“ sein Unwesen in Sachen neuer Mitte Berlins! Ich frage mich: Wäre nicht vielmehr die Verhinderung des Neuen – selbst oder gerade wenn es in der „Hohenzollernhülle“ daher käme, die nota bene das Werk von Schlüter, Eosander von Göthe, Schinkel, Stüler und anderer ist – „reaktionär“ zu nennen?

Und welche Koinzidenz! In der gleichen Nummer der ZEIT⁵ schrieb ein zweiter Autor namens Friedrich Dieckmann über Schlüters Neue Wache, ebenfalls bekanntlich in Mitte gelegen, einen Steinwurf vom Schlossplatz entfernt! Auch er beginnt mit einem dicken Lob für die DDR: Die Gestaltung ihrer „Gedenkhalle für die Opfer des Faschismus und Militarismus“ zeichneten „präzise Inschrift“, „richtige Reihenfolge“ usw. aus. Dass gerade das sich Generieren der DDR als „antifaschistischer Staat“ die Auseinandersetzung mit der faschistischen Vergangenheit behinderte, was wiederum dem dumpfen Rechtsradikalismus in den Neue Bundesländern heute Vorschub leistet, ist Dieckmann zwei keine Zeile wert. Und dann wieder der „kurzdenkende“ Helmut Kohl! Das Muster ist simpel – im Sinne ihrer Polemik müssen die Dieckmanns ihn überschätzen, um ihm, im letzteren Falle neben der Durchsetzung einer vergrößerten Kopie der Pietà der Kollwitz als zentraler Figur im Innenraum der neuen Gedenkstätte, auch noch eine „Mahnmalservielfältigung“ in Berlin zur Last legen zu können! Um damit dann über eine „Leere des Symbolischen“ ein allgemeines Unbehagen verbreiten und mehren zu wollen...

Natürlich – weder am Schicksal des Palasts noch an der Wiedererrichtung des Schlosses hängen Wohl und Wehe der inneren deutschen Einheit. Richtig ist auch, dass mit dem – von der Regierung beschlossenen – Abriss des Palastes wieder „Geschichte geschleift“ werden wird. Und dass damit der Ulbrichtsche Geist im Gewande seines Gegenteils auftritt, ist auch zugestanden. Jedoch: Mit der Schlosssprengung ist allemal „mehr“ Geschichte vernichtet worden

als das mit dem Abriss des Palastes der Republik je möglich ist! Und architektonisch bedeutende, wie oben schon gesagt! Deshalb bin ich für den Wiederaufbau des Schlosses. Wobei hier zu präzisieren wäre, dass es nicht um eine Kopie des gesamten Schlosses gehen wird, sondern um die Errichtung eines modernen Museumstraktes – Stichwort „Humboldt-Forum“ – in der Kubatur des Schlosses; also ebenfalls eines „Volkshauses“. Lediglich die historischen Fassaden sollen in künstlerisch-handwerklicher Treue und Gediegenheit wiedererstanden... Eben geäußerten Gedanken anders formuliert: Wenn zwei Gebäude um einen konkreten Standort konkurrieren, ist eine „win-win-Lösung“ nicht möglich; es ist eine Entscheidung nötig. Und entscheidet man sich für das Schloss, so geht diese Entscheidung leider mit der „Tilgung“ anderer Geschichte einher. Stände der Palast an einem anderen Ort – vielleicht jenseits des Wassers, an dem er steht – wäre ich für seinen Erhalt. Zum Beispiel halte ich die Beseitigung des Ahornblattes (so hieß es wohl, das Gebäude auf der Fischerinsel mit der charakteristischen Dachkonstruktion) und sein Ersatz durch einen gesichtslosen Block für einen Verlust für die Architekturlandschaft Berlins. Erhaltenswerte, weil zeittypische Substanz wurde hier tatsächlich einer fragwürdigen „Moderne“ geopfert.

Es gibt natürlich mehr der Einwände gegen den Wiederaufbauplan; wie könnte es anders sein? Anhand des Libeskindischen Museumsbaues mit seinen weiten inneren Sphären wurde seinerzeit durchaus überzeugend zum historischen Raum bzw. Leerraum als „Erinnerungsort“ argumentiert. Heute gibt es das Postulat, dieses Konzept ins Städtebauliche zu übertragen, d.h. einen zentralen Raum im Sinne der urbanen historischen Refle-

xion „leer zu lassen“. Das hektische „Besetzen“ innerstädtischer Flächen Berlins hat in der Tat etwas von einer Fluchtbewegung an sich... Ein unbebauter Schlossplatz wäre die geradezu ideale Realisierung dieses Konzeptes! Ich will dagegen einwenden, dass diese Vorstellung einen untauglichen Widerspruch innerhalb des Räumlichen konstruiert; nämlich zwischen dessen historischer sowie kultureller Dimension! Beides ist nicht zu trennen! Eine innerstädtische Bebauung im Sinne der Gestaltung von Achsen, Räumen, ihre Ausrichtung bzw. Öffnung usw. kann nur eine Einheit von Kulturellem und Historischem sein – es sei denn man hat einen wüsten Raum vor sich wie den Potsdamer Platz nach dem Fall der Mauer. Einen derartigen Platz kann man „neu“ besetzen, wie geschehen; einen Platz wie den Schlossplatz, weitgehend umgeben von der originalen respektive schon rekonstruierten alten Bausubstanz wie Berliner Dom, Marstall, Zeughaus, den Bauten der Museumsinsel usw. kann man nicht „frei“ lassen! Urbane Linien liefen ins Leere. Rekurrierend auf obige „Leere des Symbolischen“ entstünde – schlimmer noch – eine „Leere der Leere“. Und dieses unbehaute Vakuum wäre ein Ärgernis und niemals „Raum historischer Reflexion“! Zumal für Nachgeborene ...

Der Fall der Wiedererrichtung der Dresdner Frauenkirche drängt sich regelrecht auf. Die Mahnmals-Ruine wurde zunehmend nur noch als solche empfunden und nun sehen auch die

Webseiten
Werbemittel
Geschäftsausstattungen
Kommunikations-
maßnahmen

LA KRAUS

welcome@lakraus.de
www.lakraus.de
030. 627 10 84 | 0178. 584 31 44

Skeptiker mit Freude, wie das „neue“ Kirchengebäude die Dresdner Silhouette (wieder) prägt. Ort des Gedenkens wird die Frauenkirche bleiben, auch durch den symbolischen Beitrag aus Großbritannien in Form des gestifteten Kreuzes. Ebenfalls das äußerlich wiedererstandene Schloss wird auch und gerade durch seinen Wiederaufbau Zeugnis davon ablegen können, dass es durch den furor teutonicus gezeichnet ist und sich so eine natürliche Beziehung zum Historischen bewahren kann: Erst seine teilweise Zerstörung durch alliierte Luftangriffe gegen Ende des von Deutschland provozierten Zweiten Weltkrieges und dann seine – vermeintlich – endgültige Vernichtung durch die Ulbrichtsche Sprengorgie ...

Mich jedenfalls hat die Schlossattrappe des Sommers 1994 in meiner schon früher gefassten Überzeugung von der Notwendigkeit der Schlossrekonstruktion bestätigt. Ich finde, dass das historisch-städtebauliche Ensemble Berlins von Rang – beginnend mit dem Gendarmenmarkt über Bebelplatz mit „Kommode“, Staatsoper, Humboldt-Universität, Schinkel'sche Wache, Zeughaus, Prinzessinnenpalais bis hin zur Spreebrücke – eben erst mit dem bebauten Raum in den Ausmaßen des Schlosses seinen Abschluss findet. Nur meinen Einige, dass es mit dem Bau eben eines solchen modernen Gebäudes sein Bewenden haben sollte. Auch der gegenwärtigen Architektur müsse bei der Gestaltung der Stadtmitte ein Betätigungsfeld eingeräumt werden... Sicherlich, ein vertretbarer Standpunkt. Ich meine jedoch, dass nur die historische Fassade dem genannten Ensemble Unter den Linden den gehörigen Abschluss gibt. „Gehörig“ will sagen, dass dieses Ganze nur Ganzes ist, wenn es seinen vorherrschenden Stil aufnimmt – vor allem den des Barock. Alte Ansichten und Fotos zeigen das eindrücklich; das gegenwärtige Bild, selbst einen (wieder) äußerlich intakten Palast der Republik unterstellt,

demonstriert ebenso überzeugend das Gegenteil! Wobei ich meine, man sollte sich bei dieser Rekonstruktion Zeit lassen. Das Schlossgebäude einschließlich der Fassade muss nicht innerhalb einer rekordverdächtigen Bauzeit sozusagen hochgepeitscht werden, sondern ich kann mir vorstellen, dass es das Werk von Jahren sein könnte, vielleicht in einer Organisationsform, die der mittelalterlichen Dombauhütten gleichkäme.

Und ein Letztes: Vor Jahren – ich war noch Student – fragte mich ein subaltern SED-Genosse in einer Diskussion um den sich abzeichnenden Wiederaufbau des Berliner Doms rhetorisch: „Was verbindet uns denn mit dieser Zeit?“ Der Dom – sicherlich monströs, aber eben ein bauliches Zeugnis seiner Zeit... Dieser Mann äußerte jedoch nur, was lange Jahre die interne und auch öffentliche Haltung der DDR-Führung zum geschichtlichen Bauerbe Deutschlands war: Historische Bausubstanz aus ideologischer Verblendung entweder zu zerstören oder auch – viele ostdeutsche Innenstädte und landschaftsprägende Schloss- und Parkanlagen legten nach 1989 Zeugnis dafür ab – einfach verrotten zu lassen. Daran änderte auch die Wiederaufstellung des Reiterdenkmals Friedrich des II. und anderer Denkmäler Unter den Linden und auch die Alibisierung gewisser Quartiere wie des Kollwitzplatzes in Berlin nichts Grundsätzliches; der Widerstand dagegen in weiten Kreisen gerade der SED zeigt das.

Gegen diese ideologisch motivierte Geschichtsklitterung und bilderstürmerische Zerstörungswut und deren Folgen ist selbst im Nachhinein noch anzugehen! Und eine reale Chance besteht bezüglich des Schlosses – daher mein Engagement. Aber, siehe oben, es sprechen mehr Gründe für dessen (äußerliche) Rekonstruktion.

*Dr. Stephan Wohanka
ist Politikwissenschaftler in Berlin*

Büro & Wirtschaft

Das ABC der Kanzlei Gründung – Erfolgreich trotz wachsender Konkurrenz

Anschließend an den Beitrag in Heft 3/2004, S. 120 ff. der sich mit den Arbeitsabläufen, Zeitmanagement, Personaleinsatz und dem Gebührenmanagement befasst hat, und den Beitrag in Heft 6/2004, S. 318 ff, der Sie über den Einsatz von EDV und dem Nutzen von anwaltspezifischer Software informiert hat, wollen wir uns diesmal mit dem Wichtigsten in der Kanzlei, dem Mandanten, befassen.

Umgang am Telefon

Wenn Sie sich zunächst dafür entscheiden, ohne Personal zu arbeiten, so muss überlegt werden, ob man selbst ans Telefon geht oder einen Büroservice einschaltet.

Welche Wirkung wird erzielt? Hat der Mandant den Anwalt direkt an der Strippe, so kann dies – je nach Zielgruppe – positiv oder negativ wirken.

Positiv aus Anwaltssicht:

Sie können direkt mit dem Mandanten abklären, ob eine Mandatsübernahme in Frage kommt.

Negativ aus Anwaltssicht:

Eine Unterbrechung durch Telefonate reißt aus der aktuellen Arbeit und kostet Zeit.

Positiv aus Mandantensicht: direkte Kontaktmöglichkeit „ohne Umwege“.

Negativ aus Mandantensicht: Kann sich der Anwalt kein Personal leisten?

**Redaktionsschluss
immer am 20. des Vormonats**

Ein Büroservice kann auch temporär genutzt werden, z.B. wenn man „ungestört“ arbeiten möchte, Besprechungen führt oder zu Terminen unterwegs ist. Ein Anrufbeantworter oder die Rufumleitung aufs Handy können zu Mandatsverlusten führen, ein Mensch am Telefon ist immer besser als eine Maschine.

Sofern Sie mit Kollegen zusammen arbeiten, kann Aufteilung eine Alternative sein.

Wenn Sie Personal einsetzen, sollte dieses geschult werden, um Ihnen einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.



Diese Auffassung trifft man auch heute noch in vielen Kanzleien an, so bestätigen Mitarbeiter bei Telefonseminaren, dass sie sich häufig durch Telefonate genervt und aus ihrer Arbeit gerissen fühlen. Entsprechend gestresst werden Telefonate geführt und dadurch wird eine wichtige und preisgünstige Marketingmöglichkeit verschenkt.

Dabei ist der erste Eindruck, den der Anrufer am Telefon erhält, entscheidend. Diese Sekunden sind maßgeblich, denn: Für den ersten Eindruck gibt es keine zweite Chance. Der Mandant stört nicht, die Kanzlei ist für ihn da!

„Telefonieren kann doch jeder“, nach diesem Motto werden Möglichkeiten vergeben, sich einen Vorsprung durch das Telefonieren zu verschaffen.

Im Beitrag in Heft 11/2003, S. 547 ff. haben wir uns bereits mit dem Marketing befasst. Zu einem erfolgreichen Marketingkonzept gehört auch das Telefonmarketing in der Kanzlei. Jeder, der in der Kanzlei Telefonate führt, muss sich

der Wichtigkeit des Mediums Telefon bewusst sein. Stellen Sie Grundsätze für Telefonate auf.

Im Gegensatz zu eingehenden Telefonaten können ausgehende Telefonate geplant werden. Bereiten Sie sich auf das Gespräch vor und überlegen Sie, welches Ziel Sie erreichen wollen.

Checkliste ausgehende Telefonate

- Wen will ich sprechen?
- Wem kann ich mein Anliegen sonst noch vortragen?
- Wann rufe ich am besten an?
- Wie verläuft das Gespräch?
- Wie viel Zeit muss ich für das Gespräch einplanen?

Eingehende Telefonate

Eingehende Telefonate müssen – unabhängig von der Größe der Kanzlei und der Gestaltung der Ablauforganisation – mit oberster Priorität behandelt werden.

1. Zuständigkeiten festlegen

Eine klare Zuständigkeits- und Vertretungsregelung ist erforderlich und schafft Verantwortungsbewusstsein bei den Mitarbeitern. Das Telefon darf nicht als Störung empfunden werden, sondern der Mitarbeiter muss die Annahme des Telefons als Aufgabe zur Lösung der Probleme der Anrufer und zur Gewinnung neuer Mandanten sehen. Legen Sie sowohl für kurze Abwesenheiten (Mittagpause, Abwesenheit vom Arbeitsplatz, Feierabend) als auch für längere Abwesenheiten (Urlaub, Krankheit) eine Vertretungsregelung fest.

2. Einheitliche Meldung am Telefon

Legen Sie eine einheitliche Meldeformel für die Kanzlei fest. Dies trägt zur Festigung der „Kanzleimarke“ bei.

Beispiel: Tagesgruß, Kanzleiname, Mitarbeitername.

3. Festlegung von aktiven und passiven Telefonzeiten

Ein häufiger Kritikpunkt von Mandanten ist die tele-

fonische Erreichbarkeit bzw. Nichterreichbarkeit des Anwalts.

Mit der Festlegung von aktiven und passiven Telefonzeiten, diese können durchaus – angepasst an Ihre Tagesplanung – täglich variieren, schaffen Sie sich Freiräume für ungestörtes Arbeiten und sichern andererseits Ihre telefonische Erreichbarkeit. Planen Sie gemeinsam mit Ihren Mitarbeitern Zeitkorridore für ein- und ausgehende Telefonate ein. Legen Sie fest, wann die Kanzlei telefonisch erreichbar ist. Muss eine Nichterreichbarkeit während der Mittagspause sein oder kann die Pause bei mehreren Mitarbeitern zeitversetzt genommen werden, um immer einen persönlichen Ansprechpartner zu erreichen.

Welche Lösung wird außerhalb der Öffnungszeiten gewählt?

■ **Anrufbeantworter ohne Aufsprechmöglichkeit**

Ein Anrufbeantworter ohne Aufsprechmöglichkeit zeugt nicht von einer serviceorientierten Kanzleiphilosophie.

■ **Anrufbeantworter mit Aufsprechmöglichkeit**

Wenn Sie eine Aufsprechmöglichkeit bieten, dann nicht in der Abwehrhaltung, womöglich noch mit belehrenden Hinweisen „Sie rufen leider außerhalb unserer Bürozeiten an ...“, „In dringenden Fällen sprechen Sie bitte nach dem Signalton“, sondern so einladend, dass der Mandant sich auch wirklich dem Gerät anvertraut, wovor viele Mandanten Scheu haben. Ein Beispiel: „Guten Tag und herzlich willkommen bei der Kanzlei Muster. Zurzeit können wir Sie nicht persönlich begrüßen, bitte hinterlassen Sie uns Ihren Namen und Ihre Rufnummer, wir melden uns umgehend

Verkehrspsychologische Praxis	
Marianne von Lieven	
Diplom Psychologin. Fachpsychologin für Verkehrspsychologie BDP. amtl. anerkannte verkehrspsychologische Beraterin (§4. Abs. 9 StVG)	
Niersteiner Straße 6 14193 Berlin Telefon: 030 . 891 18 97	Neuranft 12 16259 Neuküstrinchen Telefon: 033457 . 666 22
vpp@von-lieven.de	www.von-lieven.de

bei Ihnen. Vielen Dank für Ihren Anruf.“ Grundvoraussetzung ist, dass der Anrufbeantworter regelmäßig abgehört wird und Verantwortlichkeiten für die Erledigung der eingegangenen Nachrichten festgelegt werden.

■ Service rund um die Uhr

Je nach Budget kann auch ein Telefonservice rund um die Uhr gebucht werden, hier müssen Kosten und Nutzen gegenüber gestellt werden.

■ Notfall- und oder Service-Hotline

Strafverteidiger bieten oftmals eine Notfall-Hotline, in der Regel eine Handynummer an. Alternativ können auch Dienstleistungsnummern 0180, 0700 oder 0800 (freecall) geschaltet werden. Wer zukunftsorientiert denkt, beantragt eine VANITY-Nummer, d.h. der Anrufer merkt sich anstelle der Zahlen einen Begriff oder Namen. Der BGH (NJW 2002, 2642) hat in einer Grundsatzentscheidung die Vergabe von Vanity-Nummern an Rechtsanwälte als nicht wettbewerbs- bzw. berufswidrig angesehen (vgl. Kleine-Cosack, Das Werberecht der rechts- und steuerberatenden Berufe, 2. Aufl. 2004, C.H.Beck, Rd.Nr.959 ff.).

■ Rückrufmanagement

Ein gezieltes Rückrufmanagement bringt Freiräume und spart Zeit, da das Telefonat vorbereitet geführt wird und somit schneller erledigt werden kann. Zudem bekommt der Mandant das Gefühl der Wichtigkeit, da „sein“ Anwalt ihn zurückruft. Setzen Sie Rückrufmanagement bereits beim ersten Anruf des Mandanten ein und nicht erst, wenn er bereits mehrfach vergeblich versucht hat, Sie telefonisch zu erreichen. Sie ersparen Ihren Mitarbeitern unnötige Telefonate und können so diese Zeit sinnvoll nutzen. Ihr Mandant ist zufrieden und schätzt Ihre professionelle Organisation. Rückrufe werden nur dann positiv bewertet, wenn sie tatsächlich und innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens erfolgen. Soweit versprochene Rückrufe nicht eingehalten werden können, muss zwingend eine Information durch die Kanzlei an den Wartenden erfolgen mit

der gleichzeitigen Vereinbarung eines neuen Telefontermins. Keinesfalls darf der Mandant das Gefühl bekommen, man habe ihn „vergessen“.

Checkliste für Rückrufe

- wer ruft an?
- in welcher Angelegenheit?
- ideal: welche Fragen hat der Anrufer?
- unter welcher Telefonnummer ist er zu erreichen?
- zu welcher Zeit ist der Anrufer zu erreichen?
- wann kann der Rückruf seitens der Kanzlei erfolgen?

Legen Sie einen Zeitkorridor fest, z.B. zwischen 15 und 15.30 Uhr. So vermeiden Sie, dass der Mandant um 15 Uhr auf Ihren Anruf wartet und enttäuscht ist, wenn der Rückruf nicht pünktlich erfolgt. Stellen Sie sicher, dass andererseits der Mandant auch innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens für Sie erreichbar ist und Zeit hat, damit nicht – wie so oft – beide Gesprächspartner vergeblich versuchen, sich gegenseitig zu erreichen.

5. Aktives Beschwerdemanagement

Soweit Sie die vorgenannten Punkte in der Praxis umsetzen, haben Sie schon die erste Voraussetzung dafür geschaffen, dass Ihre Mandanten zufriedene Mandanten sind und bleiben. Häufig werden jedoch Beschwerden per Telefon – meist an die Mitarbeiter – herangebracht, die nicht ernst genommen werden. Nutzen Sie Beschwerden als Chancen, denn diese zeigen Ihnen, dass Sie die Mandantenerwartungen nicht erfüllt haben und weisen auf verbesserungsbedürftige Bereiche hin.

■ Beschwerden geben eine zweite Chance

Unzufriedene Mandanten wechseln in der Regel still, d.h. die Kanzlei kann nicht erkennen, dass der Mandant unzufrieden ist. Unzufriedene Mandanten, welche sich beschweren, sind noch nicht verloren, sondern bieten Ihnen eine zweite Chance, die Mandantenerwartungen zu erfüllen. Soweit Beschwerden erfolgreich erledigt werden, festigen sie die Mandantenbindung.

■ Beschwerden sind Chefsache

Behandeln Sie grundsätzlich jede Beschwerde mit oberster Priorität und prüfen Sie, auch aus der Sicht des Mandanten, ob und welche Lösungen möglich sind. Zufriedene Mandanten, die Ihre Kanzlei weiterempfehlen, sind die beste und günstigste – da kostenlose – Werbung! Unzufriedene Mandanten verbreiten ihren Unmut in erheblich größerem Ausmaß, so dass der Schaden, der durch unzufriedene Mandanten ange richtet wird, immens sein kann.

■ Konflikte lösen

Ärgerliche oder unzufriedene Mandanten lassen in der Regel ihren Ärger und ihre Wut an den Mitarbeitern aus. Geschulte Mitarbeiter sind in der Lage, Aggressionen zu dämpfen und Lösungen anzubieten.

Zwei Ebenen im Gespräch

Immer dann, wenn zwei Personen miteinander sprechen, bewegen sich die Gesprächspartner auf zwei Ebenen:

- Die Sachebene: sachlich, rational, verstandesgesteuert
- Die Beziehungsebene: emotional, gefühlsgesteuert.

In jedem Gespräch werden diese Ebenen immer wieder gewechselt. Wer fragt, der führt. Führen Sie Ihren Gesprächspartner mit Hilfe von Fragetechniken auf die gewünschte Ebene, steuern Sie das Gespräch aktiv und bestimmen Sie die Richtung.

Da am Telefon nur die Stimme wirkt – der Einsatz von Bildtelefonen und Webcams ist in Kanzleien selten gewünscht, da man sonst der kleinen „Notlügen“ beraubt wäre –, ist darauf zu achten, dass diese gezielt eingesetzt wird. Je nach Stimmungszustand verändert sich unsere Stimme. Wenn wir hektisch oder nervös sind, spürt unser Gesprächspartner, dass wir keine Zeit für ihn haben. Konzentrieren Sie sich auf jeden Anruf. Z.B. bekommt man auch ohne Bildtelefon mit, wenn der Gesprächspartner raucht oder abgelenkt ist.

Nichts hört der Mensch im Allgemeinen, also auch der Mandant, so gerne wie

seinen eigenen Namen. Nutzen Sie diese Erkenntnis für Ihre Telefonate und setzen Sie den Namen gezielt ein. Zumindest bei der Begrüßung, bei der Verabschiedung und je nach Dauer des Gespräches auch während des Telefonats ist die Nennung des Telefonpartnernamens sinnvoll. Sie erhalten Aufmerksamkeit und können dieses Mittel auch als Gesprächstopper einsetzen. Vermeiden Sie jedoch ebenso eine zu häufige Nennung des Namens, dies wirkt übertrieben und gekünstelt.

Lächeln Sie am Telefon – auch wenn der Gesprächspartner es nicht sehen kann, er spürt es!

Technik

Gewährleisten Sie, dass Ihre Dienstleistungsbereitschaft nicht durch die Technik behindert wird. Eine Verbindung von Telefon und PC optimiert Ihren Büroalltag und bietet Vorteile. Heben Sie sich beim Einsatz von Wartemusik von der Masse ab und setzen Sie z.B. externe Wartemusik ein.

Fordern Sie bei Interesse den ausführlichen Beitrag „Telefonmarketing in der Anwaltskanzlei“ an. Nutzen Sie hierzu unsere Vanity-Nummer oder senden Sie eine e-Mail an: info@abc-anwalt.de.

Wie Sie den persönlichen Umgang mit Mandanten gewinnbringend gestalten, erfahren Sie im Folgebeitrag.

Für Ihre Fragen steht Ihnen gerne Ilona Cosack, ABC AnwaltsBeratung Cosack, kostenlose Servicrufnummer: 0800 ABC ANWALT = 0800 222 269258, www.abc-anwalt.de, zur Verfügung.

Anzeigenschluß

für Heft 3/2005 ist am
25. Februar 2005

CB-Verlag Carl Boldt
Telefon (030) 833 70 87
Fax (030) 833 91 25
mail: cb-verlag@t-online.de

Bücher

Von
Praktikern
gelesen

Dr. Ludwig Bergschneider (Hrsg.)

Beck'sches Formularbuch
Familienrecht

Verlag C.H. Beck
2004. 931 Seiten. in Leinen mit CD-ROM.
€ 98,-.

ISBN: 3-406-51191-0

Die Reihe der Beck'schen Formularbücher erfreut sich unter Praktikern größter Beliebtheit. Mit dem vorliegenden Werk gibt es nun auch ein Formularbuch Familienrecht in dieser Reihe. In insgesamt 22 Kapiteln werden von der ersten anwaltlichen Korrespondenz bis hin zu Fällen mit Auslandsberührung alle Problematiken an über 400 kautelarjuristischen Formularen und Textmustern dargestellt und eingehend erläutert, die bei der Bearbeitung familienrechtlicher Mandate auftreten können. Auch wenn Schwerpunkt der familienrechtlichen Beratungspraxis Mandate sein werden, die einen eherechtlichen Bezug haben, so widmet das Buch auch der immer mehr an Bedeutung gewinnenden nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft und der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft jeweils ein eigenes Kapitel. Ebenso ausführlich werden Vereinbarungen zur Ehescheidung, elterliche Sorge und Umgangsfragen, Unterhalt, eheliches Güterrecht, Eheverträge, Ehwohnung und Gewaltschutz, Adoption, Pfleg- und Vormundschaft sowie Betreuungsfragen und Mediation behandelt. Vervollständigt wird das Buch mit jeweils einem Kapitel zu versicherungsrechtlichen Aspekten und zu Fällen mit Auslandsberührung. Die einzelnen Formulare sind mit erläuternden Anmerkungen versehen, die insbesondere die Grundsätze darstellen, jedoch auch auf Besonderheiten und Risiken eingehen. Auf der

beigefügten CD-ROM finden sich alle Formulare als bearbeitbare Textvorlagen, so dass diese je nach konkretem Sachverhalt vom Benutzer abgewandelt werden können. Da das Werk den Stand der Rechtsprechung zum Juli 2004 berücksichtigt, sind selbstverständlich die wichtigen Entscheidungen des BGH und des BVerfG, insbesondere die Grundsatzentscheidung des BGH vom 11. Februar 2004, in die Bearbeitung eingeflossen. Ebenso berücksichtigt wurden die Neuregelung des Kosten- und Gebührenrechts durch das KostR-ModG und durch das RVG. Neben dem Herausgeber sind auch die 16 Bearbeiter des Werkes ausgewiesene Spezialisten auf dem Gebiet des Familienrechts. Sie sind allesamt als Rechtsanwälte, Notare, Richter und Mediatoren tätig und haben für genau diese Zielgruppe das passende Nachschlagewerk erstellt.

Eike Böttcher

Dr. Klaus Weber (Hrsg.)

Creifelds Rechtswörterbuch

C.H. Beck Verlag, 18. neu bearbeitete Auflage, 2004, XVIII, 1.683 Seiten, in Leinen 42,- €

ISBN 3-406-52030-8

Buch mit CD-ROM, zusammen 52,- €

ISBN 3-406-52749-3

In lexikalischer Form stellt der „Creifelds“ ca. 11.500 Rechtsbegriffe aus allen Gebieten zusammen und erläutert sie knapp und präzise. Er ermöglicht damit Juristen wie Laien eine rasche Orientierung bei der Klärung täglicher Rechtsfragen. Die Behandlung der rechtlichen Formen und Zusammenhänge wird ergänzt durch wichtige Begriffe aus den Gebieten Wirtschaft und Politik.

Die Neuauflage berücksichtigt zahlreiche Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht, insbesondere die Hartz-Gesetze bis einschließlich Hartz IV sowie die Reformen des Arbeitsrechts aus der Agenda 2010, die Erweiterung der Europäischen Union, die Änderung des Gerichtskosten- und Rechtsanwaltsvergütungsrechts, sämtliche Änderungen des Steuerrechts bis 2004 sowie die Re-

form des Rechts des unlauteren Wettbewerbs. Der weite Bereich des Wirtschaftsrechts wurde insgesamt neu bearbeitet und um zahlreiche Stichwörter ergänzt.

Die Inhalte der CD-ROM entsprechen der aktuellen 18. Auflage des gedruckten Werkes. Individuelle Anpassungsmöglichkeiten der Bildschirmanzeige, eigene Lesezeichen oder sortierbare und ausdrückbare Trefferlisten sind weitere Vorzüge des elektronischen Rechtswörterbuchs.

Weitere Vorteile sind:

- Schnelle Recherche im Volltext
- Eingabe beliebiger, auch abgekürzter Stichwörter
- Hypertext-Verweise zum blitzschnellen Auffinden von Querverweisen.

Das Werk wendet sich an Juristen, Betriebe, Steuerberater, Studenten, Schüler und an Lehrer.

Andreas Pritzel

Margarete Gräfin von Galen

Rechtsfragen der Prostitution

Verlag C. H. Beck, 2004, 219 Seiten, kartoniert

€ 32,00, ISBN 3-406-51005-1

Das Entgelt für die Tätigkeit der Prostituierten kann nach dem neuen Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten jetzt zivilrechtlich wirksam vereinbart werden. Ferner wird durch die Änderung des Strafgesetzbuches ein angemessenes Arbeitsumfeld für Prostituierte ermöglicht. Mit dem ProstG sind zahlreiche, verschiedene Rechtsgebiete betreffende Anwendungsfragen verbunden.

Der Band enthält die umfassende Darstellung sämtlicher mit dem Thema Prostitution zusammenhängenden Rechtsfragen nach dem Prostitutionsgesetz, das zum 01.01.2002 in Kraft getreten ist. Es behandelt aber auch die Schnittstellen zu anderen Rechtsgebieten, wie dem Zivilrecht (insbesondere Miet- und Wohnungseigentumsrecht). Außerdem werden die Bezüge zum Strafrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Arbeitsrecht,

Sozialrecht (insbesondere SGB III, SGB V, SGB VI) sowie zum Öffentlichen Recht (wie z.B. dem Baurecht, Ausländerrecht, Gewerberecht) und die damit verbundenen Fragen der Sperrbezirksfestlegungen erörtert.

Margarete Gräfin von Galen ist Rechtsanwältin in Berlin und mit der Thematik als Sachverständige bei Anhörungen der Bundesregierung und des Bundestages befasst.

Das Werk wendet sich an Rechtsanwälte, Verwaltungsjuristen, Richter und Verwaltungsbeamte.

RA. M. Röder

Daniel Benkert

Die „bösen“ Kinder – Zu Umfang und Inhalt der Personensorge aus Sicht der Eltern –

Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld, 2004, LI und 415 Seiten, 94,- €

ISBN 3-7694-0956-6

Der Titel der auf der Dissertation des Autors basierenden Monographie fordert heraus und macht neugierig. Sie will laut Vorrede „Umfang und Inhalt der Personensorge (...) aus der Perspektive der Eltern“ beleuchten. Dazu wird in vier Kapiteln der Bogen vom Allgemeinen zum Besonderen, d.h. zu konkreten Einzelfragen, gespannt. In der ersten Hälfte des Buches beschreibt der Autor das Konzept der elterlichen Sorge, untergliedert in Darstellung der rechtlichen Grundlagen, der entsprechenden Spannungsfelder zwischen Erziehungsgebot und/oder Kindeswohl und der rechtshistorischen Entwicklungen (Kap. 1), sowie die Grenzen dieser Befugnisse durch verfassungs- und einfachgesetzliche Vorgaben, aber auch pädagogische und gesellschaftliche Maximen (Kap. 2).

Diese fleißige Zusammenstellung mit durchaus gesellschaftskritischen und teils philosophisch anmutenden Anmerkungen ist angereichert mit einer Fülle von Literatur- und Rechtsprechungszi-taten (die Literaturliste erstreckt sich über 27 Seiten), die – dem Abgabetermin der Dissertation folgend - leider mit

dem Jahr 2002 enden. Den Verästelungen der verschiedenen Ansichten zu folgen, scheint mehr von akademischen Interesse, deshalb aber nicht minder interessant.

In der zweiten Hälfte der Abhandlung werden Sanktionsmöglichkeiten und deren Durchsetzung gegenüber „den bösen Kindern“ beschrieben, diskutiert sowie einige typische Konfliktsituationen bei älteren, aber noch minderjährigen Kindern (Rückkehr in den elterlichen Haushalt, Umgangsverbote mit bestimmten Personen, ärztliche Heileingriffe) juristisch beleuchtet. Dabei werden etwaige Maßnahmen, z.B. Taschengeldentzug, „Strafarbeiten“ oder Gewaltanwendung, die verschiedenen rechtlichen Grundlagen und die Rolle der beteiligten Institutionen vorgestellt und kritisch geprüft. Dabei erfolgt auch eine Einbeziehung pädagogischer Vorstellungen und aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen – erstaunlich ist nämlich, dass einschlägige Gerichtsentscheidungen teilweise aus den 50er- bis 80er-Jahren stammen, die der Autor auf diese Weise nicht unkommentiert stehen lässt. Hier erfährt das Buch erfreuliche Praxisrelevanz und gibt viele Verweise auf weiterführende Quellen. Neben der erfreulichen Stärkung der Rechte der Kinder erlaubt sich der Autor die Frage nach den berechtigten Interessen der Eltern. Das Buch wird die Diskussionen der Fachöffentlichkeit bereichern.

*Rechtsanwältin Dorothea Hecht,
Fürstenwalde,
Fachanwältin für Familienrecht*